



N I E D E R Ö S T E R R E I C H I S C H E
F E U E R W E H R S T U D I E N

Band 1

F Ü R V E R D I E N S T V O L L E
T Ä T I G K E I T

Die Geschichte der
österreichischen Medaillen
für langjährige Tätigkeit im
Feuerwehr- und Rettungswesen
(1886 - 1972)

Dr. Hans Schneider

N I E D E R Ö S T E R R E I C H I S C H E
F E U E R W E H R S T U D I E N

Band 1

F Ü R V E R D I E N S T V O L L E T Ä T I G K E I T

Die Geschichte der
österreichischen Medaillen
für langjährige Tätigkeit
im
Feuerwehr- und Rettungswesen
(1886 - 1972)

Dr. Hans Schneider

1990

"Niederösterreichische Feuerwehrstudien"

Herausgegeben vom Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband.
Redaktion: Sachgebiet Feuerwehrgeschichte.

Erstellung des Schriftsatzes im Landesfeuerwehrkommando Niederösterreich.

Bestellungen an : Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband,
Landesfeuerwehrkommando, A-1014 Wien, Bankgasse 2
Telefon: 0222/531 10 Klappe 3154 DW

Seit nunmehr 130 Jahren gibt es in Niederösterreich Freiwillige Feuerwehren, vor 100 Jahren ist die Vorgängerorganisation des heutigen Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes gegründet worden. Was das Feuerwehrwesen heute ist, verdankt es nicht nur unserer Arbeit; wir bauen auch auf dem weiter, was die Männer vor uns mit viel Idealismus und ausgezeichnetem Können geschaffen haben.

Als Männer der Praxis widmen wir uns aber fast ausschließlich der Gegenwart und der Zukunft und vergessen nur allzu leicht die Vergangenheit (die freilich nicht weniger interessant ist als die Gegenwart). Das ist nicht recht. Die Gegenwart und die Zukunft kann nur richtig sehen und bewältigen, wer ihre Wurzeln in der Vergangenheit kennt.

In den letzten Jahren haben Feuerwehrmänner viel getan, um die Geschichte des Feuerwehrwesens zu erforschen und sie den Kameraden und der Öffentlichkeit zu präsentieren: Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband hat seine Geschichte geschrieben, mehrere Landesfeuerwehrverbände haben Bücher über ihre Geschichte herausgegeben. In Niederösterreich ist "Das große niederösterreichische Feuerwehrbuch" erschienen, die umfangreichste feuerwehrgeschichtliche Sammlung Österreichs ist aufgebaut worden, die Feuerwehren werden beim Verfassen ihrer Geschichte beraten und können auf Material aus dieser Sammlung zurückgreifen.

Mit diesen Quellen wird nun gearbeitet, und immer neue Studien erhellen ganze Kapitel der Feuerwehrgeschichte. Das ist recht so.

Die Arbeit hat aber einen Umfang angenommen, der über die Möglichkeiten der Zeitschrift "brand aus" hinausgeht. Damit aber die Autoren nicht in allzu gedrängter Form schreiben müssen und damit nicht Teile ihrer in harter Arbeit gewonnenen Erkenntnisse unveröffentlicht bleiben, beginnt der NÖ Landesfeuerwehrverband mit diesem Band eine eigene Fachschriftenreihe

"Niederösterreichische Feuerwehrstudien"

in der größere Arbeiten gehobeneren Anspruchs über die Geschichte und eventuell auch über die Technik und die Organisation des österreichischen und speziell des niederösterreichischen Feuerwehrwesens herausgegeben werden.

Geschichtliche Studien werden nun einmal weniger gelesen, die Auflage ist kleiner, und der chronische Geldmangel im Feuerwehrwesen (gerade unsere Geschichtswissenschaftler könnten uns viel davon erzählen) zwingt zu einer wirtschaftlich vertretbaren Publizierungsart. Aber es kommt nicht auf das Kleid an, sondern auf den Inhalt. Und dieser ist uns auch in bescheidenem Kleid hochwillkommen.

Ich bin stolz, daß so viele Männer in den Freiwilligen Feuerwehren ihre Berufserkenntnisse einsetzen: Die Handwerker, die Techniker, die Ärzte, die Männer der Verwaltung und jetzt auch die Geschichtswissenschaftler.

Ich hoffe, daß die neue Reihe viele Freunde findet und daß sie auch in wissenschaftlichen Kreisen gut aufgenommen wird. Diesem Band 1 mögen noch viele weitere folgen, die ebenso interessant sind.



Erwin Nowak

Landesfeuerwehrkommandant von Niederösterreich
Präsident des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

I. Versuche vor der Gründung des Ständigen österreichischen Feuerwehrausschusses	7
1. In Deutschland gab es bereits 25-Jahr-Medaillen	7
2. Frühe Versuche, in Österreich eine solche Medaille einzuführen	7
3. 1884: Der 3. österreichische Feuerwehrtag empfiehlt Diplome	8
4. 1886 in Böhmen: Der Staat möge Ehrenzeichen stiften	8
5. 1889 in Mähren-Schlesien: "Erinnerungsmedaille für 25 Jahre Feuerwehrdienst"	8
II. Die Bemühungen des Ständigen österreichischen Feuerwehrausschusses (1890-1905)	9
1. 1890: Bitte an das k.k. Ministerium des Innern	9
2. 1892: Weitere Aktivitäten	10
3. Die Aktivitäten des Jahres 1894	11
4. 1896: Ein Majestätsgesuch	12
5. Auch das Majestätsgesuch abgelehnt	13
6. 1897: Feuerwehrfunktionäre werden bei Auszeichnungen benachteiligt	13
7. Ende 1897: Neuerliche Eingabe	14
8. 1898: Statthalter und Landespräsidenten sehr positiv über das Feuerwehrwesen	15
9. Kaiserjubiläumsjahr 1898: große Enttäuschung	15
10. 1900: Enttäuschung greift um sich	16
11. Eine Medaille des Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbandes?	17
12. Die Initiative des Salzburger Landtages von 1902	18
13. 1904: Interpellation an den k.k. Minister des Innern	18
III. Die Medaille von 1905 bis 1918	20
1. 24. November 1905: Allerhöchste EntschlieÙung	20
2. Die Administration der Medaille	21
3. Sollen die Feuerwehren Stempelgebühr zahlen?	21
4. Die ersten Jahre - glücklicher Besitz (1906-1918)	22
IV. Die 25- und die 40-Jahr-Medaille von 1922 bis 1938	23
1. 1918: Die Erste Republik schafft die kaiserliche Medaille ab	23
2. 1921: Initiativen im Bundesrat	24
3. Das Innenministerium sehr positiv	25
4. 3. 12. 1922: Die Medaillen der Republik	26
5. Die Verwaltung der Medaillen	27
6. Änderungen zwischen 1924 und 1938	27
7. 1938 - 1945	28
V. Die Stiftung der Medaillen durch die Zweite Republik (1947-1951)	28
1. Erste Versuche ab 1947	28
2. Das Bundesgesetz vom 9. März 1949	29
3. 1949-1950: Wer bezahlt die Medaillen?	29
4. Die Herstellung der Medaillen und der Urkunden	31
5. Der ÖBFV bittet: Die Länder mögen die Kosten tragen	31
6. Die Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1949	32
7. Probleme bei den Wiener Randgemeinden	33

VI. 1950: Medaillen durch die Republik: verfassungswidrig	33
1. Erste Schwierigkeiten aus Vorarlberg	33
2. Die Haltung des Landes-Feuerwehrverbandes Vorarlberg	34
3. Der Feststellungsantrag der Vorarlberger Landesregierung	34
4. Das Feststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1950	35
5. Die Reaktion des ÖBFV und der Bundesregierung	37
6. Bundesfeuerwehrtag in Deutschlandsberg: Einheitlichkeit retten	38
7. Bundesgesetz und Durchführungsverordnung werden aufgehoben	38
VII. Ab 1951: Feuerwehrmedaillen als Landesauszeichnungen	39
1. Gemeinsames Vorgehen der Bundesländer?	39
2. Der Kampf um eine gleichbleibende, einheitliche Medaille	39
3. Bundeskanzleramt: Das Bundeswappen darf verwendet werden	41
4. 1951-1953: Teils Landeswappen, teils Bundeswappen	42
5. Bezeichnung und Aussehen der Landesmedaillen 1951-1953	43
6. Die Medaille für 50 Jahre Feuerwehrdienst und die allgemeine Einführung des Landeswappens (1969-1972)	44
Nachwort	47
Anmerkungen	49
Anhang 1	63
Gesetzliche Regelungen der Ehrenmedaille für langjährige Feuerwehrtätigkeit	
Anhang 2	66
Die wichtigen gesetzlichen Bestimmungen im Wortlaut	
Anhang 3	74
Das Aussehen der Medaillen im Laufe der Zeit	

Mit Stolz tragen die österreichischen Feuerwehrmänner das "Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens". Sie wird für 25 Jahre (Bronze), 40 Jahre (Silber) und (in einigen Bundesländern) 50 Jahre (Gold) verdienstvolles Wirken als Landesauszeichnung verliehen.

Kaum jemand kennt die Geschichte dieser Medaille. Die Bemühungen um sie haben bereits vor mehr als 100 Jahren begonnen. Durch Studien in Archiven und in Zeitschriften ist es gelungen, diese fast dramatische Geschichte nachzuvollziehen. Viele bisher unbekannte Dokumente sind aufgetaucht, und es scheint sinnvoll, im Jubiläumsjahr des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes die Arbeitsweise des ÖBFV bzw. seiner Vorgängerorganisationen an einem konkreten Beispiel aufzuzeigen.

I. Versuche vor der Gründung des Ständigen österreichischen Feuerwehrausschusses

=====

Zu Beginn der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden auf dem Gebiet des Kaiserstaates Österreich die ersten Freiwilligen Feuerwehren gegründet. Schon um 1880 tauchte der Wunsch auf, die Feuerwehrmänner für mehrjährige verdienstvolle Mitgliedschaft auszuzeichnen und sichtbar auf der Brust zu tragende Auszeichnungen zu schaffen. Eigentliche Orden zu vergeben war aber Vorrecht des Kaisers. Sahen Medaillen jenen des Staates nur im geringsten ähnlich (etwa von Gemeinden aufgelegte), wurde ihr Tragen verboten.

1. In Deutschland gab es bereits 25-Jahr-Medaillen

In den benachbarten deutschen Staaten war das Problem schon wesentlich früher aufgetaucht, da die ersten Feuerwehren bereits in den vierziger und fünfziger Jahren gegründet worden waren. Am 21. Dezember 1877 stiftete der Großherzog von Baden ein feuerwehrliches Ehrenzeichen für 25 Jahre verdienstvolle Mitgliedschaft, am 20. Dezember 1883 folgte das Großherzogtum Hessen, am 24. Juni 1884 das Königreich Bayern, am 23. Dezember 1885 das Königreich Württemberg, am 28. November 1887 das Herzogtum Braunschweig, am 21. November 1888 das Herzogtum Anhalt (1).

2. Frühe Versuche, in Österreich eine solche Medaille zu erlangen

Bereits 1880 bat der "Erste n.-öst. Feuerwehr-Unterstützungs-Verein" das österreichische k.k. Ministerium des Innern um "Creirung (= Schaffung) einer eigenen staatlichen Rettungsmedaille für hervorragende Leistungen im Feuerwehr- und Rettungswesen" (2). Hier scheint es sich noch um eine Medaille für besondere Verdienste - nicht nur für treue langjährige Mitgliedschaft - gehandelt zu haben. Als sie nicht bewilligt wurde, schuf der Verein eigene prachtvolle Abzeichen und verlieh sie den Feuerwehrmännern mit Anhängeplättchen für mehrjährige Vereinszugehörigkeit (3). Der Wunsch nach einer sichtbaren Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft war bei den Feuerwehrmännern sehr stark und ging durchaus von der Basis aus.

3. 1884: 3. Österreichischer Feuerwehrtag empfiehlt Diplome

Beim 3. Österreichischen Feuerwehrtag am 8. September 1884 befaßte man sich erstmals gesamtösterreichisch mit dem Problem und empfahl den Feuerwehrverbänden, den Feuerwehren zu raten, den Männern "als Auszeichnung für 10, 20 und 25 jährige ununterbrochene ersprießliche Dienstleistung ... Anerkennungsdiplome, womöglich im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeindevertretung, ausfertigen zu lassen". Wo man auf eine "sichtbare Auszeichnung wegen langer Mitgliedschaft" Wert lege, solle man die sogenannten Kapitulationsstreifen der Armee einführen (4).

4. Böhmen 1886: Der Staat möge ein Ehrenzeichen stiften

Die Idee, der Staat selbst möge ein "Ehrenzeichen" stiften, scheint vom Kassier des Feuerwehr-Landes-Centralverbandes für Böhmen, Josef Beuer (er war Fabrikant für Feuerwehrlöschgeräte in Reichenberg und erfand später das berühmte "Reichenberger Rutsch- und Rettungstuch"), ausgegangen zu sein. Am 10. Oktober 1886 beantragte er in der Ausschusssitzung seines Verbandes, "daß in Österreich staatliche Ehrenzeichen für 25jährige Dienstleistung als Feuerwehrmann gegründet würden, sowie dies in Baiern, Sachsen u.s.w. der Fall ist". Die anderen Landesfeuerwehrverbände sollten "behufs gleicher Ansuchen" verständigt werden (5). Damit war der Gedanke eines staatlichen Ehrenzeichens für 25jährigen Feuerwehrdienst erstmals öffentlich geworden.

Die Anregung des böhmischen Verbandes verfehlte ihre Wirkung nicht, und bei der Vorbesprechung für den 4. Österreichischen Feuerwehrtag am 21. Februar 1887 in Brünn stimmten die Vertreter der Landesfeuerwehrverbände einem Antrag von Reginald Czermack aus Böhmen (6) zu: aber nur für 25 Jahre Tätigkeit, unter Verzicht auf alle anderen sich auf die Dienstzeit beziehenden Zeichen (7). Man zog dann bei staatlichen Stellen Erkundigungen ein, die ein ungünstiges Ergebnis brachten. Man wollte auch nicht selbst um eine Auszeichnung bitten und faßte auf dem Feuerwehrtag keine diesbezügliche Beschlüsse. Man habe nur darauf hinweisen wollen, "welche wohlthätigen, bereits in anderen Ländern nachgewiesene Folgen" eine staatliche Auszeichnung nach 25 Jahren treuen Dienst hätte (8). An diese Linie hielten sich die Landesfeuerwehrverbände zunächst (9).

5. 1889 in Mähren-Schlesien: "Erinnerungsmedaille für 25 Jahre Feuerwehrdienst"?

Die Frage kam aber in Feuerwehrkreisen nicht zur Ruhe. Anlässlich des 20-Jahr-Jubiläums des Verbandes der mährisch-schlesischen Feuerwehren 1889 waren 170 Gulden gesammelt worden, und Alois Schwarz (10) beantragte, "es sei für diesen Betrag eine Medaille zur Erinnerung an das 20-jährige Gründungsfest zu stiften. ...sie sei vom Central-Ausschuß für belobte 25jährige Dienstzeit oder besonders hervorragende Leistungen an Vereinsmitglieder zu verleihen." (11) Am 21. Juli 1889 wurde der entsprechende Beschluß gefaßt, die ersten beiden Medaillen gingen an Obmann Dr. Carl Richter und Rudolf M. Rohrer (12).

Aber auch Oberösterreich ruhte nun nicht. Dr. Johann Schauer aus Wels (13), Obmann des OÖ Feuerwehrverbandes, beabsichtigte, die Stiftung eines Verdienstzeichens für Feuerwehrmänner zu beantragen (14). Am 14. Mai

1890 sprach er in dieser Sache bei Ministerpräsident Graf Eduard von Taaffe vor: Entsprechende Anträge sollten an von Taaffe persönlich erfolgen, er, von Taaffe, sei nicht grundsätzlich gegen eine solche Auszeichnung (15).

II. Die Bemühungen des Ständigen österreichischen Feuerwehrausschusses 1890-1905

=====

Auch der Verband der mährisch-schlesischen Feuerwehren sprach sich für eine Ehrenmedaille des Kaisers aus (16), und der Sitzung des Österreichischen Feuerwehrausschusses am 22. Juni 1890 lag ein oberösterreichischer Antrag vor (17). Das "Ehrenzeichen" sollte nach 25 Jahren "tadelloser Dienstzeit" vom Staat verliehen werden - unter Anrechnung der Militärdienstzeit (18).

1. 29. Oktober 1890: Bitte an das k.k. Ministerium des Innern

Am 10. August 1890 kam freilich der Landes-Centralverband für Böhmen dem Österreichischen Feuerwehrausschuß zuvor und überreichte ein Bittgesuch (19), das offizielle des Österreichischen Feuerwehrausschusses wurde am 30. Oktober 1890 Ministerpräsident Graf von Taaffe durch Reginald Czermack und Dr. Carl Richter übergeben (20). Der Inhalt und die Argumente sind im wesentlichen die gleichen, wie sie nun 15 Jahre vorgebracht werden sollten:

- * Der Wert einer Auszeichnung für 25jährige aufopferungsvolle Feuerwehrtätigkeit liegt (vor der Feuerwehr und vor der Öffentlichkeit) in einer Stiftung durch den Staat bzw. dessen Allerhöchstes Oberhaupt.
- * Mehrere deutsche Staaten haben eine solche Ehrenmedaille schon gewährt.
- * Eine Auszeichnung für 25 Jahre Dienst würde das Ausharren erleichtern.
- * Dies ist umso wichtiger, als durch das Landsturmgesetz im Kriegsfall die meisten jüngeren Feuerwehrmänner einrücken und die Feuerwehren sich dann auf ältere (auch erfahrenere) Mitglieder stützen müssen, wenn sie ihre für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Aufgaben weiter erfüllen sollen.
- * Die Feuerwehr hilft nicht nur bei Bränden, auch bei anderen Katastrophen ist sie die einzige Organisation, auf die sich der Staat stützen kann.
- * Die Feuerwehrmänner arbeiten gratis, es ist daher an sie ein anderer Maßstab anzulegen als an bezahlte Beamte oder sonstwie Lohnabhängige. Wer setzt sonst (außer beim Militär) sein Leben für die Öffentlichkeit ein?
- * Auszeichnungen durch einzelne Gemeinden (die oft nicht getragen werden dürfen) schaffen Ungleichheit.
- * Werden Ältere im Dienst erhalten, kommt dies der Ruhe, Erfahrung und Besonnenheit im Einsatz zugute, die Jüngeren werden zu Ausdauer angespornt, Nichtfeuerwehrmänner können zum Beitritt bewogen werden.
- * Die Feuerwehren haben durch die Bildung von Sanitätstransportkolonnen den Transport der Verwundeten von den Lazarettzügen in die Lazarette

im Kriegsfall übernommen. Ohne ältere, nicht einrückende Kameraden kann dieser Dienst nicht aufrechterhalten werden.

- * Nur tadellose Dienstleistung soll genügen. Sie soll durch die Feuerwehrbezirksverbände überprüft werden. Die Qualität des Feuerwehrdienstes und des Verhaltens würde also gefördert und käme der Schlagkraft zugute.
- * In Ungarn gibt es seit 1884 eine sogenannte Dienstmedaille, die für 5-, 10- und 15jährige Dienstzeit verliehen wird und die auch auf der Uniform getragen werden darf. Gemeindemedailen dürfen aber in Österreich meist nicht getragen werden, was eine Ungleichheit innerhalb des Staates darstellt (21).

Man bat um die Form einer Medaille mit schwarz-gelbem Band, war bereit, kolorierte Vorlagen einzureichen und bat das k.k. Ministerium des Innern, dem Kaiser "die Stiftung eines Ehrenzeichens für langdienende Feuerwehrmänner anzuempfehlen" (22).

Man hoffte auf positive Erledigung, da ja durch das Verbleiben älterer Feuerwehrmänner im Feuerwehrdienst die Lücken bei einer Mobilmachung gefüllt werden könnten (23). Doch das k.k. Ministerium des Innern äußerte sich nicht. Auch eine Mitteilung an den Minister über den kommenden 5. Österreichischen Feuerwehrtag in Teplitz am 6. September 1891, bei welchem die Stiftung der Medaille zu erfahren den Jubel der Tausenden Feuerwehrmänner auslösen würde (24), fruchtete nichts. Reichsratsabgeordneter Dr. Schauer machte in Teplitz Mitteilungen "über die Ansichten des Herrn Ministerpräsidenten, man möge ihm Zeit lassen, die Sache zu erwägen" (25). Und der 5. Österreichische Feuerwehrtag tags darauf forderte den Österreichischen Feuerwehrausschuß zu "weiteren Schritten" auf. Man wolle nicht mit den bezahlten Beamten in einen Topf geworfen werden (26).

2. 1892: Weitere Aktivitäten

Die Feuerwehr ließ nicht locker. Am 1. Dezember 1891 erinnerten die Landesverbände von Salzburg und Vorarlberg das k. k. Ministerium des Innern an die Eingabe des Österreichischen Feuerwehrausschusses vom 29. Oktober 1890, am 16. Dezember 1891 verwendete sich der slawische mährisch-schlesische Verband (27), und Vorsitzender Reginald Czermack erinnerte Ministerpräsident von Taaffe am 30. Dezember 1891 an den zusätzlichen Mannschaftsbedarf durch die Sanitätstransportkolonnen der Feuerwehr (28). Doch Wien schwieg, auch als Czermack am 28. Oktober 1892 erneut an von Taaffe schrieb (29). Es legte als Beweis der Loyalität der Feuerwehren die "Punktationen" vom 15. Mai 1892 vor, jenen Vertrag zwischen der Bundesleitung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze und dem Oesterreichischen Feuerwehrausschuß, mit dem die Aufstellung der Local-Kranken-Transport-Colonnen vereinbart worden war (30), und betonte nochmals, Feuerwehrmänner könnten mit Beamten und Bediensteten keineswegs verglichen werden; laut Aufforderung von Taaffes wende er sich wieder persönlich an ihn.

Und als der Deutsche Kaiser das Protektorat über alle deutschen Feuerwehren übernahm und eine Auszeichnung stiftete, beeilte sich Czermack, dies von Taaffe mitzuteilen und auf die Unzahl von Anfragen aus Feuerwehrkreisen hinzuweisen, ob denn der Österreichische Feuerwehrausschuß wirklich in dieser Frage alles tue (31).

Dr. Schauer hatte am 1. Dezember 1892 wieder beim Ministerpräsidenten vorgeschlagen: Die Sache sei derzeit politisch nicht durchstehbar, sobald

politisch wieder Ruhe eingekehrt sei, sollten sich die Feuerwehren wieder melden. Damit müsse sich die Feuerwehr derzeit begnügen. Von Taaffe hatte Dr. Schauer auch gesagt, er werde sich mit der "jenseitigen (= der k. ungarischen) Regierung ins Einvernehmen setzen", und so hielt es Dr. Schauer für sinnvoll, mit dem Ungarischen Feuerwehrverband zu einem einheitlichen Vorgehen zu gelangen. Außerdem war von Taaffe bedeutet worden, wenn die Feuerwehrmedaille gewährt würde, würden sofort die Beamten eine Auszeichnung verlangen (32). Hier scheint einer der entscheidenden Gründe für die Hartnäckigkeit zu liegen, mit der der Wunsch der Feuerwehren nach einer 25-Jahr-Medaille abgewiesen wurde.

3. Die Aktivitäten des Jahres 1894

Eines der Argumente für die ablehnende Haltung des k.k. Ministeriums der Innern vermutete man in einer befürchteten allzu großen Anzahl notwendiger Medaillen. Der Österreichische Feuerwehrausschuß veranstaltete daher am 28. September 1893 eine Umfrage bei allen Landesfeuerwehrverbänden. Rund 800 Medaillen würden derzeit gebraucht, mit jährlich rund 150 Neuberechtigten sei zu rechnen. Daß aber erst um 1870 die große Welle der Feuerwehrgründungen begonnen hatte und die Zahl der Auszuzeichnenden nach 1895 sprunghaft ansteigen würde, bedachte man damals nicht. Je länger man zuwartete, desto größer mußte die Zahl der gleich nach der Stiftung zu Beteilenden sein.

Der Ton in den Protokollen des wahrlich vaterländischen und kaisertreu eingestellten Österreichischen Feuerwehrausschusses wurde nun ungeduldiger. Am 3. Dezember 1893 wurde in Wien eine neue Eingabe beschlossen: Die Notwendigkeit der Medaille wurde von allen anerkannt, "wenn noch kein Erfolg vorliege, so sei die Ursache hierfür in den Verhältnissen zu suchen, denen gegenüber wir machtlos waren." Und erbittert stellte man fest, "in den Nachbarländern, wo das staatliche Ehrenzeichen schon eingeführt ist, (werde) dem Feuerwehrwesen eben weitaus mehr Wohlwollen und Beachtung gezollt, als es bisher in Österreich der Fall war." Das Ehrenzeichen würde "unzweifelhaft zur Stabilität in der Mitgliedschaft unserer Feuerwehren" beitragen (33).

Die Aktivitäten des Österreichischen Feuerwehrausschusses riefen auch den Ungarischen Feuerwehrverband auf den Plan. Am 30. Dezember 1893 richtete er ein Gesuch an das Königlich ungarische Ministerium des Innern. Die ungarische Feuerwehr-Dienst-Medaille wurde ja nur für 5-, 10- und 15jährige Dienstzeit verliehen, aber auch in Ungarn standen die ersten Feuerwehrmänner für eine Belohnung für 25 Jahre Dienst heran. Auch die ungarische Eingabe brachte keinen Erfolg (34), sie "versandete im Innenministerium wie die österreichische" (35).

Am 9. März 1894 überreichte nun Reichsratsabgeordneter Dr. Johann Schauer die neue Petition des Österreichischen Feuerwehrausschusses im k.k. Ministerium des Innern. Zugleich veröffentlichte man den gesamten Text in der "Österreichischen Verbands-Feuerwehr-Zeitung" in Brünn und übte damit einen gewissen öffentlichen Druck auf das Ministerium aus (36). Dieses ließ sich aber durch die Feuerwehröffentlichkeit keineswegs unter Druck setzen. Wo Dr. Schauer in seinem Begleitschreiben an die früheren unerledigten Eingaben erinnerte, stand am Rand, von der Hand eines Beamten hingeschrieben, nur: "Zl. 3816-92 unerledigt". Er erfolgte keinerlei Antwort.

Kaum war das neue Ministerium des Fürsten Alfred Windischgrätz im Amt (1894), sprach sofort eine Deputation des Österreichischen Feuerwehrausschusses vor. Sie erhielt eine "minder hoffnungsvolle Antwort", wurde also praktisch abgewiesen (37).

4. 1896: Ein Majestätsgesuch

Am 24. März 1895 beschloß der Ungarische Feuerwehrverband, mit dem Österreichischen Feuerwehrausschuß gemeinsam vorzugehen (38). Er meinte, das gemeinsame Ziel könne nur durch ein gemeinsames Majestätsgesuch der transleithanischen (ungarischen) und der zisleithanischen (österreichischen) Reichshälfte erreicht werden, an den Kaiser und an Erzherzog Josef sollten Deputationen abgesandt werden.

Czermack konnte dies nur "bebeifallen". Er bat die Landesfeuerwehrverbände, ihn schriftlich zur Einreichung eines Majestätsgesuches aufzufordern: diese Schriftstücke würde er dem Gesuch beilegen und damit die Dringlichkeit und den allgemeinen Wunsch der Feuerwehren dokumentieren. "Es ist hiebei nicht zu leugnen, daß durch die Errichtung dieses Ehrenzeichens der Feuerwehrschaft in Österreich eine ganz andere Position in der Bevölkerung zufallen würde und ist dies mit ein Hauptgrund, warum das Drängen von unten herauf ... immer intensiver wird, so daß in dieser Sache denn doch etwas energischer vorgegangen werden muss...".

Bis zum 25. März 1895 schickten alle Landesfeuerwehrverbände, auch der slawische mährisch-schlesische, die erbetenen Aufforderungen (39), und der Verband der mährisch-schlesischen freiwilligen Feuerwehren forderte bei seiner Delegiertenversammlung am 29. September 1895 die Einberufung einer eigenen Sitzung sämtlicher Landesfeuerwehrverbände und die Entsendung eine Deputation zum Kaiser (40).

So legitimiert, beschloß der Österreichische Feuerwehrausschuß am 2. Februar 1896 die Absendung eines Majestätsgesuches an den Kaiser selbst, und man vereinbarte auch, wie man heute sagen würde, die Setzung "flankierender Maßnahmen":

Sämtliche Landesfeuerwehrverbände sollten ihre Reichsratsabgeordneten um Intervention bitten, Vorsitzender Czermack würde bei den zuständigen Ressortministern Schritte unternehmen. Der Ungarische Feuerwehrverband übersandte eine Übersetzung seines eigenen Gesuches vom 30. Dezember 1893 und war entschlossen, sich ebenfalls an den Kaiser zu wenden (41).

Reginald Czermack selbst verfaßte den Text des Gesuches und ließ ihn von allen Landesfeuerwehrverbänden überprüfen (42), er verständigte die Landesverbände von der bevorstehenden Überreichung und bat sie, die Reichsratsabgeordneten ihres Gebietes "ohne Unterschied der politischen Farbe durch Übersendung eines Bittschreibens, zu welchem das vorliegende Formular benützt werden kann, erneut aufmerksam zu machen und dieselben um frd. Einflußnahme anzugehen" (43).

Ende Mai übergab Reichsratsabgeordneter Dr. Johann Schauer aus Wels, der ja Zweiter Vorsitzenderstellvertreter des Österreichischen Feuerwehrausschusses war, in der Kabinettskanzlei das Majestätsgesuch, das prächtigst ausgestattet und in Plüschsamt gebunden war (44). Zugleich sandte man

an alle Landesverbände Abschriften zur Verteilung an die Reichsratsabgeordneten. Dr. Schauer überreichte am selben Tag Ministerpräsident Graf Kasimir von Badeni eine Abschrift, Czermack schrieb an den Vorsitzenden des Präsidial Bureaus im Ministerium des Innern, Freiherrn von Koerber (45), er bat den "Bundespräsidenten der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze", Franz Graf von Falkenhayn, um Verwendung in den Ministerien (46), und am 5. Mai 1896 wurde der vollständige Text auch veröffentlicht (47).

5. Auch das Majestätsgesuch abgelehnt

Der Aufwand an Öffentlichkeit war beträchtlich, er war aber wie in den vergangenen Jahren erfolglos. Das k.k. Ministerium des Innern, von der Kabinettskanzlei um gutachtliche Stellungnahme befragt (48), meinte ungehört: Ähnliche Ansuchen seien wiederholt gestellt worden. "Das Ministerium d. Innern hat allen diesen Ansuchen gegenüber ... stets eine ablehnende Haltung eingenommen, indem hierort immer der Standpunkt vertreten wurde, daß die dermalen bestehenden staatlichen Decorationen zur Belohnung der auf den gedachten Gebieten erworbenen Verdienste ausreichend seien. Da an diesem Standpunkte auch derzeit festzuhalten sein dürfte, wäre das vorliegende Referat - ohne weitere Verfügung - den Akten beizulegen." Ministerpräsident von Badeni schloß sich diesem Referentenvorschlag an und schrieb eigenhändig unter die Stellungnahme: " Fiat (= so geschehe es). Badeni."

Es erfolgte keine Mitteilung der Kabinettskanzlei, und als Dr. Schauer am 12. November 1896 in Audienz bei von Badeni erschien, wurden ihm "keine ermunternden Mittheilungen gemacht... Es weht derselbe Wind wie unter Taaffe und Nachfolger und schließe ich hieraus, daß man im Ministerium überhaupt nicht will, ein solches Ehrenzeichen zu gründen..." (49).

Die Feuerwehr war nun schwer verärgert und enttäuscht, und Dr. Schauer empfahl, den Weg einer Audienz beim Kaiser zu beschreiten. Trotz der Demütigung - man hatte sich öffentlich engagiert und war erfolglos geblieben - bat der Österreichische Feuerwehrausschuß die Kabinettskanzlei "allerunterthänigst", daß der gedruckte Arbeitsbericht über seine Tätigkeit von 1891 bis 1896 "Sr. Majestät unterbreitet werde" (50).

6. 1897: Feuerwehrfunktionäre werden bei Auszeichnungen benachteiligt

Am 6. April 1897 beschwerte sich nun der Österreichische Feuerwehrausschuß beim k.k. Ministerium des Innern, daß österreichische Feuerwehrfunktionäre bei der Gewährung staatlicher Auszeichnungen immer wieder unberücksichtigt blieben. So hätte man bisher Ansuchen für Dr. Carl Richter, Vorsitzendenstellvertreter des Österreichischen Feuerwehrausschusses und seit 31 Jahren Obmann des Verbandes der mährisch-schlesischen Feuerwehren, und für Eduard Dobrowolski, Vorsitzenden des Feuerwehr-Landesverbandes für Böhmen, nicht erledigt. In Ungarn hingegen würden Feuerwehrfunktionäre mit höchsten staatlichen Auszeichnungen bedacht, was in der Presse breit kommentiert werde. Es mußte daher "naturgemäß eine allseitige Unzufriedenheit in österreichischen Feuerwehrkreisen Platz greifen". Um nicht den Anschein von nationalen deutschen Bestrebungen aufkommen zu lassen, schlage man zugleich den Präsidenten des tschechischen Landesfeuerwehrverbandes in Böhmen, Dr. Johann Figar, zur Dekorierung

vor, ebenso Titus Krska, den Präsidenten des slawischen Feuerwehrverbandes von Mähren-Schlesien. "Wolle nicht übersehen werden, daß gerade im Feuerwehrwesen die Pflege des Patriotismus und der Vaterlandsliebe, vor allem loyaler und monarchistischer Gesinnung, ... sowie die Entwicklung des Sinnes für Ordnung und Unterordnung einen ständigen Hort besitzt." Die österreichischen Feuerwehren sollten nicht schlechter behandelt werden als die ungarischen. Man erinnerte auch wieder an die unerledigte Petition um die Stiftung eines Ehrenzeichens für 25 Jahre Feuerwehrtätigkeit (51).

7. Ende 1897: Neuerliche Eingabe

In einer neuerlichen Eingabe am 30. Dezember 1897 (52) erinnerte Czermack daran, daß auch ungarischerseits ein Majestätsgesuch eingereicht worden sei und auch die tschechischen Verbände sich allen bisherigen Ansuchen um Gewährung der Medaille angeschlossen hätten, die Frage also durchaus jenseits aller politischen Spannungen und Gegensätze stehe. Da die verschiedenen Ministerpräsidenten, bei denen man bisher vorgesprochen hatte, nie eine klare Absage erteilt hatten, legte man nun sogar drei Entwürfe für die Medaille vor und hatte auch schon Verleihensbestimmungen verfaßt. Man rechnete, wie einer der Ministerpräsidenten in einer Audienz gesagt hatte, auf eine Medaille für den cisleithanischen und den transleithanischen (ungarischen) Teil der Monarchie, schlug daher ein gelb-rotes Band als "internationale Feuerwehrfarbe" vor und erbat einen lateinischen Text. Dr. Johann Schauer hätte die nicht direkt negative Antwort von Ministerpräsident Badeni in der "Zeitschrift der oberösterreichischen Feuerwehren" veröffentlicht, wegen der Nichterledigung müßten aber seitens des Österreichischen Feuerwehrausschusses immer wieder vertröstende Erklärungen gegeben werden. Das erzeuge Unruhe, und "große Beunruhigung und die Unzufriedenheit wächst immer mehr." Das bevorstehende Regierungsjubiläumsjahr (Kaiser Franz Josef hatte am 2. Dezember 1848 den Thron bestiegen) sei bestens zur Erfüllung dieses Herzenswunsches der Feuerwehrmänner geeignet, und man bitte um Intervention des Ministerpräsidenten: "Und um dies mächtige Wort, sei hiemit gebeten!!!" Nach der Sitzung des Österreichischen Feuerwehrausschusses (16. Jänner 1898) bäten die Landesfeuerwehrkommandanten in dieser Angelegenheit empfangen zu werden.

Czermack legte auch die gedruckten Berichte der Landesfeuerwehrverbände Böhmen und Oberösterreich über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren bei der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1897 bei. "Aus den Berichten der Landesverbände ist mehrseitig mit großer Bitterkeit hingewiesen worden, daß die Feuerwehren für ihre selbstlosen, opferwilligen, freiwilligen und unentgeltlichen Dienste, niemals eine Anerkennung erhielten, während staatliche Organe, wie Militärpersonen und Beamte... Dekorationen und Anerkennungen erhielten. ... Der Mismuth unter der österreichischen Feuerwehrschaft wird ... auch dadurch kund, daß, wie die allerjüngste Eingabe des Niederösterreichischen Feuerwehr-Landes-Verbandes ... neuerdings darthut, die Feuerwehren sich bereits vielfach weigern, den bisher freiwillig und unentgeltlich geleisteten Kranken-Transport-Colonnen-Sicherungsdienst ... weiter abzuleisten." Es sei Aufgabe des Vorsitzenden, hier beruhigend zu wirken, ebenfalls aber, dem Ministerpräsidenten diese Symptome zur Kenntnis zu bringen, die umso bedenklicher seien, als sie von einem Landesfeuerwehrverband kämen, in dem auch die k.k. Haupt- und Residenzstadt liege. Er, Czermack, hoffe, daß der Ministerpräsident diesen Brief als Äußerung des Patriotismus verstehe (53).

8. 1898: Statthalter und Landespräsidenten sehr positiv über das Feuerwehrewesen

Ministerpräsident Gautsch von Frankenthurn, erst wenige Wochen (seit 28. November 1897) im Amt, war nun doch etwas beunruhigt und ließ sich von den Statthaltern und den Landespräsidenten in den Kronländern der cisleithanischen Reichshälfte über Organisation und Aufbau, politische Richtung und Zuverlässigkeit der Feuerwehren und gutächtlich über deren Meinung zur Stiftung einer 25-Jahr-Medaille berichten. Alle diese Stellungnahmen sind erhalten und wären eine eigene Arbeit wert (54).

Die meisten "Landeschefs" sprachen sich durchaus für die Medaillenstiftung aus. Sie würde das Ansehen und den Eifer der Feuerwehren beträchtlich heben. In politischer Hinsicht seien fast alle Feuerwehren tadellos und durchaus loyal, nur bei wenigen komme es hie und da zu Spannungen zwischen deutschen und slawischen Feuerwehren, in anderen Fällen sei bei Feuerwehren zu konstatieren, daß "die nationalen und sozialen Gegensätze ihre Schärfe verlieren". Freilich würden bisweilen von Feuerwehren beider Sprachen Paraden "zur Propagierung nationaler Ideen ausgenützt". Besonders gelobt wurde der Fabrikant Titus Krška aus Groß Meseritsch, Obmann des slawisch-mährischen Feuerwehrverbandes, für seine politisch ausgleichende Haltung (55). Zu diesem Zeitpunkt waren in Cisleithanien (der nichtungarischen Reichshälfte) außer Salzburg 582 Feuerwehren mehr als 25 Jahre alt, Schätzungen des Österreichischen Feuerwehrausschusses wiesen den voraussichtlichen Bedarf an Medaillen aber nur mit rund 1500 Stück aus.

Der Statthalter in Graz sprach sich gegen die bedingungslose Verleihung aus: sie würde "die Qualität der Dienstleistungen vermindern", außerdem würden auch andere Korporationen mit ähnlichen Wünschen auftreten. Ähnlich auch der Bezirkshauptmann in Nikolsburg: Auch die Militärveteranervereine "mit ihren hochpatriotischen Zielen" würden um eine Medaille einkommen, außerdem sei "das Tragen ordens- und medaillenähnlicher Abzeichen nicht nur nicht gestattet, sondern mit dem Erlasse des hohen k.k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1880 Zl. 9909 verboten worden".

9. Kaiserjubiläumsjahr 1898 - große Enttäuschung

Am 17. Jänner 1898 wurden sämtliche Mitglieder des Österreichischen Feuerwehrausschusses von Ministerpräsident Gautsch von Frankenthurn "ehrevoll empfangen" (56). Wenige Tage nach dieser Audienz wurde das Kabinett Frankenthurn entlassen. Aber der Ausschuß ließ nun nicht locker, und bereits am 28. März 1898 wurde das Präsidium vom neuen Ministerpräsidenten Franz Graf von Thun-Hohenstein empfangen. Er konnte auf das königlich ungarische Ministerium keine Zusage geben, die Vorsprechenden fühlten aber eine "anerkennenswerte Geneigtheit des Ministerpräsidenten, sich zu diesem langjährigen Herzenwunsche der österreichischen Feuerwehren wohlwollend verhalten zu wollen, zumal seine Excellenz selbst Feuerwehrmann und sogar Feuerwehrkommandant gewesen war" (57). Eine Audienz der Landesfeuerwehrkommandanten beim Kaiser am 8. Mai 1898 wurde aber aus prinzipiellen Gründen abgelehnt (58). Der Österreichische Feuerwehrausschuß wollte hier geschickt die Tatsache nutzen, daß er anlässlich der Jubiläumsfeier-

lichkeiten des Kaisers (50 Jahre Herrschaftsantritt) am Tag vorher zur Eröffnung der Jubiläumsausstellung rund 20.000 Feuerwehrmänner in der Wiener Praterhauptallee antreten und Spalier bilden hatte lassen. Wohl wurden die Landesfeuerwehrkommandanten in der Rotunde dem Kaiser vorgestellt, dieser stellte aber nur einige belanglose Fragen und meinte zum Feuerwehrwesen nicht viel mehr als "Das ist eine äußerst nützliche Einrichtung" (59).

Umso ärger war die Enttäuschung, als auch im Jubiläumsjahr 1898 die Medaille nicht gestiftet wurde, wohl aber am 18. August 1898 eine "Jubiläums-Medaille für Zivilstaatsbedienstete" und eine "Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste".

Der Österreichische Feuerwehrausschuß ließ nun erheben, wie viele Feuerwehrmänner überhaupt irgendwelche staatliche Auszeichnungen erhalten hatten. (60), und gegen Ende des Jubiläumjahres, am 12. Dezember 1898, reichte der Bukowiner Feuerwehr-Landes-Verband ein Majestätsgesuch um Stiftung der Medaille ein (61). Der Vermerk auf dem Gesuch zeigt die nach wie vor ablehnende Haltung der Regierung, die sich durch alle leidenschaftlichen, ja schon bohrenden Interventionen und Aktionen nicht beeindruckend ließ: "Zur Kenntnis. Ad acta. 23. September 1899."

10. 1900: Enttäuschung greift um sich

Nachdem alle Anstrengungen anlässlich der Jubiläumjahres erfolglos geblieben waren, machten sich Enttäuschung, Müdigkeit und Unmut breit. Genährt wurden diese Gefühle durch eine Entscheidung der Statthalterei in Böhmen: Sie verbot der Feuerwehr Podersam das Tragen von 2 cm großen Medaillen, die die Gemeinde gestiftet hatte, mit Hinweis auf eine kaiserliche Verordnung vom 28. April 1854 (RGBl. 96), mit der "das Tragen von Abzeichen, die Ordensdekorationen und Verdienstmedaillen ähnlich sind", verboten worden war (62).

Ein Gesuch des neuen Bundespräsidenten der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, Fürst Schönburg-Hartenstein, blieb erfolglos (63). Zudem verbitterte den Österreichischen Feuerwehrausschuß, daß Feuerwehrmänner anlässlich der Medaillenflut des Jubiläumjahres "nur stiefmütterlich bedacht" worden waren und 56 Vertreter des Roten Kreuzes, aber nur 11 Feuerwehrmänner höhere Auszeichnungen erhalten hatten (64), und meistens war als Auszeichnungsgrund nicht Feuerwehraktivität angegeben worden.

Auch Dr. Johann Schauer war nun pessimistisch, und in der Sitzung des Österreichischen Feuerwehrausschusses am 4. Juni 1899 in Wien beschloß man, in der Sache "keine weiteren Schritte mehr zu tun", nachdem auch der Oberösterreichische Landesfeuerwehrverband eine ähnliche Entscheidung getroffen hatte. Man "gab dem Bedauern Ausdruck, ... daß man von Seite der Regierung dem Feuerwehrwesen so wenig Interesse und Anerkennung entgegenbringt" (65).

Inzwischen hatte das Großherzogtum Baden bereits eine Medaille für 40 Jahre Feuerwehrdienst gestiftet, was mit besonderer Bitterkeit vermerkt wurde, und anlässlich des Internationalen Feuerwehrekongresses 1900 in Paris (bei dem das CTIF gegründet wurde) mußten die österreichischen Feuerwehrfunktionäre sehen, "in welcher hervorragender Weise französische Berufs- und freiwillige Feuerwehren von Staatswegen bedacht werden" (66). Als der deutschsprachige österreichisch-schlesische Feuerwehrverband

am 2. Dezember 1900 die Entsendung einer Deputation an den Ministerpräsidenten vorschlug, wurde auf Vorschlag von Dr. Carl Richter "unter Hinweis auf die dermal herrschenden ungünstigen innenpolitischen Verhältnisse" davon abgesehen.

Der Niederösterreichische Landesfeuerwehrverband hatte bisher die Bitten um die Schaffung von Diplomen des Landesverbandes für langjährige Dienstzeit nicht berücksichtigt, da er auf die Stiftung der Medaille gehofft hatte. "Aber es scheint, daß man die freiw. Feuerwehren nur dann kennt, wenn man sie braucht." Und es sei "bei den trostlosen Zuständen, welche ja für gemeinnützige Fragen keinen Raum lassen, auch nichts zu erwarten." Daher schuf der Verband nun Diplome für 25 Jahre Feuerwehrdienst (67).

11. Eine Medaille des Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbandes?

Diese Resignation teilten die alten Feuerwehrfunktionäre, die ja ebenfalls potentielle Träger der Ehrenmedaille waren, nicht. Sie taten sich zusammen und baten den Österreichischen Feuerwehrausschuß (seit 2. Dezember 1900 Österreichischer Feuerwehr-Reichsverband), beim k.k. Ministerium des Innern die Erlaubnis zu erwirken, daß der Reichsverband selbst "10, 20 und 30jährige Dienstmedaillen (in lateinischer Sprache)" herausgeben dürfe, "welche an feuerwehrfarbenem (gelb- und roth gestreiftem) Bande, durch die Landesverbände zuerkannt und von der Feuerwehrschaft, nur an der Uniform getragen werden könnten." Man dachte dabei an die 1884 vom Ungarischen Feuerwehrverband geschaffenen Dienstmedaillen. Czermack bat, zumindest nicht prinzipiell abzulehnen, damit er in der nächsten Sitzung "wenigstens ein wenig Hoffnung machen" könne. Außerdem hatte Prinz Luitpold von Bayern am 25. Februar 1901 ein "Feuerwehr-Verdienstkreuz" geschaffen, was in Österreich die Wunden erneut aufriß (65).

Nun antwortete der Innenminister wenigstens einmal, freilich kurz und höflich, "daß die Frage ... schon seit mehreren Jahren den Gegenstand eingehenden Studiums im Ministerium des Innern bildet. Leider stehen der Realisierung dieses Wunsches gewichtige Bedenken entgegen, welche nicht so leicht aus dem Wege geschafft werden können. Ich verweise diesfalls insbesondere auf die staatsgrundgesetzlich festgestellten Bestimmungen über Orden, Titel und Ehrenzeichen, sowie auf die vielen ähnlichen Anregungen anderer Vereinigungen, welche ebenso berücksichtigenswert erscheinen". Er werde "der angeregten Frage auch weiterhin" seine "vollste Aufmerksamkeit zuwenden" (69). Man trat weiterhin auf der Stelle, das Ministerium war nicht gesonnen, dem Druck nachzugeben.

In diesem Sinne wurde auch eine Wiener Initiative des Jahres 1901 behandelt: "Vgl. diesbezügliche Vorakten; hienach ad acta." (70)

Noch eine Initiative wollte man 1902 beginnen: Als 1898 die staatliche "Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste" für Zivilstaatsbedienstete gestiftet worden war, hatten viele Feuerwehrmänner gemeint, hier einhaken und ebenfalls eine 40-Jahr-Medaille fordern zu können. Die 40-Jahr-Medaille für Staatsbedienstete könnten auch Männer der Berufsfeuerwehren erlangen, sodaß der paradoxe Fall eintreten würde, daß bezahlte Feuerwehrmänner die Medaille erhielten, die Männer der Freiwilligen Feuerwehren aber nicht. Daher war der Deutsche Feuerwehr-Landeszentralverband für Böhmen der Ansicht, die Feuerwehr sei berechtigt, die 40-Jahr-Medaille auch für die Freiwilligen zu beantragen. Man hatte einen derartigen Antrag

auch für den VII. Österreichischen Feuerwehrtag am 7. September 1902 vorbereitet, in der vorbereitenden Sitzung am 6. September 1902 aber wieder zurückgezogen (71). Denn in der Zwischenzeit war eine andere Initiative ergriffen worden, die der Feuerwehr selbst das Gesetz des Handels nahm, aber wirksamer war und den Anschein vermied, als bettete sie selbst unwürdig um die Auszeichnung.

12. Die Initiative des Salzburger Landtages von 1902

Am 8. Salzburger Landesfeuerwehrtag am 22. Juni 1902 in Zell am See war gefordert worden, der Landtag sollte sich der Medaillenfrage annehmen. Kommerzialrat Julius Haagn, erster Obmann des "Landes-Verbandes der freiwilligen Feuerwehren des Herzogtumes Salzburg" und selbst Landtagsabgeordneter, wurde bei Landeshauptmannstellvertreter Dr. Albert Schumacher vorstellig, und am 17. Juli 1902 lag dem Salzburger Landtag ein Antrag von Dr. Schumacher und Genossen vor. Die Früchte eines ersprießlichen Wirkens der Feuerwehren ernte nicht nur der Staat, sondern auch jedes einzelne Kronland (das war ein neues Argument), es sollten daher auch von den Landtagen "Anregungen zur Ehrung der Feuerwehrmänner kommen, durch Verleihung von Anerkennungsdiplomen seitens der Landtage bzw. der Landesausschüsse, aber auch "durch die Einleitung von Schritten, welche geeignet erscheinen, die Stiftung eines staatlichen Ehrenzeichens zu erreichen". Der Landesausschuß wurde beauftragt, "sich mit den ständigen Ausschüssen in den übrigen Kronländern ins Einvernehmen zu setzen, um gemeinsam geeignete Schritte zur Erlangung eines staatlichen Ehrenzeichens für 25jährige ununterbrochene und belobte Dienstleistung im Verbands einer freiwilligen Feuerwehr zu unternehmen und dem nächsten Landtage zu berichten" (72). Angesichts dieser Initiative, die man nicht stören wollte, stellte der VII. Österreichische Feuerwehrtag seine eigene Initiative zurück.

Der Landesausschuß Salzburg wandte sich nun an alle Landesvertretungen der cisleithanischen Reichshälfte, praktisch alle stimmten zu und sandten entsprechende Schreiben an das k.k. Ministerium des Innern (73). Der Österreichische Feuerwehr-Reichsverband zog inzwischen Erkundigungen ein und erfuhr, daß sich keine Landesvertretung gegen eine Feuerwehr-Medaille aussprach; auch der Salzburger Landesausschuß erhielt auf seine Anfrage bei den anderen Kronländern nur positive Antworten.

13. 1904: Interpellation an den k.k. Minister des Innern

Bis zum 26. Juni 1904 schwiegen die staatlichen Behörden. An diesem Tag meinte Haagn in der Sitzung des Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbandes, wenn noch keine Erledigung erfolgt sei, liege dies sicher in den politischen Verhältnissen. Er schlug nun eine Interpellation (offizielle Anfrage) an den Minister des Innern und damit an die Regierung vor, "welche Stellung dieselbe zu dieser Angelegenheit nimmt" (74).

Wieder ging die Initiative von Salzburg aus. Am 24. November 1904 fragte das Mitglied des Abgeordnetenhauses des Reichsrates Dr. Julius Sylvester mit einigen anderen Abgeordneten den Minister des Innern, "ob er geneigt sei, bezüglich der von mehreren Landesvertretungen erbetenen Schaffung eines staatlichen Ehrenzeichens für 25jährige ununterbrochene und gelobte Dienstleistung im Verbands einer freiwilligen Feuerwehr die nötigen Verfügungen zu treffen" (75).

Für die Interpellationsbeantwortung fertigte der zuständige Referent dem Minister des Innern ein langes Exposé an, in dem die wichtigsten bisherigen Bemühungen dargestellt wurden (76). Nunmehr hatten sämtliche "Landeschefs" die Stiftung der Medaille befürwortet. Einer der Gründe für die bisherige Ablehnung, die Medaille würde zu "einer nicht im Interesse des hohen Ansehens dieser Allerhöchsten Auszeichnung gelegenen Verallgemeinerung führen", treffe nicht zu, daher sei die Schaffung "nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu wünschenswert". Der Anspruch wäre bei der politischen Landesstelle anzumelden, in deren Bereich die Feuerwehr lag, deren Mitglieder der Mann war. Dieser hätte den Anspruch zu prüfen. Auch Berufsfeuerwehrmänner und hauptberuflich bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einem "freiwilligen Rettungskorps" Tätige sollten die Medaille "unter besonderen Umständen" erhalten können, etwa bei besonderem Diensteifer und dergleichen.

Dem Ministerium des Allerhöchsten Hauses und des Äußeren schrieb das Ministerium des Innern, einer der Gründe für die bisherige Auszeichnungspolitik des Ministeriums sei gewesen, viele durchaus aner kennenswerte Tätigkeiten von Feuerwehmännern hätten bisher nicht belohnt werden können, weil sie doch nicht "die Erwirkung eines Allerhöchsten Gnadenzeichens gerechtfertigt hätten", andererseits lag oft besondere Verdienstlichkeit vor, "man jedoch wegen der grossen Zahl Bedenken tragen musste, Allh. Ortes die Verleihung eines Allerhöchsten Gnadenzeichens zu erbitten, da eine solche wegen der sonst eintretenden Verallgemeinerung im Interesse des hohen Ansehens der ... Auszeichnung nicht empfohlen werden konnte." Aus diesem Dilemma könnte die Medaille führen, die freilich auch für Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens zu verleihen wäre. Das Ehrenzeichen möge "den Anforderungen eines künstlerischen Geschmackes Rechnung tragen".

In der 305. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15. Februar 1905 beantwortete der Minister des Innern, Graf Bylandt-Rheidt, die Interpellation des Dr. Sylvester und Genossen. Er werde die Angelegenheit fördern (77).

Damit hatte der Minister eine befriedigende Lösung zumindest in Aussicht gestellt. Reginald Czermack, damals schon Ehrenpräsident des Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbandes, schlug noch einmal vor, wegen der Mehrsprachigkeit einen lateinischen Text zu wählen, und erbat für das Band "die Feuerwehrfarbe gelb-roth klein gestreift". Der Entwurf des Ministeriums des Innern sah die Berücksichtigung beider Wünsche ohnehin vor (78); daß dann doch die orange-gelbe Farbe gewählt wurde, war also eine Entscheidung des Ministeriums des Allerhöchsten Hauses und des Äußeren, das gegen die "Feuerwehrfarben" Bedenken erhoben hatte. Dessen Vorschlag, statt eines Kaiserporträts Feuerwehrembleme anzubringen, stimmte man im Ministerium des Innern nicht zu, da die Medaille auch für Tätigkeiten im Rettungswesen verliehen werden sollte (79).

Die letzten Entwicklungen können wir nicht mehr verfolgen, denn sie fanden nun im Ministerium des Allerhöchsten Hauses und des Äußeren statt. Der betreffende Akt konnte trotz intensiven Suchens nicht gefunden werden.

III. Die Medaille von 1905 bis 1918

=====

1. 24. November 1905: Allerhöchste Entschliebung

Die Beantragung der Medaille erfolgte durch das k.k. Ministerium des Innern und nicht jenes des Äußeren, da sie nur für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bestimmt war. Am 24. November 1905 erfolgte die Allerhöchste Entschliebung des Kaisers, mit der er eine "Ehrenmedaille für 25jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens" zu stiften geruhte. Die Entschliebung und die dazugehörige Verordnung wurde am 2. Dezember 1905, dem 57. Jahrestag der Thronbesteigung des Kaisers, in der amtlichen "Wiener Zeitung" veröffentlicht (80). Die wichtigsten Bestimmungen:

§ 2: "Diese Medaille ist aus Bronze, hat einen Durchmesser von 3.2 Zentimeter, zeigt auf der Vorderseite das Brustbild Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, umrahmt zu beiden Seiten von einem von oben herabhängenden, unten offenen Lorbeerkranze, auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift 'XXV' und als Umschrift: 'Fortitudini, virtuti et perseverantiae' (= für Mut, Mannestugend und Ausdauer). Die Medaille wird an einem orangegelben, 39 Millimeter breiten Bande auf der linken Brustseite getragen und rangiert nach der Jubiläumsmedaille für Zivilstaatsbedienstete."

§ 3: "Anspruch auf diese Ehrenmedaille haben Personen, welche durch 25 Jahre als aktive Mitglieder einer der in den im Reichsrat vertretenen Königreiche und Ländern bestehenden freiwilligen Feuerwehren oder freiwilligen Rettungskorps angehört und in dieser Eigenschaft eine eifrige und nützliche Tätigkeit entfaltet haben."

§ 4: Es konnten auch Mitglieder von Berufsfeuerwehren und Berufsrettungskorps sowie Angestellte freiwilliger Feuerwehren und Rettungskorps nach 25 Jahren Dienst beteiligt werden bei "besonderem Pflichteifer, anerkannter Hingebung bei Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten und hervorragender Tätigkeit", ebenso die Angehörigen freiwilliger Rettungskorps.

§ 5: Die Tätigkeit konnte auch unterbrochen sein, mußte aber in summa 25 Jahre betragen, auch mußte sie sich "nicht auf eine und dieselbe Körperschaft beschränken".

§ 6: Die Feuerwehrmänner selbst hatten ihren Anspruch bei der Bezirkshauptmannschaft anzumelden, bei Hauptberuflichen war die Geltendmachung durch das Feuerwehrkommando oder das Kommando des Rettungskorps durchzuführen. Auf jeden Fall erfolgte die Verleihung durch die politische Landesbehörde, die Dekorierung meist durch den Bezirkshauptmann, nicht durch Feuerwehrfunktionäre.

§ 7: "Das Tragen der Medaille 'en miniature' ist gestattet, das Tragen des Bandes allein ohne Medaille jedoch untersagt."

§ 8: "Nach dem Ableben des Besitzers verbleibt die Medaille dessen Erben."

§ 9: "Die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Orden und Auszeichnungen haben auch auf diese Medaille Anwendung zu finden."

Die Freude bei den Feuerwehren war groß, und am 18. Dezember 1905 dankte der Ständige Ausschuß des Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbandes Ministerpräsident Paul Freiherrn Gautsch von Frankenthurn und Minister des Innern Artur Graf Bylandt-Rheidt. Letzterem versicherte man - nicht wissend, wie schnelllebig Ruhm und Dankbarkeit sind - , "daß der Name Euerer Excellenz in der Geschichte des österreichischen Feuerwehrwesens für alle Zeiten eine hervorragende Stellung einnehmen wird" (81).

2. Die Administration der Medaille

Schon am 28. November 1905 erhielten die Kronländer Abschriften des Statuts und einen Erlaß über die "Bedeckungsmodalitäten", der leider nicht mehr erhalten ist (82). Die Kosten für die Medaille hatte die Staatszentral-kasse vorzustrecken, dann wurden die Beträge den Kronländern aufgerechnet (83). Der Prägestempel kostete 435 Kronen (84), es erstellte ihn der Künstler Franz X. Pawlik. Die Prägung wurde im staatlichen Hauptmünzamt vorgenommen, eine Medaille kam auf 30 Heller zu stehen, ein Band (Posamentier-warenfabrik Eduard Meinhardt's Erben in Wien) auf 16, später auf 18 Heller; sie kosteten genauso viel wie die Regierungs-Jubiläumsmedaille für Zivilstaatsbedienstete und die Medaille für 40 Jahre treue Dienste des Jahre 1898.

Die Anzahl der zu Beteilenden hatte man gründlich überschätzt: Im März 1906 hielt man bereits bei 27.485 Medaillen, im ganzen brauchte man, bis der erste Bedarf gedeckt war, an die 40.000 Stück.

3. Sollen die Feuerwehren Stempelgebühr zahlen?

Der Amtsschimmel drohte die Freude der Feuerwehrmänner arg zu trüben. Am 10. Jänner 1906 fragte das Präsidium der Statthalterei in Böhmen, ebenso der Österreichische Feuerwehr-Reichsverband bezüglich der Stempel-pflicht für die Gesuche an, nicht wissend, daß sie damit eine unangenehme Sache ins Rollen brachten. Das k.k. Finanzministerium stellte sich auf den Standpunkt, die Eingaben unterlägen, da eine Gebührenbefreiung im Statut nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, der Gebührenpflicht nach T.P. lit. a Zahl 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (RGBl. Nr. 89, Gebührengesetz), die Medaille sei außerdem wohl keine Auszeichnung im eigentlichen Sinn, da ein Rechtsanspruch auf sie geltend gemacht werden könne, der sogar mit Rechtsmitteln verfolgbar sei. Auch die Eingaben für die Kriegsmedaille müßten ja mit einer 1-Krone-Stempelmarke versehen werden. Mit Ministerialerlaß vom 14. Jänner 1906 Zl. 181 des k.k. Finanzministeriums wurde denn die Stempelmarke (eine Krone pro Bogen) für die Gesuche vorgeschrieben.

Dies rief in allen Kronländern Empörung und Verstimmung hervor. Der NÖ Landesfeuerwehrverband bat die Feuerwehren, sie sollten sich die Freude an der Medaille nicht vergällen lassen, sondern die Stempelmarke aus der Feuerwehrkasse zahlen (85). In Kärnten, Salzburg und wohl auch anderswo wollten einzelne Feuerwehren die Medaille gar nicht annehmen. Wenn man vom Kaiser ausgezeichnet und bedankt werde, wolle man keineswegs dafür zahlen.

Das Landespräsidium in Salzburg berichtete dem Ministerium des Innern von einem Beschluß der Freiwilligen Feuerwehr Mauterndorf: "Wenn das k.k. Finanzministerium auf die Stempelung der Gesuche ... beharrt, sehen sich die Gesuchsteller bedauerlicherweise veranlaßt, auf die ihnen in Aussicht gestellte Allerhöchste Auszeichnung Verzicht leisten zu müssen." Möglicherweise wurden sie dazu sogar vom Salzburger Verband aufgefordert: "Nach vorläufig eingezogenen Erkundigungen", berichtete das Landespräsidium weiter, "wollen auch andere Feuerwehren des Landes auf Grund der ihnen angeblich zugegangenen Weisungen des Landesfeuerwehrverbandes sich diesem Vorgehen anschließen."

Der Österreichische Feuerwehr-Reichsverband intervenierte bei Ministerpräsident Paul Freiherrn Gautsch von Frankenthurn und Minister des Innern Artur Graf Bylandt-Rheidt: Die Stempelmarkenpflicht stehe im Widerspruch zur Intention des Kaisers, nach der "den Feuerwehrmännern eine Belohnung zukommen, nicht aber eine Belastung auferlegt werden soll". Wer die Stempelgebühr nicht zahlen wolle, gehe seines Anspruchs auf die Medaille verlustig. Es handle sich nicht "um ein Ansuchen, das der Stempelspflicht unterworfen ist, sondern lediglich um die Geltendmachung eines Anspruches", der nur als Anmeldung erfolge, ebenso wie bei der Medaille um 40jährige treue Dienste. Der Jubel über die Medaille würde "eine ganz empfindliche Abschwächung erleiden". Der Reichsverband schlug vor, die Medaillen sollten nicht persönlich durch die Feuerwehrmänner, sondern durch die Feuerwehrkommanden bei der politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) beantragt werden, den Eingaben der Feuerwehr sollte nach T.P. 75 lt. des Gebührengesetzes die Stempel- und Gebührenbefreiung zustehen.

Das Finanzministerium und das Ministerium des Innern beendeten die peinliche Affäre mit einem Erlaß des k.k. Finanzministeriums vom 24. April, Zl. 18674 (86): Wenn die Feuerwehr die Listen der zu Beteilenden einreichte und diese selbst nicht unterschreiben, entfiel die Stempelspflicht. Die Gemeinde hatte die Angaben zu bestätigen (87).

4. Die ersten Jahre - glücklicher Besitz (1906 - 1918)

Der Erfolg des Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbandes rief auch die Ungarn auf den Plan. Sie wandten sich an den ungarischen Ministerpräsidenten und gestatteten sich unter Hinweis auf Cisleithanien, die Stiftung einer solchen Medaille auch für die Länder der ungarischen Krone "anzuregen". Budapest erkundigte sich im Wiener Ministerium des Innern, aber erst mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 27. Mai 1911 stiftete der Kaiser die gewünschte Medaille, nachdem er auf der Belassung des orangegelben Bandes bestanden hatte. Der Text des Statuts gleicht jenem der österreichischen Medaille weitgehend (88).

Der NÖ Landesfeuerwehrverband empfahl den Bezirksfeuerwehrverbänden, darauf hinzuwirken, daß nun keine anderen Abzeichen außer der kaiserlichen Medaille mehr getragen würden, auch nicht das Abzeichen des Ersten n.ö. Feuerwehr-Unterstützungsvereines für mehrjährige Mitgliedschaft. Viele Mannschaftsfotos zeigen aber, daß dies weithin nicht durchsetzbar war (89).

Anfangs scheinen die Bezirkshauptmänner die Auszeichnenden in ihre Amtsräume eingeladen zu haben, bald bemühte man sich aber, die Medaille bei festlichen

Anlässen der Feuerwehren, etwa bei Bezirksfeuerwehrtagen, zu überreichen (90). Bisweilen delegierten die Bezirkshauptmänner die Überreichung an hohe Feuerwehrfunktionäre.

Zum ersten Mal bei einer Audienz in der Wiener Hofburg vor dem Kaiser wurde die Medaille Ende Juli 1906 getragen: Reginald Czermack wurde mit einer Deputation nordböhmischer Industrieller empfangen und trug sie auf dem Frack unter dem Orden der Eisernen Krone. Die diensttuenden Hofbeamten erkannten die Medaille nicht. Czermack wurde vom Kaiser "mit einer Ansprache ausgezeichnet" und sagte ihm, die Medaille werde in den Hofgemächern heute zum ersten Mal getragen. Franz Josef erklärte, es freue ihn "wahrzunehmen, wie vielfach diese Feuerwehr-Medaille getragen werde" (91).

In den folgenden Jahren erfolgte die Verteilung der Medaille anstandslos, das Ministerium des Innern klärte einige Grenzfälle (92).

Am 23. Mai 1912 bat der Österreichische Feuerwehr-Reichsverband das k.k. Ministerium des Innern, die Militärzeit in die 25 Jahre einzubeziehen: Die Männer erhielten die Medaille sonst erst in späteren Jahren, wo sie für den Feuerwehrdienst bereits minder tauglich wären, außerdem würden dadurch jene, die Militärdienst leisteten, gegenüber den nicht Dienenden offensichtlich benachteiligt. Der Antrag wurde nicht weiter behandelt und am 12. November 1912 "ad acta" gelegt (93). Auch eine Bitte des Vorsitzenden Karl Staudt aus Prag vom 19. Oktober 1915, wenigstens die Kriegsdienstjahre den 25 Jahren anzurechnen, wurde nicht weiter behandelt. Das Schreiben wurde am 26. November 1918, also schon nach der Proklamation der Republik Deutschösterreich, "ad acta" gelegt (94), ebenso blieb eine Bitte des Chefs der Militärkanzlei vom 9. Februar 1918, die Medaille "einzelnen Personen, die sich in diesem Dienste besonders bewähren, auch fallweise zukommen zu lassen" (also nicht erst nach 25 Jahren), unerledigt und wurde am Vorabend der Republikausrufung abgelegt (95). Anfänglich war das Tragen der Medaille auf der Militäruniform verboten, eine Intervention des Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbandes bewirkte aber die Erlaubnis dazu (95a).

IV. Die 25- und die 40-Jahr-Medaille von 1922 bis 1938

=====

1. 1918: Die Erste Republik schafft die kaiserliche Medaille ab

Die nach Kriegsende ausgerufene Republik Deutschösterreich hatte für die Feuerwehrmänner zum ersten Nachkriegsweihnachtsfest eine bittere Überraschung: Das Deutschösterreichische Staatsamt des Innern schaffte mit Verfügung gerade vom 24. Dezember 1918 die Medaille, da aus der monarchischen Zeit stammend, ab. In Niederösterreich versuchten die "Mitteilungen" zu beruhigen: Das Wirken der freiwilligen Feuerwehren und ihre Hingebung für das allgemeine Wohl sei ja nicht von einer Medaille abhängig (96).

Damit trösteten sich aber die Feuerwehren keineswegs. Schon am 2. April 1919 stellte der Bezirksfeuerwehrverband Herzogenburg im Ausschuß des NÖ Landesfeuerwehrverbandes den Antrag, die Republik möge ein Ehrenzeichen für 25 Jahre Feuerwehrtätigkeit einführen (97). Im September 1919 lagen bereits Anträge mehrerer Bezirksfeuerwehrverbände vor, der Ausschuß meinte aber, diesbezügliche Ansuchen seien verfrüht, erst nach Erstellung des Staatsgrundgesetzes werde sich die Regierung mit solchen Problemen beschäftigen können (98); auch ein Einschreiten des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wien hielt man zu diesem Zeitpunkt für sinnlos (99).

Der Druck seitens der Feuerwehren wuchs aber. Da nun die deutsche Reichsregierung bereits der Weiterverleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens zugestimmt hatte, bat der Ausschuß des NÖ Landesfeuerwehrverbandes den Österreichischen Reichsverband für Feuerwehr- und Rettungswesen (so hieß der Feuerwehr-Reichsverband seit 1917), sich der Sache anzunehmen. Auch der Kärntner Landesverband intervenierte, und bei der ersten Sitzung nach Kriegsende, am 24. August 1920, wurde der Reichsverband um entsprechende Schritte gebeten (100).

2. 1921: Initiativen im Bundesrat

Wie schon öfter in der Medaillenfrage, versuchte die Feuerwehr auch diesmal wieder, die Stiftung bzw. Wiedereinführung über den Weg der Politiker, vor allem der Landespolitiker, zu erreichen. Schon am 3. November 1920 beschloß der Ausschuß des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, den nö. Landesrat zu ersuchen, "derselbe möge eventuell in Verbindung mit den Landesräten anderer Länder bei der Staatsregierung die Bestrebungen auf Wiedereinführung der Ehrenmedaille tatkräftigst unterstützen". (101)

Inzwischen befaßte man sich im Bundeskanzleramt sowie im Bundesministerium für Inneres und Unterricht schon grundsätzlich mit der Auszeichnungsfrage, war aber noch zu keinem Ende gekommen (102).

Am 1. Juni 1921 bat der Ausschuß der NÖ Landesfeuerwehrverbandes, die NÖ Landesregierung möge sich mit anderen Landesregierungen ins Einvernehmen setzen, damit ein gemeinsamer Antrag an den Bundesrat (dem späteren Nationalrat) gerichtet würde. Die Feuerwehrmänner waren umso erbitterter, als zahlreiche Ehrentitel aus der Zeit der Doppelmonarchie weiterverliehen wurden, während man ihnen "die einzige Anerkennung ... entzog". Viele junge Leute verließen nach einigen Jahren des Feuerwehrdienstes wegen seiner Schwere, argumentierte man, und viele sahen hier "eine Herabminderung der Anerkennung für ihre Tätigkeit, das Fehlen des öffentlichen Dankes ertöte vielfach Lust und Liebe für freiwillige Arbeit" (103).

Karl Jukel übernahm es an diesem Tag, im Bundesrat für die Sache zu wirken. Er war nö. Landtags- und dann Reichsratsabgeordneter, Vizepräsident des Abgeordnetenhauses, Staatssekretär für Verkehrswesen in der Provisorischen Nationalversammlung und war nun auch Mitglied des Bundesrates. (Am 6. Juli 1922 wurde er Landesfeuerwehrkommandant von Niederösterreich.)

Am 11. Juli 1921 war ein Antrag Jukel bereits im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten "behandelt und einstimmig angenommen", und am 20. Juli 1921 nahm der Bundesrat einstimmig einen Antrag der Bundesräte

Jukel, Zwetzbacher, Dr. Rehrl und Genossen an: "Die Bundesregierung wird aufgefordert, die entsprechenden Schritte zur Schaffung eines Ehrenzeichens für 25jährige und 40jährige treue und eifrige Feuerwehr- und Rettungsdienste in die Wege zu leiten" (104).

Inzwischen hatte auch Dr. Rudolf Lampl, Vorsitzender des Österreichischen Reichsverbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen, dem Bundeskanzleramt einen ähnlichen Antrag übermittelt, aber eine Abstufung für 25, 40 und 50 Jahre erbeten, die Art der Ausführung der Behörde anheimgestellt und nur um eine deutsche Inschrift gebeten. "Um den Staatsschatz nicht allzu sehr zu belasten", war der Reichsverband bereit, einen Teil der Herstellungskosten zu tragen, bat nur um Stempelgebührenfreiheit und verwies auf eine bereits diesbezügliche Zusage des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht (105). Dem Antrag hatten sich auch die Landesregierungen von Niederösterreich, Steiermark und Salzburg angeschlossen.

3. Das Innenministerium sehr positiv

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht sah die Sache durchaus positiv: "Das Fehlen jeder Möglichkeit, Verdienste für das öffentliche Wohl staatlicherseits entsprechend zu würdigen, wird von der Verwaltung als schwerer Mangel empfunden, der Wunsch nach Einführung eines Ehrenzeichens ... verdient daher volle Beachtung". Ein solches müsse abgesondert von anderen Auszeichnungswünschen behandelt werden, weil es sich nicht um einzelne besondere Leistungen, sondern um die Anerkennung des Dienstes einer langen Reihe von Jahren handle.

Bezüglich der Kompetenz im neuen Staat, staatliche Ehrenzeichen zu vergeben, meinte das Ministerium: Das Bundesverfassungsgesetz vom September 1920 enthalte nichts über die Errichtung und Verleihung von staatlichen Ehrenzeichen, man werde also davon ausgehen müssen, "die Schaffung eines staatlichen Ehrenzeichens als einen Ausfluß der Staatshoheit" anzusehen, "der dem Bundesstaate in seiner Gesamtheit vorbehalten ist". Ein Akt der Ausübung der Staatshoheit könne aber "in einer demokratisch organisierten Republik nur im Wege der Gesetzgebung ... durch Bundesgesetz ins Leben gerufen werden". Schon hier klingt der spätere verfassungsrechtliche Streit von 1949/50 unbemerkt an.

Bereits am 14. September 1921 übersandte das Ministerium dem Bundeskanzleramt einen Gesetzes- und einen Verordnungstext, der dann auch fast unverändert angenommen wurde (106).

Am 29. November 1921 ermächtigte der Ministerrat (107) den Bundesminister für Unterricht, Dr. Waber, den Gesetzesentwurf im Nationalrat einzubringen; der Bundesminister für Finanzen sagte zu, "das Ehrenzeichen auf Kosten des Bundes herstellen zu lassen". Vor dem 9. Oktober 1921 hatte Minister Dr. Waber freilich Bundesrat Jukel noch gesagt, er "werde die Herausgabe der Medaille fördern, wenn der Staat nicht die Herstellungskosten zahlen müsse" (108). Probleme gab es bei den Abgeordneten, weil einige von ihnen zuerst das Gesetz über die Schaffung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich und erst dann jenes über die 25-Jahr-Medaille beschließen wollten (daher blieb das Gesetz acht Wochen liegen). Es waren mehrere Vorsprachen notwendig (109). Am 10. Dezember 1921 leitete jedenfalls das Bundesministerium für Inneres den Gesetzesentwurf dem Nationalrat (so hieß der ehemalige Bundesrat nun) zu.

Aber es dauerte fast noch ein Jahr bis zur Gesetzgebung (109a). Das Bedürfnis der Feuerwehren nach Dekorierung war nun schon so groß, daß Feuerwehrfunktionäre der mittleren Ebene sich die Medaillen mit dem Kaiserbild verschafften und sie verbotenerweise ihren Feuerwehrmännern feierlich "verliehen", wofür strafrechtliche Untersuchungen angedroht wurden (109b).

4. 3. 12. 1922: Die Medaille der Republik

Am 3. November 1922 wurde das "Bundesgesetz ... über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens" (BGBl. Nr. 14/1923) erlassen, zugleich übrigens mit einem "Ehrenzeichen für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des freiwilligen Hilfswesens des österreichischen Roten Kreuzes oder sonstiges gemeinnütziges und wohltätiges Wirken im Interesse der Volksgesundheit und der Sanitätspflege in Österreich" (BGBl. Nr. 15/1923) und dem "Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich" (4. 11. 1922, BGBl. Nr. 16/1923). Die betreffende Verordnung der Bundesregierung wurde am 15. Juni 1923 (BGBl. Nr. 309/1923) erlassen.

Die neue Medaille war jener des Jahres 1905 weithin nachempfunden. Auf der Vorderseite befand sich statt des Kaiserbildnisses das Staatswappen der Ersten Republik, umgeben von einem herabhängenden, nach unten offenen Lorbeerkranz, auf der Rückseite las man als Umschrift die Worte "Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens". Auch hier ein der Medaille von 1905 sehr ähnlicher Lorbeerkranz und eine Flamme, innen die arabische Zahl 25 bzw. 40. Auch die Verordnung war dem Statut von 1905 ähnlich.

Die wichtigsten Unterschiede:

- Diesmals wurde für 40 Jahre eine Silbermedaille (Bronze versilbert) ausgegeben, für 25 Jahre eine Bronzemedaille (109c).
- Hatte 1905 der Berechtigte selbst (später durch die Feuerwehr) anzusuchen, und hatte damals ein Rechtsanspruch bestanden, der auch einklagbar war, so war diesmal ein Rekursrecht nicht vorgesehen, die Verleihung war der freien Entschließung der verleihenden Stelle anheimgestellt. Diese war der zuständige Landeshauptmann (1905 die Statthalterei), "der die ... Verleihung in Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung vorzunehmen" hatte.
- Wegen Wegfalls eines rechtlichen Anspruchs entfiel auch von vornherein die Stempelpflicht.
- Wer die 25-Jahrmedaille von 1905 schon erhalten hatte, konnte um die Bronzemedaille (25 Jahre) der Republik nicht einkommen, wohl aber um die Silbermedaille (40 Jahre). Das orangegelbe Band wurde beibehalten. Auch diesmal wurden die Medaillen im Hauptmünzamt hergestellt. Die Prägestempel sind noch vorhanden.

Der damalige Obmannstellvertreter des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, Ernst Polsterer, schrieb: "Es ist dadurch ein Herzenswunsch des gesamten Feuerwehrwesens in Erfüllung gegangen, der nicht der Eitelkeit entsprungen, sondern hauptsächlich dem Wunsche der jüngeren Kameradschaft, die selbst-

lose Tätigkeit und Aufopferung ihrer älteren Kameraden anerkannt und gewürdigt zu wissen." Er dankte besonders Karl Jukel und Landeshauptmannstellvertreter Zwetzbacher, denen offensichtlich das Hauptverdienst an der Verwirklichung zukam (110).

5. Die Verwaltung der Medaillen

In Niederösterreich füllten die Feuerwehren Listen mit den Namen der Auszuzeichnenden aus (getrennt für 25 und 40 Jahre), die Bezirksobmänner sandten die Listen mit einem Gesuch an die Bezirkshauptmannschaft, die Kommandanten waren "unter ehrenwörtlicher Haftung" für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Die Dekorierung sollte in der Regel einmal jährlich gelegentlich der Bezirksfeuerwehrtage stattfinden (111). Am 2. Oktober 1923 war die Verleihung in einer Reihe von Bezirken schon durchgeführt (112).

6. Änderungen zwischen 1924 und 1938

Die Verordnung vom 15. Juni 1923 wurde durch Verordnung vom 4. März 1924, BGBl. Nr. 99, geringfügig geändert, ebenso am 7. Juli 1931 (BGBl. Nr. 187): in § 3 wurde nun verfügt, daß nicht die ganze Zeit, wohl aber mindestens fünf Jahre bei einer Feuerwehr auf österreichischem Bundesgebiet gedient worden sein mußte, ebenso wurden Kriegsdienstleistung und Kriegsgefangenschaft eingerechnet, wenn nach Beendigung derselben der Feuerwehrdienst sofort wieder aufgenommen wurde (113).

Schon 1923 entschied das Bundeskanzleramt nach einer Anfrage der Steiermärkischen Landesregierung und nach Eingaben des Reichsverbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen, daß Militärdienstzeiten die Anzahl der Jahre einzurechnen seien (113a), 1930 verbot es die Beteiligung von Unterstützenden und bloßen Ehrenmitgliedern, da sich der Bewerber ja persönlich "eifrig und ersprießlich betätigt" haben müsse und eben eine persönliche Dienstleistung erforderlich sei (113b). Zu einer Ausweitung der Ehrenmedaille kam es nicht. Der Reichsverband befürwortete 1927 eine vom Steiermärkischen Landtag beschlossene Landesauszeichnung für 35 Jahre Feuerwehrdienst, das Bundeskanzleramt stellte sich aber auf den Standpunkt, das Stiften öffentlich zu tragender Auszeichnungen sei Recht des Bundespräsidenten, daher wurde auch ein Vorschlag des Steirischen Landesverbandes auf eine 35-Jahr-Medaille der Republik abgelehnt. Ein Vorarlberger Vorschlag, eine 50-Jahr-Medaille einzuführen, wurde vom Reichsverband nicht weiter beraten "da ... die Ausdehnung der Dienstzeit auf eine so lange Dauer im Interesse der Auffrischung der Feuerwehren nicht zu begrüßen wäre". Um wenigstens 35jährige Dienstzeit ehren zu können, wurde die Ausgabe von in allen Bundesländern gleichen Ehrendiplomen vorgeschlagen. Wieder andere regten ein Ehrendiplom des Reichsverbandes für 60jährige Mitgliedschaft an, das die Landesfeuerwehrverbände zu bezahlen hätten. Aus Kärnten kam der Vorschlag, die staatliche Medaille anders zu verteilen: Bronze für 15 Jahre Feuerwehrdienst, Silber für 25 Jahre und Gold für 35 Jahre. Der Tiroler Landesfeuerwehrverband schlug die Schaffung einer 3. Stufe des Österreichischen Feuerwehrhorenzeichens vor, das nur "altgedienten Feuerwehrkameraden" verliehen werden sollte. (Bisher gab es nur zwei Stufen, die für Verdienste unabhängig von der Mitgliedschaftsdauer verliehen wurden.) Alle diese Vorschläge wurden nicht verwirklicht (113c).

Als durch die neue Verfassung vom 1. Mai 1934 auch das Staatswappen geändert wurde (es kam jenes mit dem zweiköpfigen Adler), wurden in Niederösterreich die noch vorhandenen 533 Stück alter Prägung eingezogen, es wurde eine Neuprägung mit dem neuen Bundeswappen vorgenommen (wieder vom Münzamt in Wien), die neuen wurden kostenlos geliefert. Die Versendung nahm in jenen Jahren der Landesfeuerwehrverband, nicht das Amt der Landesregierung bzw. die Landeshauptmannschaft vor (114).

7. 1938 - 1945

Nach dem 12. März 1938 wurden die Anträge in Niederösterreich zunächst "wie bisher behandelt und erledigt" (4. 5. 1938), am 5. August 1938 wurde verfügt, daß von einer weiteren Verleihung Abstand zu nehmen sei. Im Burgenland scheint die Verteilung sofort nach der Machtergreifung eingestellt worden zu sein (115).

Während der nationalsozialistischen Zeit wurde auch in der Ostmark für 25 Dienstjahre in der Feuerwehr die 2. Klasse des am 30. Jänner 1938 gestifteten deutschen Feuerwehr-Ehrenzeichens verliehen, das Kreuzform aufwies und ein den rot-weiß-roten Staatsfarben sehr ähnliches Band hatte (weiß, mit rotorangen ca. 7 mm starken Seitenstreifen und anschließenden dunkelroten 2-mm-Kanten).

V. Die Stiftung der Medaillen durch die Zweite Republik (1947-1951)

=====

1. Erste Versuche ab 1947

Im ersten Nachkriegsjahr hatte man andere Sorgen als die Verleihung von Medaillen, aber schon 1947 wurde das Problem akut: Der NÖ Landesfeuerwehrverband wollte vorerst die Landesregierung um die Verleihung von Diplomen für langjährige Dienstzeit bitten (116).

Am 23. Oktober 1947 wollte der Engere Ausschuß des NÖ Landesfeuerwehrverbandes möglichst bald die alten Medaillen samt dem orangegelben Band wieder eingeführt wissen; von seiten des Roten Kreuzes wollte man aber, daß der Ausdruck "Rettungswesen" weggelassen werde, da das Rote Kreuz für "Feuerwehrmänner im Rettungsdienst" eigene Rot-Kreuz-Auszeichnungen schaffen werde.

Erstmals beschäftigte sich der Österreichische Bundes-Feuerwehrausschuß, die Vorgängerorganisation des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (=ÖBFV; dieser wurde erst am 19. November 1947 gegründet), mit der Frage in der Leitungssitzung am 10. November 1947. Fachreferent Dipl. Ing. Havelka sollte die Voraussetzungen bei den zuständigen Behörden klären. Am 12. Februar 1948 wandte sich der Ausschuß schriftlich an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung 7 und bat um grundsätzliche Stellungnahme. Dieses teilte am 6. Juni 1948 "im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt" mit, die seinerzeitigen Bestimmungen vor 1938 könnten nicht mehr angewendet werden, es seien neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen. "Sollten abändernde oder ergänzende Bestimmungen gewünscht werden, wolle dies anher bekanntgegeben werden." Sofort bat der ÖBFV die Landesfeuerwehrverbände um Stellungnahme. Alle Landesverbände begrüßten die Wiedereinführung.

Das Feuerwehrreferat Mühlviertel wollte auch eine Medaille für 50 Jahre Feuerwehrdienst, die orangegelbe Farbe des Bandes sollte durch eine andere Farbe oder durch eine Kombination von Farben ersetzt werden. Graz wollte zugleich eine Auszeichnung, die man z.B. zu Tagungen des CTIF mitnehmen und die für persönliche Verdienste sowie für Lebensrettung verliehen werden könnte. Salzburg wollte, daß nicht die Dienstjahre, sondern die wirklichen Verdienste belohnt würden und daß statt einer Medaille eine Auszeichnung in Kreuzesform geschaffen würde. Vorarlberg und Steiermark meinten, das "Rettungswesen" hätte wegzubleiben, da Feuerwehr und Rettung ja völlig getrennte Organisationen seien; Steiermark wollte sichergestellt haben, daß Zeiten, während welcher ein Feuerwehrmann aus politischen Gründen aus der Feuerwehr ausgeschlossen war, angerechnet würden (1938-1945 und nach 1945 [als Mitglieder der NSDAP] ausgeschlossen). Der niederösterreichische Landesfeuerwehrkommandant Karl Drexler wollte "diese Angelegenheit besonders dringend" betrieben wissen.

Am 12. August 1948 faßte der Bundes-Feuerwehrausschuß die Wünsche zusammen: "Die Art und Form ... soll tunlichst jener entsprechen", die 1922 festgelegt worden war. Die verlorenen Dienstzeiten zwischen 1938 und 1945 sollten angerechnet werden. Dies hatte der Bundes-Feuerwehrausschuß am 26. Juli 1948 beschlossen. Landesfeuerwehrkommandant Drexler wurde zum Sachbearbeiter in der Medaillenfrage bestimmt. Er intervenierte wiederholt bei den Behörden, diese ließen sich aber Zeit.

2. Das Bundesgesetz vom 9. März 1949

Am 11. Jänner 1949 passierte der Gesetzesentwurf den Ministerrat und wurde dem Nationalrat zugeleitet; am 9. März 1949 beschloß dieser das Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung (BGBl. Nr. 84/1949). Durch den Titel "Bundesgesetz ... über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens" schloß er sich wörtlich der Tradition von 1923 an und ließ auch das "Rettungswesen" im Text. Es wurde aber nur die Tatsache der Schaffung des Ehrenzeichens ausgesprochen, Ausstattung und Verleihungsbedingungen sollten in einer eigenen Verordnung der Bundesregierung festgelegt werden. Da sich der Alliierte Rat nicht einigen konnte, mußte eine 31-Tage-Frist abgewartet werden, dann trat das Gesetz in Kraft.

3. 1949-1950: Wer bezahlt die Medaillen?

Der ÖBFV hatte einen Erfolg errungen, und bei den Feuerwehren wartete man dringend auf die Durchführungsbestimmungen: In der Steiermark beispielsweise lagen bereits Tausende von Anträgen. Bis zur Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmungen im Bundesgesetzblatt sollte es aber noch bis zum 8. März 1950, also mehr als ein Jahr, dauern. Der Grund dafür war, daß die Frage der Finanzierung der Medaillen und der dazugehörenden Diplome nicht geklärt war.

Die Kosten für die vom Kaiser 1905 gestifteten Medaillen hatten die Kronländer getragen (das k.k. Ministerium des Innern ließ die Medaillen prägen und verrechnete die Kosten den Kronländern).

In der Ersten Republik und bis 1938 hatten letztendlich die Landesfeuerwehrverbände gezahlt, obwohl der Finanzminister zuerst die Finanzierung durch den Bund zugesagt hatte.

Ein zäher Kampf begann. Schon am 18. März 1949 erklärte der Fachausschuß Freiwillige Feuerwehren im ÖBFV: "Die Kosten des ... Ehrenzeichens ... sollen, da es sich um eine Bundesauszeichnung handelt, auch vom Bund getragen werden." Das Bundesministerium für Inneres sandte schon im Mai 1949 dem ÖBFV den vorbereiteten Vorordnungstext. Präsident des ÖBFV Josef Holaubek antwortete am 30. Mai 1949: Aus der Durchführungsverordnung von 1923 sei der Passus über die Kostentragung durch die Feuerwehr wieder übernommen worden: "Die Kosten sind vom Beteiligten zu tragen." Holaubek: "Diese ... Bestimmung sollte nach der übereinstimmenden Ansicht der leitenden Feuerwehrfunktionäre aller Bundesländer keinesfalls beibehalten werden, da sie geeignet ist, den ideellen Zweck der Auszeichnung, dem Feuerwehrmann für seine langjährig geleisteten uneigennütigen Dienste für das Volkwohl ein sichtbares Zeichen des Dankes des Staates zu widmen, sehr zu beeinträchtigen. Eine Auszeichnung, für die der Beliehene die Kosten bezahlen soll, wird von diesem kaum als Ausdruck des Dankes und der Anerkennung gewertet." Holaubek bat um Revision und ersuchte, beim Finanzministerium "die Bereitstellung der verhältnismäßig geringen Herstellungskosten der Ehrenzeichen und der Diplomvordrucke erwirken zu wollen".

Das Bundesministerium für Finanzen lehnte jedoch eine Kostentragung ab, da "das Feuerwehrwesen Landessache sei und daher die gesetzliche Deckung zur Übernahme der Kosten durch den Bund fehle". D.h., es war gesetzlich nicht möglich, daß der Bund in einer Sache, die an sich in die Kompetenz der Länder fiel, Kosten übernahm. Hier wurde die verfassungsrechtliche Problematik der Medaille sichtbar: Der Bund verlieh sie, obwohl Feuerwehrwesen laut Bundesverfassungsgesetz in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache war. Dieses Problem sollte ein Jahr später in noch unangenehmerer Form wieder auftauchen.

Am 14. Juli 1949 wurde dann Karl Drexler bei einer Besprechung im Innenministerium erklärt, der Bund könne die Übernahme der Kosten auch nicht den Ländern und den Gemeinden anlasten, da er dazu kein Recht habe: "Eine allfällige Übertragung der Kosten auf die Länder und Gemeinden wurde als undurchführbar bezeichnet, da dies einen Eingriff in die Finanzhoheit dieser Körperschaften beinhalten würde." Vermutlich hätten sich Länder und Gemeinden auch geweigert, die Kosten für eine Medaille des Bundes zu tragen. So wurde als "gangbarer Weg zur Vermeidung der Belastung der Beliehenen (= der Feuerwehrmänner selbst) mit den Kosten" vorgeschlagen, die Landesfeuerwehrverbände sollten die Finanzierung übernehmen.

Die Durchführungsverordnung lag fertig in ministeriellen Schreibtischladen, es war weder mit einer Sinnesänderung der Behörden noch mit einer Änderung der verzwickten Gesetzes- und Kompetenzlage zu rechnen, und so befragte Josef Holaubek noch am selben Tag die Landesfeuerwehrverbände. Diese stimmten wohl oder übel zu, was der ÖBFV am 1. September 1949 mitteilte. Niederösterreich erklärte sich zunächst, um die Frage nicht auch noch mit einem weiteren Problem zu belasten, mit der Übernahme der Kosten für die Feuerwehren im Raum Groß-Wien bereit, für die Wiener Berufsfeuerwehr, die Werksfeuerwehren und die Freiwilligen Feuerwehren Weidlingau, Süßenbrunn und Breitenlee zahlte über den Wiener Landesfeuerwehrverband der Magistrat der Stadt Wien. Der Landesfeuerwehrverband Steiermark erklärte, er müsse die Kosten den einzelnen Feuerwehren aufrechnen, "da der Landesverband nicht in der Lage ist, die Kosten generell

zu tragen" (wie schon 1925), der Landes-Feuerwehrverband Vorarlberg konnte nur eine bedingte Zusage geben, da sein Haushaltsplan der Genehmigung durch die Landesregierung bedurfte.

4. Die Herstellung der Medaillen und der Urkunden

Zuerst sollten die Medaillen wie 1905, 1923 und 1934 im staatlichen Münzamt geprägt werden. Da die Feuerwehr aber für die Kosten aufzukommen hatte, bat sie, eine Privatfirma heranziehen zu dürfen, die wesentlich kostengünstiger arbeiten würde als das Münzamt. Dies wurde vom Bundesministerium für Inneres bewilligt. Der Entwurf war weitestgehend an jenen der Ersten Republik angeglichen, das Wappen der Zweiten Republik (mit den gesprengten Ketten) wurde übernommen.

Es lagen bereits erste Bedarfsmeldungen der Landesfeuerwehrverbände vor: 37.000 Medaillen in Bronze (25 Jahre), 18.000 in Silber (40 Jahre). Jetzt konnte die Ausschreibung vorgenommen werden. Den Zuschlag erhielt die Firma Ulbricht Hein's Witwe Gesm.b.H., Metallwarenfabrik, Kaufing bei Schwanenstadt (117). Die Medaillen wurden den Landesfeuerwehrverbänden geschickt, diese stellten sie den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung.

Gleich nach Weihnachten 1949 legte Karl Drexler im Innenministerium, im Bundeskanzleramt und in der Präsidialkanzlei Prägemuster vor, die von den Beamten "als vorschriftsmäßig anerkannt" wurden. Am 30. Jänner 1950 gestattete daraufhin das Innenministerium auch schriftlich die Herstellung der Medaillen durch eine Privatfirma, und nach Vorlegung des Rohentwurfes wurde die Prägung durch die Firma Ulbricht Hein's Witwe endgültig genehmigt. Das Präsidium des ÖBFV hatte nach mündlicher Vereinbarung mit dem Innenministerium Karl Drexler schon am 20. Februar 1950 zum Vertragsabschluß mit der Firma ermächtigt. Vorerst wurden 70.000 Stück bestellt. Am 9. Mai 1950 bezeichnete man im Innenministerium die Medaille als "wohl gelungen":

Da der Landeshauptmann als der offizielle Verleiher in den Urkunden aufscheinen sollte, meinte der ÖBFV, auf ihnen das Landeswappen anbringen zu dürfen. Das Innenministerium bestand aber auf dem Bundeswappen, ein Entwurf des ÖBFV mit dem Landeswappen wurde zurückgewiesen. Um in den Urkunden Einheitlichkeit zu erzielen, wurde ein Druck in der Österreichischen Staatsdruckerei (Mutierung: "Der Landeshauptmann von ...") vorgesehen, der Niederösterreichische Landesfeuerwehrverband bekam aber die Erlaubnis zur Herstellung eines eigenen Blattes, da ihm der Entwurf der Staatsdruckerei wenig gelungen erschien.

5. Der ÖBFV bittet: Die Länder mögen die Kosten tragen

Ursprünglich sollte in die Durchführungsbestimmungen hineingenommen werden, daß die Kosten von den Feuerwehrmännern zu tragen seien. Nachdem sich aber die Landesfeuerwehrverbände zur Kostentragung bereit erklärt hatten, verzichtete man auf den diesbezüglichen Passus.

"Dies erleichtert die berechtigten Bestrebungen der Feuerwehren, die Übernahme der Kosten entweder durch den Bund oder durch die Länder zu erwirken." Man strebte noch immer eine Kostenübernahme durch die Länder an, "umsomehr

als das Feuerwehrwesen Landessache ist und die Verleihung der Ehrenzeichen durch den Landeshauptmann erfolgt."

Am 24. April 1950 wandte sich der ÖBFV an alle Landesregierungen mit der Bitte um Übernahme der Kosten, da die Bezahlung durch die Feuerwehr selbst "geeignet wäre, den ideellen Zweck der Auszeichnung erheblich zu beeinträchtigen". Die Landesfeuerwehrverbände hätten die Kostentragung nur übernommen, um die Erlassung der Durchführungsverordnung nicht weiter zu verzögern. "Sie haben diese Erklärung in der Gewißheit abgegeben, bei ihren Landesregierungen ... mit einer Refundierung der ... verausgabten Beträge rechnen zu können." Zugleich bat das Präsidium des ÖBFV die Landesfeuerwehrverbände, bei ihren Landesregierungen "zur gegebenen Zeit, unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundes-Feuerwehrverbandes, um Refundierung des Aufwandes für die Medaillen anzusuchen." Wie die einzelnen Bundesländer die Frage letztlich regelten, konnte noch nicht ermittelt werden.

6. Die Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1949

Am 13. Dezember 1949 beschloß die Bundesregierung die Durchführungsverordnung, im Alliierten Rat konnte aber keine Einhelligkeit erzielt werden, daher mußte wieder die 31-Tage-Frist eingehalten werden, bevor die Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden durfte. Die Landesfeuerwehrverbände bekamen den Text aber schon am 18. Jänner 1950 "zum internen Dienstgebrauch". Der ÖBFV gab einen Muster-Entwurf für das Antragsformular heraus.

Endlich wurde die Verordnung im 11. Stück des Bundesgesetzblattes vom 8. März 1950, Nr. 52/1950, veröffentlicht (118). Der Text war der Verordnung des Jahres 1923 weitgehend angeglichen und stimmte mit ihr auf weite Strecken sogar wörtlich überein. Das Aussehen wurde bis auf die Austauschung des Bundeswappens fast gleich belassen (nun Bundeswappen der Zweiten Republik). Eine Bitte der Stadt Wien, die Zeit eines Ausschlusses aus der Feuerwehr aus politischen Gründen zwischen 1933 und 1938 als Dienstzeit anzurechnen, wurde nicht berücksichtigt, nur "der Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende während der nationalsozialistischen Herrschaft aus politischen Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit im Feuerwehr- oder Rettungswesen gehindert war", wurde anerkannt, eine Einschränkung auf Feuerwehrtätigkeit in nur einem bestimmten Bundesland war nicht vorgesehen. Auch in der Vorgangsweise bezüglich der Einreichung hielt man sich weitgehend an den Modus der Zwischenkriegszeit:

Die Feuerwehren meldeten die Kandidaten auf eigenen Anmeldeformularen (Feuerwehrkommandant und Bürgermeister mußten unterschreiben) den Bezirksfeuerwehrverbänden, diese überreichten die Anträge der Bezirkshauptmannschaft, die sie prüfte und sie samt einer Stellungnahme dem Amt der Landesregierung übermittelte. Medaillen und Urkunden wurden daraufhin der Bezirkshauptmannschaft zugeleitet. Rückfragen an die Gendarmerieposten bezüglich der Richtigkeit der Angaben "werden im allgemeinen dann nicht zu pflegen sein, wenn eine entsprechende Bestätigung des Obmannes des lokalen Feuerwehrverbandes vorliegt" (119).

Die Auslieferung der Medaillen verzögerte sich, da das "von der Firma Metallwerk Möllersdorf (Drexler stammte aus Möllersdorf) angelieferte

Bronze-Band zu einem großen Teil gespalten (war) und mußte daher aussortiert und zum großen Teil retourniert werden. Kurz nach Anlauf der Fertigung hatten wir einen Maschinenschaden, dessen Behebung leider etwa 3 Wochen in Anspruch genommen hat." Am 6. Juni 1950 gingen die ersten 200 Medaillen nach Graz. Die erste Verleihung in Niederösterreich fand vermutlich am 16. Juli 1950 in Amstetten statt (120).

Der 2. Ordentliche Bundesfeuerwehrtag am 17. Juni 1950 in Gmunden stand im Zeichen der Erledigung dieser langwierigen Angelegenheit. Bundesfeuerwehrrreferent Dipl.-Ing. Josef Havelka betonte, mit der Wiedereinführung der Medaille sei "ein Herzenswunsch zehntausender verdienter Feuerwehrkameraden erfüllt". In ganz Österreich wurden die Medaillen verliehen, und da ein Nachholbedarf von mehreren Jahren bestand, wurden bis Ende 1950 rund 17.000 Medaillen verteilt.

7. Probleme bei den Wiener Randgemeinden

Die Durchführungsbestimmungen für Wien kamen erst am 6. September 1950 heraus. Der Wiener Landesfeuerwehrverband bzw. die Magistratsabteilung 62 war anfangs nur bereit, die Medaillenkosten für die Wiener Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren Breitenlee, Süßenbrunn und Weidlingau und die Betriebsfeuerwehren zu übernehmen, die 76 Freiwilligen Feuerwehren im Raum von Groß-Wien (Randgebiete) waren nicht berücksichtigt. Sie unterstanden "organisatorisch" dem NÖ Landesfeuerwehrverband, finanziell und aufsichtsmäßig aber der Wiener Berufsfeuerwehr. Der NÖ Landesfeuerwehrverband weigerte sich, diese Kosten zu übernehmen (die Magistratsabteilung 62 hätte die Erhebungen durchgeführt, der NÖ Landesverband hätte die Medaillen beistellen müssen) mit dem Hinweis, "daß auf Grund seiner Satzungsbestimmungen keine Möglichkeit gegeben ist, Geldmittel für Feuerwehren aufzuwenden, die außerhalb des n.ö. Hoheitsgebietes gelegen sind". Nun hatten aber die Freiwilligen der Randgebiete erfahren, daß in den Bundesländern die Medaillen bereits verteilt würden. Der Wiener Branddirektor Dipl.-Ing. Seifert beantragte daher beim Amtsführenden Stadtrat für das Finanzwesen, Wien möge auch für die Feuerwehrmänner der Randgebiete die Kosten übernehmen: "Das Feuerwehrkommando wird mit ungeduldigen Anfragen bestürmt ... Dieser Zustand ist der notwendigen einvernehmlichen Zusammenarbeit des Feuerwehrkommandos mit den Freiwilligen Feuerwehren abträglich. Überdies ist zu befürchten, daß dieser Fall zu publizistischen Angriffen benützt werden könnte." Am 29. August 1950 bewilligte der amtsführende Stadtrat für das Finanzwesen die Kostentragung durch die Stadt Wien, und am 6. September 1950 konnten die Durchführungsbestimmungen für die Feuerwehren der Randgebiete erlassen werden. Nur bestand man in Wien auf einem eigenen Antragsformular für jeden Auszeichnenden, während in den übrigen Bundesländern pro Feuerwehr eine Kandidatenliste genügte (121).

VI. 1950: Medaillen durch die Republik: verfassungswidrig

1. Erste Schwierigkeiten aus Vorarlberg

Der Landes-Feuerwehrverband Vorarlberg hatte schon am 19. April 1949 600 Bronze- und 200 Silbermedaillen bestellt, wenig später weitere 300 Bronzemedailles.

Es waren erst ganz wenige Medaillen verteilt worden, als aus Vorarlberg schlechte Nachrichten eintrafen: Der Landes-Feuerwehrverband bat den ÖBFV am 7. Juli 1950, die Vorarlberger Medaillenbestellung sofort zu stornieren. Denn am Tag vorher hatte das Amt der Landesregierung mitgeteilt, die Landesregierung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen gegen ein staatliches Ehrenzeichen. "Von der verfassungsmäßigen Festlegung ausgehend, daß das Feuerwehrwesen Landessache sei, wird die Herausgabe einer Landesmünze erwogen." Eine Regierungsvorlage sei bereits in Ausarbeitung. "Unwillen hat auch der Umstand erregt, daß der Bund wohl ein Ehrenzeichen herausgibt, an dessen Gestaltung die Länder kein Mitspracherecht haben [Havelka an den Briefrand: Hat doch die alte Form!], die Bezahlung aber den Ländern überlassen bleibt."

Damit war das Rechtsproblem wieder aufgegriffen: Feuerwehrwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung laut Bundesverfassungsgesetz Sache der Bundesländer, und Vorarlberg fragte, wie der Bund in einer solchen Materie Auszeichnungen stiften und verleihen könne.

Schon in der 13. Präsidialsitzung des ÖBFV am 9. August 1950 wurde das Problem besprochen, und Vizepräsident des ÖBFV Karl Drexler schrieb im Auftrag des Präsidiums am 12. August 1950 dem Vorarlberger Landesfeuerwehrkommandanten Josef Mittempergher. Obwohl es "etwas sonderbar scheint und wirkt, daß diese Auszeichnungen von den Feuerwehren selbst bezahlt werden sollen", würde eine Zurückziehung des Abzeichens die Feuerwehren hart treffen. "Wenn auch die Form und Art der Ausgabe nicht ganz unserem Sinne und Wunsche entspricht, so müssen wir doch froh sein, in der heutigen Zeit ... diese Anerkennung des Feuerwehrdienstes bei der Regierung gefunden zu haben. Die vielen Feuerwehrkameraden meines Landes (= Niederösterreich) und auch die Nachbarländer sind froh und befriedigt, daß ihr Wirken mit diesem Ehrenzeichen anerkannt wird."

2. Die Haltung des Landes-Feuerwehrverbandes Vorarlberg

Die vorerst Betroffenen, die Vorarlberger Feuerwehrmänner, waren mit dieser Entwicklung der Dinge keineswegs einverstanden. Ihr Landes-Feuerwehrverband vertrat den Standpunkt, daß sie "dieselben Ehrenzeichen beanspruchen wie unsere übrigen österreichischen Kameraden. Wenn sich der Verfassungsdienst raufen wolle, so dürfe das nicht auf unserem Rücken und nicht auf Kosten unserer braven Feuerwehrmänner erfolgen. Ich bin in dieser Sache einige Male beim Landeshauptmann gewesen, habe Abordnungen der Verbandsleitung dort vorgeführt und schließlich habe ich den Rücktritt der gesamten Verbandsleitung in Aussicht gestellt." (122) Kurz vor dem 25. September 1950 gestattete (daraufhin ?) die Vorarlberger Landesregierung, daß mit der Verteilung der Medaillen begonnen werde, bestand aber auf eigenen Verleihungsurkunden. Mittempergher dankte Drexler für seine Bemühungen: "Ich weiß sehr wohl, daß Du in dieser Sache die treibende Kraft warst und daß es Dein Erfolg war, wenn die österr. Feuerwehrmänner heute dieses Ehrenzeichen tragen können." Der Vorarlberger Landes-Feuerwehrverband ließ nun seinen früher stornierten Prägebrauftrag durchführen.

3. Der Feststellungsantrag der Vorarlberger Landesregierung

Die Erlaubnis, die Medaillen auch in Vorarlberg auszugeben, brachte die Vorarlberger Landesregierung aber nicht von ihrem Rechtsvorhaben ab.

Am 12. September 1950 beschloß sie, sich an den Verfassungsgerichtshof zu wenden und feststellen zu lassen, ob sie berechtigt sei, die Vorarlberger Feuerpolizeiordnung LGBI. 16/49 durch folgenden Pragraphen zu ergänzen:

"§ 32 a. Für verdienstvolle Tätigkeit für die Feuerwehr werden Landesehrenzeichen verliehen, deren Ausstattung und Verleihungsbedingungen durch Verordnung bestimmt werden." (123).

Die Argumente Vorarlbergs:

1. Das Recht der gesetzlichen Regelungen einer Sache steht laut Bundesverfassung entweder dem Bund oder den Ländern zu.
2. Laut Generalklausel von Art. 15 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes (B.-VG.) verbleiben alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Bund hinsichtlich der Gesetzgebung oder Vollziehung vorbehalten sind, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.
3. Die Artikel 10 - 12 B.-VG., in denen die beim Bund verbleibenden Rechte aufgezählt werden, enthalten keinen Kompetenzbestand über die Schaffung und Verleihung von Ehrenrechten oder Ehrenzeichen.
4. Der Begriff "Ehrenzeichen" ist kein selbständiger verfassungsrechtlicher Begriff, daher muß man annehmen, daß die Schaffung von Ehrenzeichen nur einen Teil der Regelung des betreffenden Sachgebietes darstellt.
5. Da Feuerwehrwesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fällt, können also nur diese ("als Teil der Regelung des betreffenden Sachgebietes") auf diesem Gebiet Ehrenzeichen stiften und verleihen.

Zu dieser Frage mußten nun alle Landesregierungen befragt werden. Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, die Steiermark und Wien schlossen sich der Vorarlberger Argumentation im wesentlichen an.

4. Das Feststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1950

In der Verhandlung des Verfassungsgerichtshofes am 12. Dezember 1950 bekam die Vorarlberger Landesregierung recht. Die Bundesregierung argumentierte:

1. Laut Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (RGI. Nr. 145) hatte der Kaiser ein über die Regierungs- und Vollzugsgewalt zugestandenes Recht der Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen staatlichen Auszeichnungen.
2. Dieses Recht des Kaisers ist nach Abschaffung der Monarchie zunächst auf den Staatsrat, später auf die Staatsregierung und schließlich gemäß § 7 Verfassungsüberleitungsgesetz 1920 auf die Bundesregierung übergegangen.
3. Außerdem besagt Artikel 65 Abs. 3 B.-VG., daß besondere Gesetze bestimmen, inwieweit dem Bundespräsidenten Befugnisse hinsichtlich der Gewährung von Ehrenrechten zustehen. Solche Bestimmungen können aber (nach Meinung der Bundesregierung) nur durch Bundesgesetze geschaffen werden.

Dem entgegnete der Verfassungsgerichtshof:

1. Alle von der Bundesregierung angeführten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich nur auf Akte der Vollziehung, daher kann für die Frage der Kompetenz zur Schaffung von Gesetzen nichts gewonnen werden.

2. Was heißt "staatliche Auszeichnungen" laut Staatsgrundgesetz von 1867, RGBl. Nr. 145, Art. 4? "Staat" war damals nicht der Kaiser, sondern die "Gesamtheit der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder". Der Monarch hat also diese Auszeichnungen nur als oberstes Vollzugsorgan der Gesamtheit dieser Länder verliehen.

3. Durch Art. 4 Staatsgrundgesetz entstand auch kein ausschließliches Recht des Kaisers, Auszeichnungen zu schaffen. Er war nur dann zur Verleihung berufen, wenn er selbst Ehrenzeichen schuf und sich selbst die Befugnis zur Verleihung vorbehalten hatte. Die Bundesregierung könnte also nur jene Ehrenzeichen für sich reklamieren, die der Kaiser einst selbst verliehen hatte.

4. Befugnisse des Bundespräsidenten bezüglich der Gewährung von Ehrenrechten werden laut Art. 65 Abs. 3 B.-VG. durch besondere Gesetze geregelt, sie sind also Akte der Gesetzgebung und stehen dem Bundespräsidenten nicht unmittelbar selbst zu.

5. Bleibt also noch zu fragen, wem diese Akte der Gesetzgebung zustehen, dem Bund oder den Ländern. Art. 65 Abs. 3 B.-VG. spricht nur allgemein von "Gesetzen", nicht von Bundesgesetzen. Dies tut es immer dann, wenn die Gesetzgebung entweder dem Bund oder dem Land zusteht. Da die Bundesverfassung keine "konkurrierende Zuständigkeit" kennt (also eine Zuständigkeit sowohl des Bundes als auch der Länder), müssen der Bund oder die Länder für die Gesetzgebung zuständig sein. Nachdem die Verfassung den Bund ebenso wie die Länder mit staatlicher Hoheitsgewalt ausstattet, steht die Gesetzgebungskompetenz bei Verdiensten um den Gesamtstaat dem Bund, für Verdienste um ein einzelnes Land dem Gesetzgeber dieses Landes zu. "Handelt es sich aber um Ehrenzeichen für Verdienste auf ganz speziellen Sachgebieten, so kann für die Grenzziehung einzig und allein der Bereich der Vollziehung, in die das Sachgebiet fällt, maßgeblich sein."

Gesetze für betreffende Ehrenzeichen in Angelegenheiten, die von der Vollziehung her Ländersache sind, können daher nur die Länder schaffen, für die Schaffung von Ehrenzeichen in Angelegenheiten, die in der Vollziehung Bundessache sind, ist der Bund als Gesetzgeber zuständig.

Aus diesem Grund faßte der Verfassungsgerichtshof seine Feststellung im folgenden Rechtssatz zusammen:

"Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, steht der Bundesgesetzgebung zu.

Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, steht der Landesgesetzgebung zu."

Diesen Rechtssatz hatte der Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Die Vorarlberger Landesregierung wurde für zuständig zur Erweiterung der Feuerpolizeiordnung um den besagten Paragraph 32 a erklärt.

Die Angelegenheit beschäftigte als Kuriosum auch die Tagespresse am 13. Dezember 1950.

5. Die Reaktion des ÖBFV und der Bundesregierung

Bereits am 5. Jänner 1951 forderte das Bundeskanzleramt das Bundesministerium für Inneres zur Stellungnahme auf, der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes erwog die Aufhebung des Gesetzes vom 9. März 1949 allein aus dem Feststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Das Erkenntnis wurde im Bundesgesetzblatt vom 27. Februar 1951 Nr. 46 verlautbart.

Schon in der 16. Präsidialsitzung des ÖBFV am 15. Jänner 1951 wurde beschlossen, zunächst das Ergebnis einer Besprechung zwischen Vertretern der Präsidialkanzlei, des Bundeskanzleramtes und des Innenministeriums abzuwarten, dann wollte man über die weitere Vorgangsweise schlüssig werden. "Grundsätzlich vertritt das Präsidium den Standpunkt, daß für die Feuerwehren nur eine Lösung gangbar ist, welche die Beibehaltung des einheitlichen Feuerwehr-Ehrenzeichens für das ganze Bundesgebiet vorsieht." Das Bundeswappen auf der Medaille wurde als besonderer Akt staatlicher Anerkennung betrachtet. Man wollte sich einer vermeintlichen Abwertung der Medaille durch die Anbringung der Länderwappen widersetzen.

Um den 10. April 1951 erfuhr der ÖBFV anlässlich einer Besprechung im Innenministerium, daß dieses nicht beabsichtige, von sich aus das Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Wenn auch keine andere Stelle einen diesbezüglichen Antrag stelle und kein Bundesland ein bezügliches Landesgesetz erlasse, könne man die Medaille wie bisher weiterverleihen.

Präsident des ÖBFV Josef Holaubek bat am 16. April 1951 Landes-Feuerwehrinspektor Josef Mittempergher, in diesem Sinne bei der Vorarlberger Landesregierung vorstellig zu werden. Dieser mußte das Präsidium des ÖBFV aber enttäuschen: Am 25. Mai 1951 teilte er Holaubek mit, die Vorarlberger Landesregierung warte noch auf eine etwaige Verlautbarung der Gesetzesaufhebung im Bundesgesetzblatt. Erfolge diese nicht, werde sie selbst die Sache betreiben. Eine Pression gegen die Landesregierung (Rücktritt der Funktionäre) könne der Landes-Feuerwehrverband Vorarlberg nicht mehr ausüben, da dieses Druckmittel bei allzu häufiger Anwendung entwertet werde. Man überlege, dem Landeshauptmann eine schriftliche einschlägige Stellungnahme aller Vorarlberger Feuerwehren vorzulegen.

Aber zu all diesen Aktivitäten war es längst zu spät. Der ÖBFV und auch der Landes-Feuerwehrverband Vorarlberg wußten nämlich nicht, daß die Vorarlberger Landesregierung schon am 24. April 1951 beschlossen hatte, die Aufhebung des Gesetzes vom 9. März 1949 zu beantragen, und nur wartete, ob vielleicht die Bundesregierung von sich aus tätig würde. Sie teilte dies den Landesregierungen am 4. Mai 1951 mit. "Um in der Verleihung der Ehrenzeichen eine Unterbrechung nicht eintreten zu lassen, wird es sich empfehlen, schon jetzt Vorbereitungen für die Schaffung eines landeseigenen Feuerwehr-Ehrenzeichens zu treffen. In Vorarlberg ist geplant, demnächst die Feuerpolizeiordnung in dieser Richtung zu ergänzen."

Als die Bundesregierung nicht tätig wurde, ergänzte die Vorarlberger Landesregierung am 12. Juni 1951 ihren Beschluß vom 24. April 1951 (bezüglich Aufhebung des Gesetzes vom 9. 3. 1949) dahingehend, daß sie nun beim Verfassungsgerichtshof ausdrücklich auch die Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1949 aufgehoben wissen wollte.

6. Bundesfeuerwehrtag in Deutschlandsberg: Einheitlichkeit retten!

An ein "Vergessen" des Erkenntnisses vom 12. Dezember 1950 war nun nicht mehr zu denken, so wollte der Bundesfeuerwehrverband wenigstens die Einheitlichkeit des Aussehens der Medaille retten und das Bundeswappen als Zeichen einer Anerkennung der Feuerwehrtätigkeit durch den Gesamtstaat (und nicht "nur" durch das Bundesland) erhalten wissen. Der 3. ordentliche Bundesfeuerwehrtag in Deutschlandsberg am 16. Juni 1951 verabschiedete eine Resolution:

Das Gesetz vom 9. März 1949 habe eine einheitliche Auszeichnung für das ganze Bundesgebiet gebracht. "Zur Wahrung dieses Willensausdruckes des Volkes und in Ausführung eines einhelligen Wunsches von 200.000 Feuerwehrmännern Österreichs" bat der Bundesfeuerwehrtag die Bundesregierung und die Landesregierungen, eine Unterbrechung der Dekorierungen zu vermeiden und die bundeseinheitliche Form zu wahren:

a) Die Bundesregierung beantragt beim Verfassungsgerichtshof anlässlich der Verhandlung, für die Außerkrafttretung des Gesetzes die Höchstfrist eines Jahres einzuräumen.

b) In diesem Jahr erlassen die Landtage der Länder entsprechende Landesgesetze.

c) Dabei werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes von 1949 und der Durchführungsverordnung von 1950 bezüglich der Verleihung von allen Bundesländern unverändert übernommen.

Sofort übersandte der ÖBFV die Resolution dem Bundeskanzleramt ("durch Boten") und den Landesregierungen, und am 19. Juni 1951 forderte Präsident des ÖBFV Josef Hoлаubek die Landesfeuerwehrkommandanten auf, in diesem Sinne bei ihren Landesregierungen vorstellig zu werden.

7. Bundesgesetz und Durchführungsverordnung werden aufgehoben

Am 28. Juni 1951 kam es zur Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof. Tatsächlich beantragte die Bundesregierung (auf Bitten des ÖBFV), die gesetzlich (Art. 140 Abs. 2 bzw. Art. 139 Art. 3 B.-VG.) zulässige Höchstfrist von einem Jahr bis zur Außerkraftsetzung des Gesetzes zu gewähren, der Verfassungsgerichtshof jedoch "sah sich ... mangels Vorliegens ausreichender Gründe nicht (dazu) veranlaßt". Sowohl Gesetz als auch Durchführungsverordnung wurden "als gesetzwidrig aufgehoben" (124).

Damit war die sofortige Außerkraftsetzung von Gesetz und Durchführungsverordnung notwendig. Die Feuerwehr hatte aber noch eine Chance: Vor der Verlautbarung und damit Wirksamwerdung des Erkenntnisses war wegen der Sicherung eines möglichen Einspruchs des Alliierten Rates eine 31-

Tage-Frist einzuhalten. Am 18. Juli 1951 forderte Holaubek daher die Landesfeuerwehrkommandanten auf, diese Frist zu nutzen und noch vor der Verlautbarung des Erkenntnisses möglichst alle anspruchsberechtigten Feuerwehrmänner mit der Medaille zu beteiligen, "gegebenenfalls unter Verzicht auf die üblichen feierlichen Formalitäten".

VII. Ab 1951: Feuerwehrmedaillen als Landesauszeichnungen

=====

1. Gemeinsames Vorgehen der Bundesländer?

Der Bundesregierung war nun jede Möglichkeit von Aktivitäten in dieser Sache entzogen, Partner der Feuerwehren konnten nur mehr die Landesregierungen sein.

Schon am 25. Juli 1951 regte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein gemeinsames Vorgehen der Bundesländer an, damit keine "allzulange vacatio legis" (= gesetzloser Zustand) entstehe. Ob nicht die Landesgesetze nach einheitlich gleichen Grundsätzen und "auf Grund eines Musterentwurfes auch dem Wortlaut nach gleich" abgefaßt werden sollten? Ob einheitlich das Bundeswappen anzubringen sei? Bundesgesetz und -durchführungsverordnung würden wohl als Vorbild dienen können. - Zu dieser Zeit zirkulierte bereits ein Gesetzesentwurf der Kärntner Landesregierung.

Den Wunsch nach möglichst gleichlautenden landesgesetzlichen Regelungen teilten aber nicht alle Bundesländer. Bei einer Landesamtsdirektorenkonferenz am 13. und 14. September 1951 wurde "einheitlich der Auffassung Ausdruck gegeben, daß sich die Abhaltung einer Enquete in dieser Frage erübrigt", da es sich ja um eine Ländersache handle. "Es wird daher der Landesvertretung (= den Landesfeuerwehrverbänden) überlassen bleiben müssen, ihre Wünsche bei den einzelnen Landesregierungen bzw. deren Ämtern zu vertreten."

Bezüglich einer möglichen (und von der Feuerwehr erbetenen) Verwendung des Bundeswappens gab es verschiedene Rechtsauffassungen, die auch in einer weiteren Sitzung der Landesamtsdirektoren im Oktober 1951 erörtert wurden. Meinte die Kärntner Landesregierung, das Bundeswappen bezeichne sowohl den Gesamtstaat als auch die Republik, und diese bestehe eben aus den Ländern, das Bundeswappen könne daher auch auf einer Landesauszeichnung aufscheinen, so erklärten anwesende Vertreter des Bundeskanzleramtes zusammen mit anderen Ländervertretern, das Bundeswappen könne "aus verfassungsrechtlichen Gründen" auf einer Landesauszeichnung "jedenfalls nicht ohne Zustimmung des Bundes" verwendet werden. Darüber wurde eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes erbeten.

Am 29. September 1951 wurden durch Verlautbarung im Bundesgesetzblatt das Bundesgesetz vom 9. März 1949 (BGBl. 215/1951) und die Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1949 (BGBl. Nr. 216/1951) außer Kraft gesetzt. Mit diesem Tag der Verlautbarung war die Verleihung der Medaillen endgültig einzustellen.

2. Der Kampf um eine gleichbleibende, einheitliche Medaille

Unmittelbar darauf, am 2. Oktober 1951, bat Landesfeuerwehrkommandant

Karl Drexler das Präsidium der n.ö. Landesregierung, das Ehrenzeichen als Landesauszeichnung "in derselben Form und Art wie die seither bestandene Ehrenmedaille zu stiften".

Schon am 28. August hatte der Wiener Branddirektor Ing. Franz Prießnitz die Magistratsabteilung 64 um die Erhaltung der bisherigen Medaille gebeten:

- aus ökonomischen Gründen, damit nicht neue Prägestöcke angeschafft werden müssen,
- um zu vermeiden, "daß künftighin in Wien verschiedene Ausführungsformen des Ehrenzeichens getragen werden, weil dies wahrscheinlich vielfach zu einer verschiedenen Bewertung der einzelnen Typen führen würde. In diesem Sinne wäre es wünschenswert, wenn sich auch die übrigen Bundesländer für die Beibehaltung der bisherigen Form des Ehrenzeichens entscheiden würden",
- die Durchführungsverordnungen sollten der Verordnung des Bundes möglichst genau entsprechen, "damit die Kontinuität der Verleihungsgrundsätze gewahrt bleibt".

Sofort (ebenfalls am 2. Oktober 1951) bat Präsident des ÖBFV Josef Holaubek über Auftrag der 21. Präsidialsitzung vom 1. Oktober 1951 um Berichte der Landesfeuerwehrkommandanten über die Situation in ihren Ländern "und ob innerhalb Ihres Bereiches die unveränderte Beibehaltung des Aussehens der Medaille ... gewährleistet ist".

Ebenso bat Holaubek über Auftrag der Präsidialsitzung den Innenminister, den Wunsch der Feuerwehren nach Beibehaltung der alten Medaille auch als Landesauszeichnung an die Landesregierungen heranzutragen.

Am 16. Oktober 1951 bekräftigten die Landesfeuerwehrkommandanten bei einer Konferenz in der Linzer Feuerweherschule die Resolution des Bundesfeuerwehrtages vom 16. Juni 1951: "Die unveränderte Belassung der bisherigen Medaille ist ein besonderer Wunsch aller österreichischen Feuerwehren. Die Einführung neuer Medaillen mit verändertem Aussehen - etwa durch Ersatz oder Ergänzung des Bundeswappens durch Landeswappen - könnte bei den tausenden Feuerwehrmännern in allen Teilen Österreichs, die bereits mit der bisherigen bundesstaatlichen Medaille ausgezeichnet wurden, den Eindruck erwecken, daß diese nunmehr ungültig oder in ihrem Wert vermindert sei." Der ganze Rechtsstreit sei bisher von den Feuerwehrmännern ferngehalten worden, sie würden ihn auch kaum verstehen. Durch die Beibehaltung der alten Medaille würde dies so bleiben, und die Männer könnten "sich ungetrübt des Besitzes ihrer redlich verdienten Auszeichnung erfreuen". Tatsächlich hatten die österreichischen Feuerwehrzeitschriften in nobler Zurückhaltung nicht über das Problem berichtet und nur die Resolutionen vom 16. Juni und vom 16. Oktober 1951 kommentarlos veröffentlicht.

Mehrere Länder waren nicht abgeneigt, das Bundeswappen aufzunehmen, der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes scheint aber anfangs geschwankt zu haben. War zuerst die Rede von der Möglichkeit, das Bundeswappen mit Zustimmung des Bundes auf der Landesauszeichnung zu verwenden, so hieß es im Oktober 1951 gerüchtweise, dies werde nur gestattet, "wenn alle Bundesländer gleichartig vorgehen". Umso entsetzter waren die Feuerwehrfunktionäre, als der Wiener Landtag am 6. November 1951 ein Landesgesetz

über die Stiftung einer eigenen Medaille beschloß, das sich wohl weitgehend an die Durchführungsverordnung des Bundes anlehnte, aber statt des Bundeswappens das Landeswappen vorsah. Auf sofortige Vorhaltungen Holaubeks teilte Stadtrat Afritsch mit, schon früher habe der Wiener Magistrat die Anbringung des Wiener Stadtwappens beantragt, da es sich schließlich um eine Auszeichnung des Landes Wien handle und die Aufnahme des Bundeswappens von einer Zustimmung der Bundesregierung abhängig sei. "Zwischen dem Wiener Wappen und dem Bundeswappen (bestehe) nur ein minimaler Unterschied". Am 17. November 1951 "bedauerte" der Bundesfeuerwehrausschuß bei einer Sitzung in Baden bei Wien, "daß Wien als erstes und bisher einziges Bundesland dem Wunsche der österreichischen Feuerwehren ... nicht Rechnung getragen hat", und am 21. November 1951 bat Holaubek Bürgermeister Franz Jonas im Auftrag des Bundesfeuerwehrausschusses, sich "für die nachträgliche Änderung des beschlossenen Gesetzes verwenden zu wollen".

Karl Drexler schrieb am selben Tag mit Wissen des Bundesfeuerwehrreferenten Ing. Havelka an den Geschäftsführenden Stadtrat für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Afritsch. Dieser erreichte, daß die Wiener Landesregierung zu einer Änderung des Landesgesetzes bereit war, und Afritsch zögerte die Verlautbarung des Gesetzes hinaus. Es sei durch einen Irrtum zustande gekommen, da die Resolution der Landesfeuerwehrkommandanten vom 16. Oktober 1951 in Linz zu spät vorgelegt worden sei. Tatsächlich wurde das Gesetz vom 6. November 1951 erst am 1. Oktober des darauffolgenden Jahres 1952 (LGBI. Nr. 22) verlautbart und schon am 21. November 1952 novelliert (LGBI. 3/1953), sodaß die Möglichkeit bestand, auch das Bundeswappen anzubringen. Als die Bundesregierung die diesbezügliche Genehmigung erteilt hatte, kam die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. Februar 1953 (LGBI. 9/1953) heraus, nach der auch für das Land Wien das Bundeswappen, bei Außerkrafttretung der Erlaubnis des Bundes auch das Landeswappen verwendet werden konnte. Daraufhin wurde 1953 eine Prägung mit dem Bundeswappen vorgenommen, 1971 aber in Auslegung des Gesetzes vom 21. November 1952 eine solche mit dem Wiener Landeswappen.

Wirklich durchbrochen wurde die erhoffte Einheitlichkeit bezüglich des Bundeswappens erstmals durch Tirol. Am 13. November 1951 beschloß der Tiroler Landtag ein diesbezügliches Gesetz (LGBI. Nr. 2/1952), und man war (wohl aufgrund falscher Informationen) überzeugt, daß dies das erste Landesgesetz werde, das das Bundeswappen fixiere. Die Durchführungsverordnung vom 15. Jänner 1952 (LGBI. 7/1952) sah aber dann zur großen Enttäuschung des Landeswappens vor.

3. Bundeskanzleramt: Das Bundeswappen darf verwendet werden

Am 16. November 1951 nahm der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts eindeutig zum Wappenstreit Stellung und teilte dem Amt der NÖ Landesregierung (gegen die Rechtsmeinung der Kärntner Landesregierung) mit: "Wenn ein oder das andere Land Wert darauf legt, daß in dem Landesfeuerwehrenzeichen das Bundeswappen geführt wird, könnte im Landesgesetz höchstens feststellend bestimmt werden, daß vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung der zuständigen Bundesstelle das Bundeswappen angebracht wird. Wenn diese Genehmigung nicht erteilt wird, kann das Bundeswappen aber nicht geführt werden". Der Leiter des Verfassungsdienstes betonte aber mündlich, es würden keiner Landesregierung diesbezügliche Schwierigkeiten gemacht werden.

Der ÖBFV hatte alles Interesse daran, den Landtagen juristische Schwierigkeiten bezüglich der Übernahme des Bundeswappens aus dem Weg zu räumen, und schon wenige Tage darauf, am 26. November 1951, sprach das Präsidium des ÖBFV bei Innenminister Oskar Helmer vor und bat, "Herr Bundesminister mögen in einem Schreiben an alle Landeshauptmänner der grundsätzlichen Bereitschaft Ausdruck geben, über ein kurzes Ersuchen der Landesregierungen, diese zur Führung des Bundeswappens auf den auch auf landesgesetzlicher Grundlage zu schaffenden Ehrenzeichen ... zu ermächtigen." Schon zwei Tage später, am 28. November 1951, teilte Helmer allen Landeshauptmännern mit, "zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Bedenken" könne er sich vorstellen, daß in einem betreffenden Landesgesetz ungefähr folgende Bestimmung aufgenommen werden müßte: "Das Ehrenzeichen führt, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung des Bundes, auf seiner Vorderseite das österreichische Bundeswappen ...". "Auf Grund dieser Bestimmung hätte sodann das Land beim Bundesministerium für Inneres den Antrag zu stellen, ihm das Recht zur Führung des österreichischen Bundeswappens auf den Landeszeichen zu erteilen. Einem solchen Wunsche werde ich gerne nachkommen. Ich bin gern bereit, diesem Wunsche der österreichischen Feuerwehren Rechnung zu tragen und bitte Sie, diesem auch von Ihrem Lande ausgesprochenen Wunsche Rechnung zu tragen."

4. 1951-1953: Teils Bundeswappen, teils Landeswappen

Damit waren alle gesetzlichen Schwierigkeiten bezüglich des Bundeswappens aus dem Weg geräumt. Die Entscheidung lag nun bei den einzelnen Ländern. Am 13. Februar 1952 bat Holoabek nochmals die Landesfeuerwehrverbände, bei ihren Landespolitikern auf eine Entscheidung zugunsten des Bundeswappens hinzuarbeiten oder zumindestens eine solche so lange hinauszuzögern, bis in Wien und Niederösterreich endgültige Entscheidungen gefallen wären. "Meines Erachtens muß unbedingt vermieden werden, daß in einem Teil von Österreich das Ehrenzeichen mit dem Bundeswappen, in einem andern wieder mit dem Landeswappen verliehen wird."

Dies konnte der ÖBFV aber nicht mehr verhindern. Zwischen 1951 und 1953 regelten alle Landtage die Frage nach ihrem Gutdünken:

Kärnten entschied sich für das Landeswappen, ließ sich aber die Möglichkeit offen, neben diesem auch das Bundeswappen zu verwenden. Dadurch konnte es vorerst den Rest der vorhandenen Medaillen mit dem Bundeswappen aufbrauchen.

Auch Tirol verordnete das Landeswappen, gab aber zuerst die Restbestände der Bundesmedaille aus.

Oberösterreich und Salzburg entschieden für das Landeswappen, ebenso geschah dies in Vorarlberg, wo man das Landeswappen, auf der Rückseite aber den Text und ein Bildnis des hl. Florian anbrachte. Man gab ein eigenes Landesgesetz samt Durchführungsverordnung heraus und änderte nicht, wie ursprünglich geplant, die Feuerpolizeiordnung. Beim Bundeswappen blieben die Länder Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien. Sie nahmen den vom Bundeskanzleramt gewünschten Passus über die Verwendung des Bundeswappens aufgrund einer Erlaubnis der Bundesregierung in ihre Landesgesetze auf.

5. Bezeichnung und Aussehen der Landesmedaillen 1951-1953

Bezüglich der Gestaltung der Medaille entsprachen vorerst alle Länder außer Vorarlberg der Bitte des ÖBFV nach einer Angleichung an die Bundesmedaille des Jahres 1949. Die Maße (Durchmesser 32 mm) blieben unverändert, außer Vorarlberg (Text und hl. Florian) übernahmen alle Länder die charakteristische Rückseite fast unverändert, die Landeswappen waren wie das Bundeswappen von einem herabhängenden Blätterkranz umgeben, auch das orangegelbe Band (40 mm) wurde allgemein übernommen. Kleine Verschiedenheiten gegenüber der Bundesmedaille waren überall festzustellen, im allgemeinen fiel aber der Unterschied zu früher kaum auf.

Auch in den Formulierungen lehnten sich die Länder weitgehend an jene des Bundesgesetzes und dessen Durchführungsverordnung an. Meist mußte aber die Feuerwehrtätigkeit nun im betreffenden Bundesland erfolgt gewesen sein, während sie 1949 im ganzen Bundesgebiet abgeleistet worden sein konnte. Die Anrechnung von Jahren des Ausschlusses aus der Feuerwehr aus politischen Gründen wurde verschieden geregelt: 1938-1945: Tirol und Niederösterreich, 5. 3. 1933 - 8. 5. 1945: Wien (als Vorreiter), Salzburg und Kärnten, "aus politischen Gründen": Steiermark und Vorarlberg. Keine Erwähnung: Oberösterreich.

Die gesamte Entwicklung der Bezeichnung der Medaille stellt sich nun wie folgt dar:

1905: "Ehrenmedaille für fünfundzwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens."

1922 und 1949: "Österreichische Medaille für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens."

1951-1953: Burgenland, Niederösterreich und Wien: "Ehrenmedaille für vieljährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens."

Kärnten: "Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen."

Oberösterreich: "Oberösterreichische Feuerwehrverdienstmedaille."

Salzburg: "Medaille für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens im Lande Salzburg."

Steiermark: "Medaille für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens."

Tirol: "Medaille für vieljährige ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens in Tirol."

Vorarlberg: "Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg."

Wien: "Medaille für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen."

Als letztes Bundesland gab Burgenland sein Gesetz heraus: Am 2. Juli 1953. Es hatte "auf eine Annäherung des Standpunktes der Bundesländer"

gewartet und wollte "sich dem Standpunkt der Mehrheit der Bundesländer anschließen".

6. Die Medaille für 50 Jahre Feuerwehrdienst und die allgemeine Einführung des Landeswappens (1969-1972)

Kaiser Franz Josef hatte 1905 die Medaille für 25 Jahre Feuerwehrdienst gestiftet. 1922 und 1949 wurde zusätzlich auch eine 40-Jahr-Medaille geschaffen. An diese Regelung hielten sich die Bundesländer in ihren Landesgesetzen der Jahre 1951 bis 1953. Vereinzelt schon damals geäußerte Wünsche nach einer 50-Jahr-Medaille wurden nicht berücksichtigt. Inzwischen stieg aber die Lebenserwartung, und im Landesgesetz vom 25. November 1964 stiftete der Tiroler Landtag als erster eine Medaille für 50 Jahre Feuerwehrdienst, änderte zugleich die Graphik und brachte das Landeswappen und den hl. Florian an.

Im Jahre 1969 ging vom Landesfeuerwehrkommando Niederösterreich (126) eine ähnliche Anregung aus. Für 50 Jahre Feuerwehrzugehörigkeit gab der NÖ Landesfeuerwehrverband damals eine Ehrenurkunde aus. In diesen Jahren wurden die Anträge immer zahlreicher, und man meinte, nun sei es Zeit, auch für 50 Jahre Feuerwehrtätigkeit eine eigene Medaille zu stiften und damit der Urkundenflut Einhalt zu gebieten. Außerdem scheint im NÖ Landesfeuerwehrverband, der sich unter Karl Drexler (1947-1959) so vehement für die Beibehaltung des Bundeswappens eingesetzt hatte, unter Ferdinand Heger (1959-1976) ein Sinneswandel in Richtung einer Mehrbetonung des Landes-, somit des Föderalismusgedankens vollzogen zu haben.

Am 27. Oktober 1969 bat er beim Amt der NÖ Landesregierung um Unterstützung in zwei Punkten:

1. Stiftung einer Medaille auch für 50 Jahre Feuerwehrdienst in ganz Österreich,
2. die Anbringung des Landeswappens statt des Bundeswappens im Sinne des Föderalismus.

Wenige Tage später, am 31. Oktober 1969, schickte die Verbindungsstelle der Bundesländer eine diesbezügliche Anfrage an alle Landesamtsdirektionen und bat um Meinungsäußerung und Vorschlag.

Diesmals engagierte sich der ÖBFV von vornherein weniger und machte das Problem nicht zu einem "Herzenswunsch der braven österreichischen Feuerwehrmänner". Am 19. September 1969 (Niederösterreich hatte seine Gedanken also schon vor dem 27. Oktober 1969 beim ÖBFV deponiert) verwies der Fachausschuß Freiwillige Feuerwehren im ÖBFV recht nüchtern darauf, daß die Medaillenfrage Landessache sei, das Präsidium möge aber immerhin "eine diesbezügliche Anregung an die Verbindungsstelle der Bundesländer geben". Der Bundesfeuerwehrausschuß kam am 26. November 1969 "zu keiner einheitlichen Auffassung" und beschloß, "die Angelegenheit zunächst sich entwickeln zu lassen".

Am 26. Jänner 1970 wurden die Stellungnahmen der Landesamtsdirektoren den Ländern mitgeteilt:

Burgenland: Keine Bedenken gegen Ersetzung des Bundeswappens durch das Landeswappen. Den alten Bestand für 2 - 3 Jahre will man aber vorher aufbrauchen. 50-Jahrmedaille: "Keine grundsätzlichen Bedenken".

Kärnten: Die Einführung einer 50-Jahr-Medaille wird "seit längerem ins Auge gefaßt, die Einführung wird in Feuerwehrcreisen sehr begrüßt".

Niederösterreich: "Abgesehen von der geschichtlichen Entwicklung" trage das Landeswappen dem föderalistischen Prinzip der Bundesverfassung besser Rechnung, auch werde nach außen dokumentiert, von wem die Medaille verliehen wird. Gegen eine 50-Jahr-Medaille wurde eingewendet, nur wenige Feuerwehrmänner erreichten das 65. Lebensjahr im aktiven Feuerwehrdienst. Gegenvorschlag: Medaillen für 15, 30 und 40 Jahre Feuerwehrdienst. "Ein noch längeres verdienstvolles Wirken in der Feuerwehr sollte dann auf andere Art gewürdigt werden."

Oberösterreich: Die oö. Landesfeuerwehrleitung vertrat am 28. November 1969 einhellig die Auffassung, ein Feuerwehrmann, der mit 65 Jahren in den Altgedientenstand geht, könne nicht 50 aktive Dienstjahre erreichen. Längerdienende und "aktiv mitarbeitende Funktionäre" erhalten eine Ehrenurkunde. "Eine eigene Medaille hiefür wird nicht als notwendig erachtet."

Salzburg: "Die Einführung einer 50-Jahr-Medaille würde vom Standpunkt des Landesfeuerwehrverbandes sehr begrüßt werden. Die Kosten für die Prägung ... wurden bisher vom Landesfeuerwehrverband getragen."

Steiermark: Auf Grund einer Anregung des Landesfeuerwehrverbandes beabsichtigte man, auf den 25- und 40-Jahr-Medaillen das Bundeswappen zu belassen, eine 50-Jahr-Medaille sollte aber mit dem Landeswappen versehen werden.

Vorarlberg vertrat auch noch nach 19 Jahren seinen Standpunkt aus dem Jahre 1950: "Nach ho. Auffassung ist es eine Selbstverständlichkeit, daß Landesehrenzeichen mit dem Landeswappen und nicht mit dem Bundeswappen ausgestattet sind."

Wien: Einer 50-Jahr-Medaille stand man positiv gegenüber.

Eine einheitliche Lösung in allen Bundesländern war also nicht zu erwarten, der ÖBFV blieb daher in der Frage weiter zurückhaltend und verwies auf die Kompetenz der Länder.

Am 1. Juni 1970 schlug der Fachausschuß Freiwillige Feuerwehren dem Präsidium des ÖBFV vor, eine "diesbezügliche "Anregung" zu geben. Dies tat das Präsidium in der 120. Präsidialsitzung am 10. September 1970.

Zwischen 1970 und 1972 folgten dann die Regelungen der einzelnen Bundesländer:

Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und Oberösterreich hatten bereits das Landeswappen, führten keine Medaille für 50 Jahre Feuerwehrdienst ein und nahmen auch keine graphische Änderung vor. Der Landesfeuerwehrverband Vorarlberg verleiht aber Feuerwehrmännern mit 50 Jahren Dienstzeit die 3. Stufe des Verdienstkreuzes des Landesfeuerwehrverbandes.

Burgenland und Steiermark führten die 50-Jahr-Medaille ein, ließen aber die sonstige Gestaltung bis heute unverändert.

Tirol bekam bereits 1964 die 50-Jahr-Medaille und nahm damals auch eine Erneuerung der graphischen Gestaltung vor. Das orangegelbe Band für die 50-Jahr-Medaille hat einen weißen und einen roten Streifen.

Wien prägte um 1971 eine Medaille mit dem Landeswappen (vorher Bundeswappen) und führte keine 50-Jahr-Medaille ein.

Niederösterreich schuf eine 50-Jahr-Medaille und gestaltete das Aussehen neu. Vorderseite: für Feuerwehrtätigkeit Landeswappen und hl. Florian, für Rettungstätigkeit Landeswappen und gleicharmiges Kreuz. Rückseite: nur Aufschrift.

Die letzte Gemeinsamkeit der Auszeichnungen aller neun Bundesländer ist das orangegelbe Band. Nur das orangegelbe Band der Tiroler 50-Jahr-Medaille weist einen roten und einen weißen Streifen auf. Mit dieser Regelung wurde eine Entwicklung abgeschlossen, die im Jahre 1886 begonnen hatte.

Nachwort

Durch hundert Jahre haben die österreichischen Feuerwehrmänner in einer Ehrenmedaille, die vom Staat für langjährige Tätigkeit im Feuerwehr- und Rettungswesen verliehen wird, eine öffentliche Anerkennung ihrer für die Bevölkerung so wichtigen, unentgeltlich verrichteten Tätigkeit gesehen.

Seit es Freiwillige Feuerwehren gibt, haben die Feuerwehrmänner und ihre Funktionäre an einem tatsächlichen oder vermeintlichen Anerkennungsdefizit gelitten. Dies hat mehrere Gründe: Der Staat bzw. die Länder und Gemeinden haben die so wichtigen Agenden der Feuer- und Gefahrenpolizei nie gänzlich einem Verein Feuerwehr anvertrauen wollen und können; sie haben sich das Recht der Gesetzgebung, des Erlassens von Verordnungen und die Aufsicht jederzeit vorbehalten. Sie haben auch nicht alle Wünsche der Feuerwehren und ihrer Verbände erfüllt und waren in der Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel nicht allzu großzügig. Natürlicherweise wollten die Feuerwehren möglichst viel Geld für den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz, die öffentlichen Stellen konnten, wollten aber auch bisweilen nicht so viel für das Feuerwehrwesen ausgeben, auch weil sich der Brandschutzgedanke in der Bevölkerung (und bei ihren Vertretern in den Gemeinden) nur langsam entwickelte und die Kronländer und der Gesamtstaat die Gesetzgebung normalerweise nur in dem Maß änderten, als der Bewußtwerdungsprozeß und damit die Bereitschaft, finanzielle Opfer zu bringen, Fortschritte machte. Nicht selten kam auch ungeschickte Behandlung der Feuerwehrfunktionäre durch Amtspersonen hinzu.

Dies alles verärgerte die Männer, die ihre öffentliche Tätigkeit freiwillig und unentgeltlich ausübten, immer wieder und erweckte in ihnen den Eindruck, man nehme sie nicht genügend ernst und würdige ihre Tätigkeit zuwenig. So entstand eine gewisse Empfindlichkeit und wohl auch eine Übersensibilität (die freilich bisweilen nicht ohne realen Grund war). Dazu kam nicht selten eine gewisse Instinktlosigkeit staatlicher Organe, da man - beispielsweise etwa in unserem Fall - nicht verstehen wollte, daß man durch die Stiftung einer staatlichen Anerkennungsmedaille das Gefühl des Nichtanerkanntwerdens bei den Feuerwehrmännern zum Teil beseitigen und ihnen neue Motive für ihre unentgeltliche Tätigkeit geben konnte. Der Wert, den eine öffentlich zu tragende Auszeichnung für das Selbstverständnis und das Selbstbewußtsein des Mannes aus dem Volk hat, wurde weithin unterschätzt.

Aus diesem vermeintlichen oder tatsächlichen Anerkennungsdefizit ist die Intensität zu verstehen, mit der die Stiftung einer 25-Jahr-Medaille durch den Kaiser betrieben wurde. 15 Jahre lang weigerte sich das k.k. Ministerium des Innern beharrlich: es würden auch andere humanitäre Institutionen und die Beamten Treuemedailen verlangen, für außerordentliche Leistungen stünden ohnehin die üblichen allgemeinen staatlichen Auszeichnungen zur Verfügung, zudem würden durch eine Auszeichnungsflut staatliche Medaillen überhaupt in ihrem Wert gemindert.

Der Staat kam durch seine restriktive Auszeichnungspolitik freilich selbst in Schwierigkeiten: Die Feuerwehrmänner taten zweifellos viel für die Öffentlichkeit, das lobenswert und wohl auch öffentlich anerkennenswert war. Da die Latte für staatliche Auszeichnungen aber sehr hoch gelegt war, wurden viele an sich große und anerkennungswürdige Leistungen nicht durch Auszeichnungen und damit gar nicht gewürdigt. Vor allem gingen die Feuerwehrmänner leer aus. Besonders ärgerlich war, daß Männer der Berufsfeuerwehren die 40-Jahrmedaille für treue Dienste erlangen konnten, die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die gratis arbeiteten, aber leer ausgingen.

Da man einen empfindlichen Punkt, eben die Anerkennung durch die Öffentlichkeit, getroffen hatte, führte die Weigerung des Staates selbst bei den so kaiser- und staatsstreuen Feuerwehrfunktionären der Jahrhundertwende zu richtiggehender Erbitterung, die sich auch in harten Worten entlud. Erst als die Funktionäre die Landespolitiker und die Reichsratsabgeordneten ihrer Kronländer um gezielte Intervention ersuchten, kam es im Jahre 1905 zur Stiftung der Medaille.

In die Richtung einer gewissen Instinktlosigkeit und Taktlosigkeit der staatlichen Administration weist auch die Tatsache, daß man den Feuerwehrmännern zumutete, die Anträge für die Auszeichnungen mit Stempelmärken zu versehen und also für die Auszeichnungen auch noch zu zahlen. Erst Monate später wurde dieser Fauxpas gutgemacht. Verärgert waren die Feuerwehrmänner auch, als die junge Republik Ende 1918 die Medaille, weil sie aus der Monarchie stammte, kurzerhand ersatzlos abschaffte, während andere Ehrungen weitergeführt wurden und auch Amtstitel aus der Zeit der Monarchie unberührt blieben.

Mit erstaunlicher Intensität setzten sich die Feuerwehren nach dem Ersten Weltkrieg für die Übernahme der Medaille durch die Erste Republik ein, 1949 übernahm die zweite Republik die Auszeichnung, es war aber geradezu peinlich, daß die Landesfeuerwehrverbände selbst für die Kosten aufkommen mußten, ja man bedankte sich noch, daß der Ständestaat 1934 die Kosten für eine Neuprägung mit dem neuen Staatswappen übernahm. Daß dies alles die Feuerwehrmänner verletzte - sie haben diesen Streit nur wenig in ihren Zeitschriften vor der Öffentlichkeit ausgebreitet -, muß man verstehen. Auf die erwähnte (Über-)Sensibilität der Feuerwehrmänner nahm man wenig Rücksicht.

Wir Heutigen verstehen fast nicht mehr, daß sich der Österreichische Bundesfeuerwehrverband nach der Feststellung, Gesetz und Durchführungsverordnung seien verfassungswidrig und daher ungültig und aufzuheben, mit solcher Energie für die Beibehaltung des Bundeswappens einsetzt: Die Anbringung des Landeswappens mindere den Wert der Anerkennung des Feuerwehrdienstes seitens des Gesamtstaates herab und widerspreche dem Gedanken der österreichischen Einheit. Tatsächlich erfüllten mehrere Bundesländer den damaligen dringenden Wunsch des ÖBFV, das Bundeswappen auch in den zu schaffenden Landesauszeichnungen beizubehalten, nicht, was man in Feuerwehrkreisen machtlos mitansehen mußte und sich wieder unverstanden, brüskiert und zurückgesetzt wähnte. Vielleicht haben aber auch die Feuerwehren zuwenig Verständnis für das Selbstbewußtsein der Länder aufgebracht, und man hat den Eindruck, daß jene Länder, die auf den neuen Landesmedaillen das Bundeswappen anbrachten, dies nicht aus eigener Überzeugung, sondern nur auf den dringenden Wunsch des ÖBFV hin und ohne recht viel Verständnis für dessen "Sorgen" taten.

Erst nach 17 Jahren der Gewöhnung an das Landeswappen entkrampfte sich die Situation. In einer Reihe von Landesgesetzen wurde auch in den letzten Medaillen das Bundeswappen eliminiert und damit zugleich ein verfassungsrechtliches Kuriosum, nämlich die Anbringung des Bundeswappens auf einer Landesauszeichnung, beseitigt.

Heute ist die Ehrenmedaille kein "Thema" mehr. Sie wird als Auszeichnung durch die öffentliche Hand auch vom Bundesland gern und mit Stolz entgegengenommen. Die Argumente und der erbitterte Kampf früherer Jahre sind längst vergessen. Das Landeswappen auf der Ehrenmedaille und dessen allgemeine Annahme ist wohl auch ein Zeichen für den wachsenden Stellenwert, den der Föderalismus und damit die Liebe zum eigenen Bundesland bei den Menschen in Österreich hat.

A N M E R K U N G E N

(1) Siehe R. Czermack, Oesterreichs Feuerwehr- und Rettungswesen am Anfang des XX. Jahrhunderts ... im Auftrage des Ständigen österr. Feuerwehr-Ausschusses bearbeitet von ..., Teplitz-Schönau 1903, 441-461. Der Deutsche Feuerwehrausschuß ging am 18. 5. 1879 "in Bezug auf eine Anfrage über Abzeichen für längere Dienstzeit... zur Tagesordnung über". ÖVFZ 11-1879-86. - Die wichtigsten Abkürzungen in dieser Arbeit: ADR = Archiv der Republik. - AVA = Allgemeines Verwaltungsarchiv im ÖStA. - BA = "brand aus". - Czermack-Akten = Teilbestände des Archivs des Ständigen österreichischen Feuerwehrausschusses, von Reginald Czermack in Foliobände gebunden und seinem Nachfolger 1903 nach St. Pölten überbracht. 16 Foliobände. Derzeit im Landesfeuerwehrkommando Niederösterreich. Siehe BA 10-1984-384 bis 388 und ÖBFV-Festschrift, 36, Anm. 78. - IFZ = Illustrierte (Preßburger) Feuerwehrzeitung. Ab 1883. Ab 1887 bleibt das "illustrierte" weg. Országos Széchényi Könyvtár (Ungarische Nationalbibliothek), Budapest. Signatur Hirlyaptára 2832. Ablichtung der Bände 1883-1892 und 1900-1915 im Landesfeuerwehrkommando Niederösterreich. - MI = ÖStA, AVA, Ministerium des Innern, Präsidiale, mit Zahl- und Kartonangabe. - Mitt. = Mitteilungen des n.-oest. Landes-Feuerwehr-Verbandes, ab Jänner 1960 "brand aus". - ÖBFV-Festschrift = 100 Jahre Österreichischer Bundesfeuerwehrverband, Dr. Hans Schneider, Geschichte des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, 40 Seiten, mit eingeklammelter Paginierung, in BA 3-1989 und in allen österreichischen Feuerwehrzeitschriften 1989; auch als Sonderdruck erschienen. OÖ = Zeitschrift der oberösterreichischen Feuerwehren. - öst. = Zeitschrift des ÖBFV zwischen 1924 und 1938 (siehe ÖBFV-Festschrift, 26, 28). - ÖStA = Österreichisches Staatsarchiv. - ÖVFZ = Österreichische Verbands-Feuerwehr-Zeitung, Brünn, ab 1877. - Über die Zeitschriften genauere Angaben in ÖBFV-Festschrift, 33, Anm. 1. - Den Damen und Herren des Verwaltungsarchivs, des Archivs der Republik und des Haus-, Hof- und Staatsarchivs danke ich für die kompetente und geduldige Betreuung, ebenso Herrn Warlits, dem Leiter der Zentralregistratur im Amt der NÖ Landesregierung.

(2) In MI, Zl.3920 ex 1896, Karton 1174.

(3) Viele Feuerwehrmänner wurden Mitglieder vor allem, weil sie nach mehreren Jahren diese schöne Auszeichnung auf der Brust tragen durften.

(4) ÖVFZ 20-1884-157, Wiener Feuerwehr-Zeitung 18-1884-78. Streifen in Dreiecksform auf dem linken Blusenärmel. - Ein Jahr später, am 16. 8. 1885, gab die Delegiertenversammlung des OÖ Feuerwehr-Verbandes den Feuerwehren eine fast wörtlich gleichlautende Empfehlung (10-, 15-, 20-, 25jährige Dienstleistung). Siehe ÖVFZ 15-1885-116; der Steierische Feuerwehr-Gauverband schlug seinen Feuerwehren ebenfalls Kapitulationsstreifen vor (15. Steirischer Feuerwehrtag 20. 9. 1885, ÖVFZ 24-1885-191).

(5) ÖVFZ 22-1886-181, Wiener Feuerwehr-Zeitung 23-1886-107. Breuer berief sich auf einen Antrag, den er schon früher gestellt hätte.

(6) Über ihn ÖBFV-Festschrift, 35 Anm. 46.

(7) ÖVFZ 6-1887-43, Mitt. 5-1887-5. - Der Mährisch-Schlesische Verband beschloß am 20. 2. 1887, sich nicht ablehnend verhalten zu wollen, aber auch keine eigene Initiative zu ergreifen.

(8) ÖVFZ 12-1887-95. Die Presse hatte sich des Themas bereits bemächtigt, man wollte es daher nicht ohne kurze Diskussion übergehen.

(9) Ein Antrag der FF Lungötz (20. 8. 1887) wurde "wegen der ablehnenden Haltung" des Brünner Feuerwehrtages vom Gesamtausschuß des Salzburger Landes-Feuerwehrverbandes am 20. 8. 1887 abgelehnt (ÖVFZ 18-1887-147), der Mährisch-Schlesische Zentralverband hielt solche Auszeichnungen zwar für wünschenswert, wegen der Brünner Beschlüsse sei aber "von anregenden Schritten des Delegiertentages dermalen abzusehen" (ÖVFZ 24-1887-194).

(10) Lyceumsdirektor in Mährisch-Ostrau, Schriftführer des Deutschen Feuerwehrverbandes in Mähren. Gest. 12. 4. 1914. Mitt. 7-1908-7, 11-1911-3, 5-1914-1f., 6-1914-4f.

(11) 20. 7. 1889. ÖVFZ 15-1889-122.

(12) ÖVFZ 21-1889-167. Das Statut ÖVFZ 22-1889-173: Die "Erinnerungsmedaille" in Bronze erhielt man für 25 Jahre "ununterbrochene und tadellose Dienstleistung im Feuerwehrdienste", jene in Silber "für besonders hervorragende Leistung", persönlichen Mut im Einsatz oder für "besonders erfolgreiche organisatorische Tätigkeit". Am 15. 6. 1890 wurden die fertigen Medaillen erstmals hergezeigt. ÖVFZ 14-1890-111. - Zu Dr. Carl Richter siehe ÖBFV-Festschrift, 34 Anm. 28, zu Rudolf M. Rohrer ebd., Anm. 32.

(13) Dr. Johann Schauer, geb. 26. 4. 1840 in Lambach, ab 13. 7. 1884 Vorsitzender des Zentralausschusses des OÖ Landesfeuerwehrverbandes, 1891-1897 Mitglied des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, 3. 12. 1893 2. Vorsitzenderstellvertreter des Öst. Feuerwehrausschusses, 6. 9. 1896 wiedergewählt, gest. 1. 6. 1914.

(14) Czermack-Akten 1889/90 III 208. Er sandte seinen Entwurf an Reginald Czermack und fragte am 8. 5. 1890 nach dessen noch nicht eingetretener Stellungnahme.

(15) 4. 6. 1890. Czermack-Akten 1889/90 III 207. Schauer und mit ihm Oberösterreich beabsichtigten nur eine Medaille für 25jährige ununterbrochene Dienstzeit, nicht aber für besondere Verdienste oder für Lebensrettung. Dafür sollten Feuerwehrmänner wie alle anderen Staatsbürger behandelt und durch die Feuerwehrauszeichnung nicht von anderen Medaillen ausgeschlossen werden. Czermack-Akten 1889/90 III 201.

(16) 15. 6. 1890. ÖVFZ 14-1890-110.

(17) ÖVFZ 16-1890-126f.

(18) Über die Anzahl der Jahre entspann sich eine Debatte. Kürzere Zeit würde die Männer mehr anspornen. Ebd. Czermack wurde für das Entwerfen einer Eingabe bestimmt, der Text sollte vorher den Landesfeuerwehrverbänden übermittelt werden.

(19) Das Original in MI Zl. 61 ex 1890, bei Zl. 3920 ex 1896, Karton 1174.

(20) Original in MI Zl. 4607 ex 1890, liegt bei MI Zl. 3920 ex 1896, Karton 1174. Es wurde in Mährisch-Ostrau bei Dr. Richter auf "Ministerpapier geschrieben" (Czermack-Akten 1889/90 III 104). Siehe ÖVFZ 22-1890-178.

(21) Diese Dienstmedaille wurde durch den Ungarischen Feuerwehrverband am 18. 8. 1884 gestiftet: für 5 Jahre Bronze, für 10 Jahre Silber, für 15 Jahre Silber goldgerändert, an der linken Brustseite der Feuerwehrdienstbluse zu tragen. Verleihung durch die Feuerwehr, Evidenzhaltung auch im Landesfeuerwehrverband.

Siehe MI Zl. 8846 ex 1898, Karton 1184. - Eine Übersetzung der Satzungen in MI Zl. 3920 ex 1896, Karton 1174. Dort auch Originalstücke. Abgebildet auch in: "Die Freiwilligen Feuerwehren des Burgenlandes" (hsg. von P. Krajasich und R. Widder), Eisenstadt 1983, 15. Siehe auch unten, Anm. 34.

(22) Das Original der Eingabe ist vom Vorsitzenden Czermack und den beiden Vorsitzenden-Stellvertretern Dr. Carl Richter und Dr. Josef Wedl unterschrieben. - Die böhmische Petition stimmt mit jener des Österreichischen Feuerwehrausschusses teilweise sogar wörtlich überein. - Es wurden auch Abschriften der Stiftungserlässe deutscher Feuerwehrmedaillen für 25 Jahre Feuerwehrdienst beigelegt. Am 20. 11. 1890 sandte Czermack noch die Statuten der Feuerwehrmedaille von Sachsen des Jahres 1885 nach. MI ad Zl. 4607 ex 1890, liegt bei Zl. 3920 ex 1896, Karton 1174.

(23) ÖVFZ 18-1891-159.

(24) Czermack an den Minister des Innern am 7. 7. 1891. MI ad Zl. 4607 ex 1890, liegt bei MI Zl. 3920 ex 1896, Karton 1174. "Es werden tausende österr. Feuerwehrkameraden versammelt sein und welcher Jubel würde erklingen, wenn der österr. Feuerwehrausschuß die Mittheilung den österr. Wehren machen könnte, daß seine Majestät das so lang ersehnte Feuerwehrzeichen für 25jährige gute Dienstleistung gestiftet zu haben geruhte."

(25) Sitzung des Öst. Feuerwehrausschusses am 5. 9. 1891 in Teplitz. ÖVFZ 5-1892-39.

(26) ÖVFZ 9-1892, Beilage 2 (Protokoll des Feuerwehrtages).

(27) Salzburg und Vorarlberg MI ad Zl. 3816 ex 1892, liegt bei Zl. 3920 ex 1896, Karton 1174, Slawischer Verband ad Zl. MI Zl. 61 ex 1891, liegt bei MI Zl. 3920 ex 1896, Karton 1174.

(28) Originalschreiben Czermacks wie vorige Anm., Slawischer Verband.

(29) MI Zl. 3816 ex 1892, liegt bei Zl. 3920 ex 1896, Karton 1174.

(30) Ein Exemplar der gedruckten "Punctationen" beim Schreiben Czermacks.

(31) 23. 11. 1892. Wie Anm. 29.

(32) Dr. Schauer an Czermack am 1. 12. 1892. Czermack-Akten 1892 VII 304 (liegt nach 299). Vgl. Schreiben Czermacks an Freiherrn von Koerber am 2. 6. 1896, Czermack-Akten 1896 III 198-208. - Siehe Mitt. 1-1893-4.

(33) ÖVFZ 1-1894-3.

(34) Der Text der Petition der Ungarn in ÖVFZ 3-1896-57f., die Urübersetzung in Czermack-Akten 1896 III 132-135.

1886 beschloß der Zentralausschuß des Ungarischen Landesfeuerwehrverbandes "endlich nach langem Hin- und Herziehen (durch bereits 10 Jahre) ..., Dienstmedaillen für 5-, 10- und 15jährige Dienstzeit... bei freiwilligen Corps ausprägen zu lassen, und zwar für 5jährige Dienstzeit aus Bronze, für 10jährige aus Silber und für 15jährige aus Silber, jedoch vergoldet. Dieselben können nur vom Landes-Feuerwehr-Verband bezogen werden, und müssen durch die Commanden der betreffenden Feuerwehren ... dortselbst eingereicht werden." WFZ 5-1886-27. Am 18. 9. 1902 erhielten die Dienstmedaillen ein neues Statut: Nun gab es solche für 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Jahre Feuerwehrdienst. Das Statut in IFZ 14-1903-134 bis 136 und 4-1907-31f. Dort sind die Medaillen auch abgebildet und beschrieben. Für eine Mitteilung danke ich Dr. Krajasich, Eisenstadt.

(35) Vertrauliches Rundschreiben des Öst. Feuerwehrausschusses Nr. 42, in Czermack-Akten 1894/95 II 28. "Es wird immer, allerdings nur von einer einzigen, aber ziemlich einflussreichen Seite hervorgehoben, dass, wenn man den Feuerwehren dieses Ehrenzeichen bewilligen würde, die Staatsbeamten ebenfalls auf die Schaffung eines solchen drängen würden, dass aber bei Sr. Majestät für die Stiftung eines eigenen Beamtenehrenzeichens keine Meinung vorherrschen soll." - Wieder empörte man sich über die Gleichstellung bezahlter Beamter und freiwillig arbeitender Feuerwehrmänner.

(36) Der Text in ÖVFZ 4-1894-27 bis 29, OÖ 15-1894-1 bis 3 und Feuerwehr-Signale 11-1894-2f. Im Ministerium wurde eine eigene gedruckte Fassung überreicht. Das Begleitschreiben Dr. Schauers in MI Zl. 949 ex 1894, bei Zl. 3920 ex 1896, Karton 1174.

(37) Siehe Eingabe des Öst. Feuerwehrausschusses an Ministerpräsident Baron Gautsch von Frankenthurn, 10. 1. 1898. MI Zl. 66 ex 1898, Karton 1177.

(38) Unveröffentlichtes Rundschreiben Nr. 42 an die Landesfeuerwehrverbände vom 28. 3. 1895, in Czermack-Akten 1894/95 II 28.

(39) ÖVFZ 3-1896-18 zählt auf; die Vorarlberger und die Kärntner Eingabe im Original in Czermack-Akten 1896 III 148f. und 151. Zu Niederösterreich Mitt. 6-1896, Bericht S. 3.

(40) ÖVFZ 2-1896 "Nachrichten" S. 3. Die befürchtete Flut von Ansuchen hätte sich auch in den deutschen Staaten nicht eingestellt, wurde betont. Siehe auch Mitt. 6-1896, Bericht Seite 3, 8-1895-1, 12-1895-1.

(41) Czermack-Akten 1896 III 136. Ob ein ungarisches Majestätsgesuch tatsächlich eingereicht wurde, konnte nicht geklärt werden.

(42) Das Schreiben von Dr. Carl Richter an Czermack in Czermack-Akten 1896 III 138-141, die Wachsmatrizen der ausgesandten Textes ebd., 174-189, das Original 155-173.

(43) Rundschreiben Nr. 54 (wurde nicht veröffentlicht) in Czermack-Akten 1896 III 137, eine längere Fassung ebd., 136, ein Exemplar des "Formulars" ebd., 147.

(44) Das Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Bittschriften, ist verlorengegangen. (Jährlich wurden dem Kaiser rund 40.000 Bittschriften eingereicht.)

Das Majestätsgesuch wurde am 6. 6. 1896 unter Zl. 10.671 im Bittschriftenprotokoll, Band 2, im Haus-, Hof- und Staatsarchiv protokolliert. Das Konvolut wird in Rundschreiben Nr. 54, Czermack-Akten 1896 III 211 Rückseite beschrieben (leider nur eine Seite erhalten): "Das Majestätsgesuch und dessen Copia sind 82 Bogen stark, das erstere in feinsten Ausführung von Galanteriewaaren-Arbeiter Lang in Teplitz in Plüschsamt eingebunden und mit einem vergoldeten Feuerwehr-Embleme aus der Metallwaarenfabrik Adolph Müller & Söhne in Wien stammend, geziert. - Das Majestätsgesuch enthält ausser dem eigentlichen Gesuche an Beilagen, die Original-Eingaben sämtlicher Landes-Verbände, welche dieselben in dieser Beziehung ... zusandten, die bezüglichen Protokolle der österr. Feuerwehrtage und Sitzungen, sowie auch die Petition des ungarischen Landes-Verbandes, als Nachweis der übereinstimmenden Wünsche der Feuerwehren Cis- und Transleithaniens."

(45) Czermack-Akten 1896 III 198-208.

(46) Ebd., 1898, nach 62.

(47) ÖVFZ 9-1896-65f., 10-1896-73, Feuerwehr-Signale 15-1896-1f.

(48) Das Konzept der Stellungnahme (das Original fand sich in der Cabinetts-Kanzlei [Haus-, Hof- und Staatsarchiv] nicht) findet sich in MI Zl. 3920 ex 1896, Karton 1174. Man zog damals die Akten der vorhergehenden Gesuche zusammen und ließ sie an dieser Stelle. Dadurch ist Zl. 3920 eine der entscheidenden Aktenzahlen.

(49) Dr. Schauer am 12. 11. 1896 an Reginald Czermack. Czermack-Akten 1896 III 215.

(50) Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Bittschriftenprotokolle, 1896, Band 5, Zl. 24.953. - Dr. Schauer wollte sich nochmals bemühen zu eruieren, wo sich das Majestätsgesuch überhaupt befinde, da ja keinerlei amtliche Äußerung erfolgt war (Czermack-Akten 1896 III 212, 24. 11. 1896, Schauer an Czermack). "Daraus wird sich ergeben, welche Schritte man setzen wird."

(51) Das Original MI. Zl. 3584 ex 1896, Karton 1175. Auch hier keine Stellungnahme des Ministeriums, nur Anfragen an die Statthaltereien von Böhmen und Mähren bezüglich der Würdigkeit der Vorgeschlagenen.

(52) MI. Zl. 66 ex 1898, Karton 1177.

(53) Dem Brief (siehe vorige Anm.) liegen bei: "Oberösterreichischer Landes-Feuerwehrverband. Zur Hochwasserkatastrophe vom 30. und 31. Juli und 1. August 1897. Beilage zu Nr. 1 der 'Zeitschrift der oberösterr. Feuerwehren'", 8 Seiten, und "Die Thätigkeit der deutschen Feuerwehren in Böhmen anlässlich der Wasserkatastrophe am 29., 30. und 31. Juli 1897. Herausgegeben vom Feuerwehr-Landes-Central-Verbande für Böhmen". Druck von J. Löschner in Weipert." 80 Seiten. Man gab dann eine Dokumentation von allen Landesverbänden heraus, um die Leistungen der Feuerwehren in ganz Cisleithanien aufzuzeigen, und suchte so unter großem Aufwand und mit viel Fleiß Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben:

"Die Hilfsaction der österreichischen Feuerwehren während der Wasserkatastrophe des Sommers 1897. Herausgegeben vom ständigen österreichischen Feuerwehrausschusse. 1898. Verlag des ständigen österreichischen Feuerwehr-

ausschusses. Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn." Eines der sehr kostbaren Exemplare bei EBR Kugler in Gföhl, NÖ, eine Ablichtung im LFKDO NÖ. Es werden die Leistungen (Art, Zahl der eingesetzten Männer und der Einsatzstunden) aller eingesetzten Freiwilligen Feuerwehren in Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien und Steiermark angegeben.

(54) Wie Anm. 52. Konzept des Rundschreibens "an alle Landeschefs" vom 27. Jänner 1898. Frist war der 15. 2. 1898, man beeilte sich also nun.
- Die Antworten der Statthalter und Landespräsidenten MI. Zl. 1931 ex 1898, Karton 1178, und Zl. 2513 ex 1898, Karton 1179. Von der Statthalterei Brünn (Mähren) liegen sogar die Berichte aller Bezirkshauptmänner bei, die sich auch detailliert über das Verhalten der Feuerwehren bezüglich des Sprachenstreites in Mähren äußern.

(55) Czermack über ihn: "Er war einer derjenigen Verbandsobmänner, die in ihren Feuerwehkreisen von dem Standpunkte ausgingen, daß in der Feuerwehr keinerlei Politik getrieben werden soll und wirkte bei uns auf internationalem Feuerwehrstandpunkte." Siehe Protokoll des VII. österreichischen Feuerwehrtages Salzburg, 7. 9. 1902, in Feuerwehr-Signale 9-1903-5.

(56) ÖVFZ 8-1898-63. Das war nach der Sitzung des Ausschusses am 15. und 16. 1. 1898 in Wien. Das Ansuchen Czermacks um die Gewährung der Audienz vom 10. 1. 1898 in MI. ad Zl. 66 ex 1898, Karton 1177. Eine Frucht dieser Audienz war die ministerielle Anfrage an die "Landeschefs".

(57) ÖVFZ 8-1898-63.

(58) Siehe MI. Präsidiale, Abt. 1/3, Zl. 3985/MI, Karton 25. "Zweck der Audienz soll sein, den öst. Feuerwehr-Ausschuß gegen den sich eine Agitation aus extrem nationalen Kreisen richtet, in seinem Bestande zu festigen und zu stärken." In der Kabinettsdirektion lehnte man aber ab, "die Gewährung hätte gewiß eine Reihe ähnlicher Ansuchen zu Folge, deren Ablehnung ... nicht leicht thunlich wäre."

(59) Mitt. 5-1898-1f.

(60) Mitt. 5-1898-3.

(61) MI. Zl. 9772/1898. Liegt bei Zl. 8846 ex 1898, Karton 1184. - Ebenso wurde eine angeforderte Information des k. ungarischen Ministeriums des Innern bezüglich des ungarischen Feuerwehrwesens und die Medaillenfrage kommentarlos ad. acta gelegt Ebd.

(62) MI Zl. 2246 ex 1899, Karton 1185. Die Stadtgemeinde Podersam rekurrierte gegen diese Entscheidung an das k.k. Ministerium des Innern. Eine Intervention des neuen Bundespräsidenten der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, Fürst Schönburg-Hartenstein, zeigte keinen Erfolg.

(63) ÖVFZ 18-1899-125.

(64) ÖVFZ 16-1898-125.

(65) Ebd.

(66) ÖVFZ 18-1902-219.

(67) Mitt. 3-1901-6.

(68) Brief Czermacks vom 23. 3. 1901 an das k.k. Ministerium des Innern, MI. bei Zl. 3920 ex 1896, Karton 1174. Ebd. auch eine Übersetzung der Satzungen der ungarischen Feuerwehr-Dienstmedaille vom 18. 8. 1884 mit drei Originalmedaillen. Das Innenministerium hatte im Februar 1901 Erkundigungen beim k. ung. Ministerium des Innern eingezogen. Die Taxen für die Dienstmedaillen würden sehr pünktlich entrichtet, 1900 seien 1400 Stück verteilt worden.

(69) Ebd. Es folgte keine weitere Erledigung. "Den Acten beilegen." - Diesmal hatte angeblich das Reichskriegsministerium Einspruch erhoben. Die "Ober-Hollabrunner-Zeitung" schrieb am 21. 9. 1901: "Wie verlautet, soll das k.k. Ministerium des Innern demalen auf die Unterstützung eines Majestätsgesuches um Gewährung eines österreichischen staatlichen Ehrenzeichens für 25jährige freiwillige Feuerwehrdienstzeit noch nicht eingehen können, weil das Reichskriegsministerium 'das Tragen eines den militärischen Auszeichnungen ähnlichen Ehrenzeichens unzulässig findet'. Diese Begründung erschiene umso weniger stichhältig, als beispielweise die Jubiläums-Erinnerungs-Medaille für Civil-Staatsangestellte (= 1898) mit der militärischen Jubiläums-Erinnerungsmedaille ganz gleich ist. Den einzigen Unterschied bildet das Band, welches bei erster Medaille weiß-roth, bei letzterer roth allgemein ist. Vorläufig müssen sich also die alten Wehrmänner noch mit dem erhebenden Bewußtsein treu erfüllter Pflicht begnügen." Im Staatsarchiv fand sich beim betreffenden Akt keine Stellungnahme des Reichskriegsministeriums. Für den Hinweis auf die "Ober-Hollabrunner-Zeitung" danke ich Feuerwehrarchivar EOBR Josef Els, Stockerau.

(70) MI Zl. 5982 ex 1902. Alle die Feuerwehrmedaille berührenden Akten des Ministeriums des Innern ab 1902 sind in einem eigenen Karton zusammengefaßt: Karton 2451. Die Akten bis zu diesem Jahr mußten in Dutzenden von Kartons der Präsidialabteilung 43 ("Belobigungen und Auszeichnungen") herausgesucht werden. Auch dieser Akt liegt in Karton 2451. Am 24. 10. 1901 hatte der Wiener Stadtrat den Magistrat beauftragt, über die Schaffung einer Medaille Bericht zu erstatten, am 27. 6. 1903 beauftragte er ihn, einen diesbezüglichen Antrag an das k. k. Ministerium des Innern zu schicken. Dies tat er am 25. 7. 1902. Am 20. 8. 1902 wurde das Ansuchen dort "ad acta" gelegt. Die Initiative scheint mit dem Verband der freiwilligen Feuerwehren der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu tun gehabt zu haben: Beim NÖ Landesfeuerwehrtag am 7. 6. 1902 in Feldsberg erklärte Prof. Karl Schneck: "Es ist wohl keine ablehnende, aber auch keine zustimmende Antwort gekommen, woran wohl hauptsächlich der mehrfache Wechsel in den Ministerien Schuld tragen dürfte. Gestern wurde mir von Herrn Kantner mitgeteilt, daß sich der Stadtrat von Wien sehr für diese Angelegenheit interessiert." Man wolle aber nicht förmlich betteln, da dies "der Würde der Feuerwehr abträglich" sei. Mitt. 8-1902-4.

(71) ÖVFZ 19-1902-219.

(72) Zum Vorgang siehe Referat Schneck am VII. Österr. Feuerwehrtag in Salzburg, ÖVFZ 19-1902-219f. - Ein Exemplar der Salzburger Landtagsresolution (Lithographie) in MI. Zl. 3208 ex 1903, Karton 2451. Die Beantragenden

waren die Abgeordneten Dr. Schumacher, Haagn, Schitter, Eder, Zeller, Eberhart, Gmachl, Scheiblbrandner, Siller, Windhofer, Hutter und Hueber.

(73) Siehe MI Zl. 7933 ex 1903, in Karton 2451.

(74) ÖVFZ 14-1904-160, 15-1904-171, Mitt. 1-1904-3.

(75) Die gedruckte Interpellation in MI Zl. 8275 ex 1904, Karton 2451. Noch am selben Tag übermittelte das Präsidium des Abgeordnetenhauses die Interpellation dem Ministerium des Innern. Zl. 12.786/AH, MI 8275, in Karton 2451.

(76) MI Zl. 7933 ex 1905, Karton 2451.

(77) Stenographisches Protokoll dieser Sitzung (gedruckt). Liegt bei MI Zl. 7000 ex 1905, Karton 2451. - "... beehre ich mich zu bemerken, daß sich das Ministerium des Innern mit dieser Anregung schon seit längerer Zeit befaßt und hierüber die Wohlmeinung sämtlicher Landeschefs eingeholt hat! Diese Äußerungen liegen nunmehr vor und bilden die Grundlage einer weiteren Behandlung. Wenn auch die Angelegenheit gegenwärtig noch nicht spruchreif ist, erscheint mir doch vieljährige aufopferungsvolle Hingebung im Dienste der Allgemeinheit ... eines sichtbaren Zeichens der Anerkennung in ganz besonderem Maße würdig und nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß ich die von den Herren Interpellanten gegebene Anregung innerhalb meines Wirkungsbereiches zu fördern bereit bin."

(78) MI Zl. 1034 ex 1905, Karton 2451 vom 16. 2. 1905. In der Referentenstellungnahme: dies alles sei ohnehin berücksichtigt, überhaupt habe das Ministerium alle Anregungen des Feuerwehr-Reichsverbandes seinen Vorschlägen zugrunde gelegt. - In Czermack, 1903, 441-461 werden die im Ausland gestifteten Feuerwehrmedaillen beschrieben und auch abgebildet, ebenso die ungarische Dienstmedaille.

(79) MI Zl. 2575 ex 1905, Karton 2451.

(80) Die Verordnung (= das Statut) abgedruckt in Mitt. 12-1905-1f. ÖVFZ 23-1905-269, IFZ 3-1906-22f, OÖ 8-1905-2f. Im RGBl. ist sie nicht zu finden.

(81) MI Zl. 9297 und ad 2806 ex 1905, Karton 2451. Die erbetene Dankaudienz beim Kaiser wurde aus principiellen Gründen abweislich erledigt". Unterschrieben waren Vorsitzender Karl Schneck (St. Pölten), I. Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Johann Schauer (Wels) und II. Vorsitzender-Stellvertreter Ing. Alois Hueber (Graz). Der Text eines Dankschreibens des Zentralausschusses des öö. Landesfeuerwehrverbandes, durch den Statthalter in Linz überreicht, in MI Zl. 8730 ex 1905, Karton 2451.

(82) Erwähnt in MI Zl. 8955 ex 1905, Karton 2451. Am Beilageblatt des Kartons "Entlehnungen" steht der Vermerk: "27. 8. 1921 Dr. Haertel". Der Referent für die Wiedereinführung der Medaille durch die Erste Republik hatte ihn wegen der Finanzierungsfrage angefordert und sichtlich nicht zurückgestellt.

(83) Die folgenden Angaben nach den verschiedenen Akten, die in MI, Karton 2451 zusammengefaßt sind.

(84) 10 Werkzeuge sind heute noch im Stempelsaal des Münzamt Wien, Grüne Nummer 7044 - 7055, erhalten. Für die Auskunft danke ich Dr. Jungwirth vom Münzkabinett im Kunsthistorischen Museum in Wien, der auch den Namen des Graveurs mitteilte.

(85) Mitt. 4-1906-11.

(86) Auch in Mitt. 5-1906-5.

(87) Der Text eines diesbezüglichen Formulars für die Einreichung, das dann gedruckt wurde, in Mitt. 5-1906-5.

(88) Die Anfrage aus Budapest MI bei Zl. 6194, Karton 2451. Das Statut der Medaille in "Illustrierte Feuerwehr-Zeitung" (Preßburg) vom 1. 7. 1911, Seite 138. (Kopie im Landesfeuerwehrkommando NÖ). Siehe auch Mitt. 6-1911-10. Zur Geschichte der ungarischen Medaille Peter Krajasich, Zur Geschichte der Ehrenmedaillen für vieljährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, in: Die Wehr 2/3-1985-43 und 12-1985-285. Bald nach der Stiftung der österreichischen Medaille fragte die IFZ 1-19077: "Interessant wäre es, den Grund kennen zu lernen, der Veranlassung gab, dieses Ehrenzeichen nicht auch auf die ungarländische Feuerwehr, bezw. deren würdige Mitglieder, auszudehnen. Der hochherzige Stifter ist ja doch König von Ungarn und die leidige Politik hat ja mit der hehren Institution nichts gemein." - Auch bei der ungarischen Medaille war laut § 7 die Herausgabe einer Miniatur gestattet. Sie wurde in der Kremnitzer Münze angefertigt und durch den Ungarischen Landesfeuerwehrverband an Ausgezeichnete versandt. IFZ 21-1912-209. - Die Bestimmungen über die Dienstmedaille des Ungarischen Landesfeuerwehrverbandes blieben durch die Stiftung der Königlichen Medaille unverändert, "da die Dienstmedaille vom Landes-Feuerwehrverbände zur Förderung des ausdauernden Feuerwehrdienstes kreiert wurde und durch dieselbe der Wert der königlichen Ehrenmedaille nicht im geringsten tangiert wird". Beschluß des Landesfeuerwehrausschusses am 3. 3. 1912. IFZ 6-1912-56. Die erste Überreichung der ungarischen Medaille fand am 3. 3. 1912 durch den k. ung. Staatssekretär Dr. Némethy Károly in feierlicher Weise an Mitglieder des Landesverbandes statt. IFZ 3-1912-26, 5-1912-46. Die erste Übergabe bei der Feuerwehr Preßburg fand am Christi Himmelfahrtstag 1912 statt. Die Männer stießen "Eljen a Király!" - Rufe aus. IFZ 11-1912-106f. - Zur ungarischen Medaille siehe auch Kurt-Gerhard Kletmann, die Königlich Ungarische Ehrenmedaille für 25-jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens von 1911, in: Orden & Militaria Journal Nr. 38/1981, 191ff., ebenso Attila Pandula, die Ehrenmedaille "Für 25jährige erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Brandbekämpfung und Rettung" in derselben Zeitschrift nach 1981:

Eine erste Eingabe des Ungarischen Landesfeuerwehrverbandes erfolgte 1906, Ende 1908 war über Aufforderung des k. ungarischen Ministeriums des Innern ein Statutenentwurf fertig, die Verhandlungen wurden nach kurzer Zeit abgebrochen. In der ersten Hälfte 1911 bat der ungarische Verband neuerlich um die Stiftung der Medaille. Am 19. 5. 1911 hielt der k. ungarische Ministerpräsident allerunterthänigsten Vortrag bei König (Kaiser) Franz Josef: Es war ein dunkelrotes Band empfohlen worden, "da die Farbe orange sehr empfindlich ist" und der Mann "der tobenden Kraft der Elemente und der Widrigkeit der Witterung ausgesetzt ist". Im Antwortschreiben vom 22. 5. 1911 aus Gödöllö wurde der Stiftung der Medaille grundsätzlich zugestimmt,

das vorgeschlagene dunkelrote Band aber nicht bewilligt und auf dem orange-gelben bestanden. Dem Kaiser lagen vermutlich andere Medaillen mit dunkel-rottem Band (u.a. die Jubiläums-Erinnerungsmedaille des Jahres 1898) sehr am Herzen und er wollte jede Verwechslung ausschließen. 1911 wurde aber auch kolportiert, die Kroaten (die zur ungarischen Reichshälfte gehörten und daher mit der ungarischen Feuerwehrmedaille beteiligt worden wären) hätten ein Band in den ungarischen Farben verhindert.

(89) Siehe Mitt. 6-1906-1 und 7-1906-3. - Die Bezirkshauptmannschaften teilten den einzelnen Feuerwehren die Vorgangsweise mit, die Obmänner der Bezirksfeuerwehrverbände informierten ebenfalls. Beispiel der BH Tulln und des Bezirksfeuerwehrverbandes: Ablichtungen Landesfeuerwehrverband NÖ., ebenso Archiv der FF Hallein, Salzburg.

(90) Bereits am 10. 4. 1906 überreichte Bürgermeister Karl Lueger von Wien 120 Mitgliedern von Wiener Feuerwehren im Gemeinderatssitzungssaal die Medaille (Mitt. 6-1906-11), der NÖ Landesfeuerwehrverband empfahl bald die Verleihung bei Bezirksfeuerwehrtagen und nur einmal im Jahr (Mitt. 12-1906-2).

(91) Mitt. 1-1907-2 und IFZ 1-1907-7.

(92) Siehe MI, Karton 2451.

(93) MI Zl. 5481 ex 1896, Karton 2451.

(94) MI Zl. 22321 ex 1915, Karton 2451.

(95) MI Zl. 3926 ex 1918, Karton 2451.

(95a) Es wurde entschieden, "daß die Feuerwehr-Ehrenmedaille, ebenso wie andere Ehren- und Erinnerungszeichen, welche in der Rangordnung der Dekorationen, Ehren- und Erinnerungsmedaillen im Schematismus für das k.u.k. Heer und die Kriegsmarine angeführt sind, von Militärpersonen in Uniformen getragen werden können." Betont wurde, "daß bei Ausrückungen in Marschad-justierung oder im Felde die Dekorationen nicht getragen werden dürfen; in diesem Falle ist nur das Tragen der Bändchen (Schlupfen) gestattet." Mitt. 8-1916-2f.

(96) Mitt. 2-1919-1. "Im Hinblick auf die durch das Gesetz vom 12. November 1918, RGBl. Nr. 5, vollzogene Änderung der Staats- und Regierungsform von Deutsch-Österreich ist in Zukunft die ... Ehrenmedaille ... nicht mehr zu verleihen, auch wenn der Anspruch auf die Verleihung schon vor der Verkündung der Republik gegeben war." Das Tragen der Medaillen wurde nicht verboten, weitere Ansuchen waren zu unterlassen. Ebenso berichtet über die Einstellung OÖ 1-1912-2. - Gleich scheint man das Verleihungsverbot nicht ernst genommen zu haben, denn am 6. Februar 1919 noch heftete der Obmann des Bezirksfeuerwehrverbandes Tulln (NÖ), Michael Muthsam, in Wolfpassing die Medaille einigen Kameraden auf die Brust. Mitt. 2-1919-5.

(97) Mitt. 4-1919-3.

(98) Mitt. 10-1919-2.

(99) Mitt. 11-1919-3.

(100) Protokoll in OÖ 11/12-1920-9, vgl. Mitt. 12-1920-3.

(101) Mitt. 11-1920-2.

(102) Siehe ADR (=Archiv der Republik), Präsidentschaftskanzlei (Pr.) Zl. 488 ex 1921 und Bundeskanzleramt (= BK) Zl. 388 ex 1921. Ein Leopold Stockert hatte der Präsidentschaftskanzlei eine Eingabe bezüglich der Schaffung eines Ehrenzeichens überreicht, diese (Pr. Zl. 488/1921) bat das Bundeskanzleramt am 29. 1. 1921 um Stellungnahme "über den augenblicklichen Stand der behängenden Frage eines staatlichen Ehrenzeichens". BK Zl. 388 ex 1921. Schon am 16. 4. 1920 hatte ein Ferdinand Weishandl aus Graz die Einführung eines Ehrenzeichens für Lebensrettung angeregt. Staatskanzlei Zl. 1142/1920.

(103) Mitt. 6-1921-1 und 4.

(104) Nr. 8 der Beilagen zum Bundesrat 3/A. Liegt ADR, BK Zl. 1886 ex 1921.

(105) Ebd., Zl. 1686/1 ex 1921.

(106) Zl. 181598 ex 1921, BMfIu.Unt. vom 14. 9. 1921; liegt bei ADR, BK Zl. 1686/2 ex 1921.

(107) Ministerratsprotokoll Nr. 142 vom 29. 11. 1921.

(108) Mitt. 11-1921-3.

(109) Mitt. 11/12-1921-2, 1-1923-2.

(109a) Noch am 8. 9. 1922 wurde auf dem Oberösterreichischen Landesfeuerwehrtag erklärt, Anträge lägen "schon lange beim Verfassungsausschusse des Nationalrates, aber es ist begreiflich, daß ein Staat, welcher um seinen Bestand ringt, sich vorläufig nicht um solche Angelegenheiten kümmert, wenngleich dies zur Förderung des Feuerwehrwesens sehr viel beitragen würde." OÖ 4-1922-05.

(109b) OÖ 2-1922-2.

(109c) Das Beispiel hatte wieder einmal Bayern gegeben: 1918 hatte der König das Ehrenzeichen für 25jährigen Feuerwehrdienst in eine Medaille umgewandelt und zugleich eine Silbermedaille für 40jährige treue Feuerwehrdienste gestiftet. Mitt. 10-1918-1. - Graveur war Franz Kounitzky. Im Hauptmünzamt Wien heute noch vorhandene Prägwerkzeuge für 25 Jahre Nr. 7652-7658, für 40 Jahre 7659-7661. Für die Mitteilung danke ich Herrn Dr. Jungwirth, Numismatisches Kabinett im Kunsthistorischen Museum Wien.

(110) Mitt. 1-1923-2.

(111) Mitt. 6-1923-1f. Dort ein Musterformular für das Ansuchen an die BH. Siehe auch Mitt. 1-1924-1.

(112) Mitt. 10-1923-2. - 1925 kosteten die Bronzemedailien beim Hauptmünzamt 60 Groschen, die Silbermedailien einen Schilling.

Der Steirische Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen gab eine Dienstanweisung heraus, die Kosten seien "von den zu Beteilenden in Hinkunft einzuheben und gleichzeitig mit dem Antrage auf Verleihung der Ehrenzeichen dem Präsidium (des Landesverbandes) zu überweisen". öst. 7-1925-4.

(113) Öst. 8-1931-93.

(113a) Mitt. 10-1923-2 und OÖ 6-1923-2.

(113b) öst. 3-1930-33.

(113c) öst. 4-1927-42/2, 9-1928-124f., 2-1928-15, 7-1929-87, 12-1935-148, 12-1936-143. - Im Feuerwehrmuseum Laxenburg liegt eine Medaille des "Kärnt. Landesverbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen" mit dem Kärntner Landeswappen und einem eingeschnittenen Feuerwehrwappen (vier F), auf der Rückseite "Für 20 Jahre Tätigkeit". Rotweißes Band. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband konnte derzeit noch keine Auskunft geben, die Medaille muß aber nach der Verbandsbezeichnung um 1925/1930 geprägt worden sein. - 1926 wollte der Gemeinderat der Stadt Steyr eine Medaille für 15 Jahre Feuerwehrdienst verleihen. Das Bundeskanzleramt machte den Reichsverband aufmerksam, "daß die Verleihung von Ehrenzeichen und Medaillen und überhaupt aller Dekorationen, welche in- oder ausländischen Orden und Auszeichnungen ähnlich sehen, ausnahmslos verboten ist." Das Bundeskanzleramt wollte damals vom Reichsverband erfahren, welche anderen Gemeinden außer Steyr ebenfalls solche Medaillen verleihen wollten. Siehe öst. 10-1926-134.

(114) Mitt. 5-1935-97, 7-1935-138. - Graveur Richard Placht. Vorhandene Prägewerkzeuge Silbermedaille 7821-7823. Siehe Anm. 109c.

(115) Siehe Hans Schneider, Feuerwehr in "Niederdonau" 1938 und 1939, BA 11-1985-451, Anm. 66.

(116) Die Unterlagen für die folgenden Ausführungen, soweit nicht andere genannt werden: ÖBFV-Geschäftsstelle Wien, Akt "Ehrenzeichen..." Nr. 32 im Archiv der Geschäftsstelle. Amt der NÖ Landesregierung, Zentralregistrierung, Zl. Pr I 171 ex 1951. Protokolle der Präsidialsitzungen des ÖBFV 1-90 in der ÖBFV-Geschäftsstelle. Protokolle des Engeren Ausschusses im NÖ Landesfeuerwehrverband, Archiv dieses Verbandes. Das betreffende Aktenkonvolut im Bundesministerium des Innern wurde laut Auskunft vom 25. 9. 1989 skartiert.

(117) Am 24. 1. 1984 waren damals die Prägewerkzeuge noch vorhanden (siehe H. Schneider, Die Geschichte der St. Florian-Plakette, BA 9-1984-348 und 349 Anm. 19), laut Auskunft vom 27. 9. 1989 sind sie aber inzwischen eingeschmolzen worden (Auskunft Herr Schreiner).

(118) 52. "Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1949 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 9. März 1949, BGBl. Nr. 84, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens."

(119) In einem Erlaß vom 19. 4. 1950 an alle Landesregierungen einschließlich des Magistrates der Stadt Wien (Zl. 37.944-10/1950): "In der Regel wird im Einzelfalle der gleiche Vorgang einzuhalten sein, wie er vor dem Jahre

1938 üblich war...". In den "Amtlichen Nachrichten der n.ö. Landesregierung..." Nr. 16 vom 17. 7. 1923 stand zu lesen: "Besondere Erhebungen über die Dauer der Tätigkeit... werden im allgemeinen dann nicht zu pflegen sein, wenn eine entsprechende Bestätigung des Obmannes des lokalen Feuerwehrverbandes vorliegt."

(120) EA NÖ 7. 7. 1950.

(121) Der Wiener Branddirektor Ing. Seifert am 17. 8. 1950 an die Magistratsabteilung 4, Abschrift im ÖBFV-Akt. - Der NÖ Landesfeuerwehrverband hatte durch seinen Landesfeuerwehrkommandanten Karl Drexler immer wieder rechtlich sehr ungenau von einem organisatorischen Anschluß der Wiener Freiwilligen Feuerwehren an den NÖ Landesfeuerwehrverband gesprochen, was aber nicht der Fall war. Die Worte Seiferts sind für die Situation der Randgebiete-Feuerwehren wichtig: "Das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien hat seinerzeit - zum Zeitpunkte des in beiden Landtagen gefaßten Beschlusses über das Gebietsänderungsgesetz - der Anlehnung der gemäß diesem Gesetze an Niederösterreich fallenden Wiener Freiwilligen Feuerwehren an den n.ö. Landesfeuerwehrverband in der Annahme zugestimmt, daß dieses Gesetz in absehbarer Zeit in Kraft treten wird. Mit diesem Anschluß ist überdies im Wesentlichen lediglich die Möglichkeit der Teilnahme der Freiwilligen Feuerwehrmänner der Randgebiete an den sozialen Einrichtungen des n.ö. Landes-Feuerwehrverbandes, keinesfalls jedoch eine organisatorische, fachliche oder materielle Betreuung dieser Feuerwehren durch eine Einrichtung des Landes Niederösterreich verbunden. Die betreffenden Feuerwehren unterstehen nach wie vor uneingeschränkt der Dienstaufsicht des Feuerwehrkommandos der Stadt Wien und sind, soweit ihr Bestand für den örtlichen Brandschutz für notwendig erachtet wird, von der Stadt Wien auch materiell zu betreuen. Das in Vorbereitung befindliche und vor der Beschlußfassung stehende Wiener Landes-Feuerwehrgesetz wird überdies in Kürze auch eine eindeutige Regelung der Rechtslage für die auf Wiener Gebiet bestehenden Freiwilligen Feuerwehren herbeiführen."

(122) Mittempergher an Drexler am 25. 9. 1950, Abschrift im ÖBFV-Akt (Anm. 116).

(123) Das Folgende nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. 12. 1950, K II-3/50. Samt Begründung in Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes. Neue Folge 15. Heft, Jahr 1950, Wien 1951 Nr. 2066, S. 427-431. Die Darstellung der rechtlichen Vorgänge wird hier stark vereinfacht.

(124) Erkenntnis vom 28. Juni 1951, Zl. G 2/51, V 8/51. Veröffentlicht in: Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes. N.F. Im Auftrage des Verfassungsgerichtshofes amtlich herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. Walter Antonioli. 15. Heft Jahr 1951, Nr. 2162, Seiten 200-202.

(125) Siehe auch Franz Knispel, Auszeichnungen und Ehrungen, Schriftenreihe über das österreichische Bestattungswesen, 3. Teil, 2/5 Ergänzungen, Wien 1983, Seite 8.

(126) BR Norbert Szirch, Landesfeuerwehrkommando Niederösterreich, bearbeitete ab 1971 die Anträge auf Ehrenurkunden des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

und hörte wiederholt von Bestrebungen der Feuerwehrfunktionäre, die Stiftung einer 50-Jahr-Medaille zu erreichen. - Im Protokollbuch der Verbindungsstelle der Bundesländer (Zentralregistratur des Amtes der NÖ Landesregierung) steht unter Zl. VST-530/3-1969 der Regestenvermerk: "KommRat Heger Lds. Feuerw.Kdo f. NÖ: Ehrenmedaille ... Landeswappen; Antrag auf Unterstützung." Der Akt selbst ist leider skartiert worden. Für die Nachforschungen danke ich Herrn Fachinspektor Warlits, dem Leiter der Zentralregistratur der Landesamtsdirektion Niederösterreich. - In den überaus knapp gehaltenen Protokollen des Engeren Ausschusses des NÖ Landesfeuerwehrverbandes konnte der Vorgang nicht gefunden werden.

Anhang 1

Gesetzliche Regelungen bezüglich der Ehrenmedaille für langjährige Feuerwehrtätigkeit

a) Gesamtstaat

24. 11. 1905: Stiftung der Medaille durch Allerhöchste EntschlieÙung, samt Statut. "Wiener Zeitung" vom 2. 12. 1905. Abgedruckt auch in Mitt. 12-1905-1f und OÖ 8-1905-2f.

24. 12. 1918: Einstellung der Verleihung durch Verfügung des deutsch-österreichischen Staatsamtes des Innern. Abgedruckt u.a. in Mitt. 2-1919-1.

3. 11. 1922: Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprieÙliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens. BGBl. Nr. 14/1923. Abgedruckt u. a. in Mitt. 6-1923-1.

15. 6. 1923: Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 3. 11. 1922: BGBl. Nr. 309/1923. Abgedruckt u. a. in Mitt. 6-1923-1f.

4. 3. 1924: Änderung der Verordnung vom 15. 6. 1923: BGBl. Nr. 99/1923.

7. 7. 1931: Änderung der Verordnung vom 15. 6. 1923 in der Fassung vom 4. 3. 1924: BGBl. Nr. 187/1931.

9. März 1949: Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprieÙliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens: BGBl. Nr. 84/1949. Abgedruckt u. a. in Mitt. 5-1950-2 und öst. 3-1950-44.

13. 12. 1949: Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 9. 3. 1949: BGBl. Nr. 52/1949. Abgedruckt u. a. in Mitt. 5-1950-2 und öst. 3-1950-44.

8. 1. 1951: Kundmachung des Bundeskanzleramtes betreffend die Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Schaffung von Ehrenzeichen: BGBl. Nr. 46/1951.

16. 7. 1951: Kundmachung des Bundeskanzleramtes betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 9. März 1949, BGBl. Nr. 84, über die Schaffung eines Ehrenzeichens ... durch den Verfassungsgerichtshof: BGBl. Nr. 215/1951.

18. 9. 1951: Kundmachung der Bundesregierung betreffend die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1949, BGBl. Nr. 52/1950, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 9. März 1949, BGBl. Nr. 84 ...: BGBl. Nr. 216/1951.

b) Bundesländer

Burgenland

25. 11. 1953: Landesgesetz über die Schaffung der 25- und 40-Jahr-Medaille mit Detailbestimmungen: LGBL. Nr. 2/1954.

2. 3 .1971: Änderung des Gesetzes vom 25. 11. 1953: Anbringung des Landeswappens statt des Bundeswappens: LGBI. Nr. 17/1971.

Kärnten

29. 4. 1952: Landesgesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen: LGBI. Nr. 23/1952.

Niederösterreich

29. 5. 1952: Gesetz über die Schaffung der 25- und 40-Jahrmedaille: LGBI. Nr. 42/1952. Abgedruckt im Mitt. 8-1952-12.

24. 2. 1972: Landesgesetz über 25-, 40- und 50-Jahrmedaille, Vorderseite Landeswappen und hl. Florian (bzw. gleicharmiges Kreuz), Rückseite Text: LGBI. 0540-0/1972. Siehe BA 10-1972-388f.

Oberösterreich

1. 10. 1952: Gesetz über das Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehrwesen. Landeswappen: LGBI. Nr. 51/1952.

Salzburg

27. 2. 1952: Schaffung der 25- und 40-Jahrmedaille: LGBI. Nr. 25/1952.

3. 6. 1953: Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 27. 2. 1952: LGBI-Nr. 26/1953.

Steiermark

9. 7. 1952: Gesetz über die Schaffung der 25- und 40-Jahrmedaille mit Detailbestimmungen: LGBI. Nr. 52/1952. Zugleich Schaffung des Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens. Abgedruckt in Steiermark 9-1952-1f.

10. 11. 1970: Schaffung der 50-Jahrmedaille, statt des Bundeswappens Landeswappen. LGBI. Nr. 8/1971. Abgedruckt in Steiermark 3-1971-35f.

Tirol

13. 11. 1951: Gesetz über die Schaffung der 25- und 40- Jahrmedaille: LGBI. Nr. 2/1952.

15. 1. 1952: Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 13. 11. 1952: Landeswappen. Sonst wie 1949: LGBI. Nr. 7/1952.

25. 11. 1964: Gesetz über die Auszeichnungen des Landes Tirol. Zusätzliche Schaffung der 50-Jahrmedaille und graphische Neugestaltung (Landeswappen, knieender hl. Florian). LGBI. Nr. 4/1965.

Vorarlberg

18. 4 1952: Gesetz über das Feuerwehrenezeichen des Landes Vorarlberg. 25- und 40- Jahrmedaille. LGBI. Nr. 18/1952.

Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 18. 4. 1952 Vorderseite Landeswappen, Rückseite hl. Florian: LGBI. Nr. 28/1952.

Wien

6. 11. 1951: Gesetz über das Ehrenzeichen 25 und 40 Jahre: LGBI. Nr. 22/1952.

21. 11. 1952: Novellierung des Gesetzes vom 6. 11. 1951: LGBI. Nr. 3/1953.

24. 2. 1953: Vorordnung der Wiener Landesregierung: Nach Genehmigung des Bundes statt Landeswappen Bundeswappen. Tritt die Genehmigung außer Kraft, ist wieder das Landeswappen laut Gesetz vom 11. 1951 zu verwenden: LGBI. Nr. 9/1953.

Anhang 2

Die wichtigen gesetzlichen Bestimmungen im Wortlaut

I. Gesamtstaatliche Gesetze und Verordnungen

1. Statuten der Medaille (Ah. EntschlieÙung vom 24. November 1905)

Wiener Zeitung, 2. Dezember 1905 (OÖ 8-1905-2f., Mitt. 12-1905-1f., ÖVFZ 23-1905-269).

Statuten

der mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 24. November 1905 gestifteten Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

§ 1.

Die Medaille führt den Namen „Ehrenmedaille für fünfundzwanzigjährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

§ 2.

Diese Medaille ist aus Bronze, hat einen Durchmesser von 3·2 Zentimeter, zeigt auf der Vorderseite das Brustbild Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, umrahmt zu beiden Seiten von einem von oben herabhängenden, unten offenen Lorbeerkranze, auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift: „XXV“ und als Umschrift: „Fortitadini, virtuti et perseverantiae“.

Die Medaille wird an einem orangegelben, 39 Millimeter breiten Bande auf der linken Brustseite getragen und rangiert nach der Jubiläums-Medaille für Zivilstaatsbedienstete.

§ 3.

Anspruch auf diese Ehrenmedaille haben Personen, welche durch 25 Jahre als aktive Mitglieder einer der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden freiwilligen Feuerwehren oder freiwilligen Rettungskorps angehört und in dieser Eigenschaft eine eifrige und nützliche Tätigkeit entfaltet haben.

§ 4.

Die Medaille kann auch Angehörigen einer nicht freiwilligen, beziehungsweise einer Berufsfeuerwehr oder eines nicht freiwilligen, beziehungsweise eines Berufsrettungskorps, ferner Bediensteten einer freiwilligen Feuerwehr oder eines

freiwilligen Rettungskorps verliehen werden, welche durch 25 Jahre in einem solchen Verbande oder Dienste gestanden sind und während dieser Zeit besonderen Pflichteifer, anerkanntenswerte Hingebung bei Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten und hervorragende Tüchtigkeit an den Tag gelegt haben.

§ 5.

Die Medaille wird ohne Unterschied des Ranges, des Standes und des Geschlechtes, jedoch nur an solche Personen verliehen, rücksichtlich welcher nicht nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, die Unfähigkeit zur Erlangung von Orden und Ehrenzeichen vorliegt.

Eine ununterbrochene 25jährige Tätigkeit wird nicht gefordert; desgleichen braucht sich die Tätigkeit ihrer Gesamtdauer nicht auf eine und dieselbe Körperschaft zu beschränken.

§ 6.

Der Anspruch (§ 3) auf die Medaille ist von den Bewerbern unter Nachweisung der angeführten Erfordernisse bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes geltend zu machen.

Die Beurteilung der Anpruchsberechtigung und die Zuerkennung der Medaille erfolgt durch die politische Landesbehörde.

Behufs Verleihung der Medaille an die im § 4 bezeichneten Personen hat das betreffende Feuerwehrrkommando, beziehungsweise die Leitung des betreffenden Rettungskorps bei jener politischen Bezirksbehörde einzuschreiten, in deren Amtsbereich die Körperschaft ihren Sitz hat.

Die Verleihung der Medaille erfolgt auch in diesem Falle durch die politische Landesbehörde.

Gegen eine abweisliche Entscheidung der politischen Landesbehörde ist der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb vier Wochen zulässig.

§ 7.

Das Tragen der Medaille „en miniature“ ist gestattet, das Tragen des Bandes allein ohne Medaille jedoch untersagt.

§ 8.

Nach dem Ableben des Besitzers verbleibt die Medaille dessen Erben.

§ 9.

Die strafsgerichtlichen Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen haben auch auf diese Medaille Anwendung zu finden.

2. Bundesgesetz vom 3. November 1922

BGBI. 14 ex 1923

14.

Bundesgesetz vom 3. November 1922 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrens und Rettungswesens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Für 25jährige und 40jährige eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrens und Rettungswesens wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Die Ausstattung des Ehrenzeichens und die Bedingungen seiner Verleihung werden durch Verordnung bestimmt.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Seipel
Frank
Waber
Rienböck
Buchinger

Gaimisch

Kraft
Schmitz
Grünberger
Bangoin
Odehnal

Schneider

3. Verordnung der Bundesregierung vom 15. Juni 1923

BGBI. 309 ex 1923

309.

Verordnung der Bundesregierung vom 15. Juni 1923 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 14 ex 1923, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrens und Rettungswesens.

Auf Grund des § 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 14 ex 1923, wird verordnet:

§ 1.

Das Ehrenzeichen führt den Namen „Österreichische Medaille für vieljährige eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrens und Rettungswesens“ und wird in gesonderter Ausstattung für eine 25jährige und für eine 40jährige verdienstliche Betätigung auf diesem Gebiete verliehen.

§ 2.

(1) Das Ehrenzeichen für eine 25jährige eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrens und Rettungswesens ist eine Medaille aus Bronze, hat einen Durchmesser von 3,2 cm, zeigt auf der Vorderseite das Staatswappen, umrahmt von beiden Seiten von einem von oben herabhängenden unten offenen Lorbeerkranz, auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift: „25“ und als Umschrift: „Für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrens und Rettungswesens“.

(2) Das Ehrenzeichen für eine 40jährige verdienstliche Betätigung auf diesem Gebiete ist eine in der Ausführung derjenigen für 25jährige Betätigung gleichgehaltene verfilberte Medaille, bei welcher das Schildchen die Inschrift „40“ enthält.

(3) Beide Ehrenzeichen werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengelegten, orangegelben Bande auf der linken Brustseite getragen und rangiert das Ehrenzeichen für 25jährige nach dem Ehrenzeichen für 40jährige eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrens und Rettungswesens.

§ 3.

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die während des angegebenen Zeitraumes als Mitglieder einer in der Republik Österreich bestehenden freiwilligen Feuerwehr oder einer freiwilligen dem Rettungswesen dienenden Körperschaft eine eifrige und erspriessliche Tätigkeit entfaltet haben, oder als Angehörige einer Berufsfeuerwehr oder eines Berufsrettungskorps, ferner als Bedienstete einer freiwilligen Feuerwehr oder eines freiwilligen Rettungskorps besonderen Pflicht-eifer, anerkenntswürdige Hingebung bei Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten und hervorragende Tüchtigkeit an den Tag gelegt haben.

(2) Das Ehrenzeichen kann auch verliehen werden, wenn die Mitgliedschaft oder die Tätigkeit, die zur Anerkennung gelangen soll, nicht während ihrer gesamten Dauer auf eine und dieselbe Körperschaft beschränkt war.

(3) Personen, die mit der bestandenen Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf

dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens beteiligt wurden, kommen für eine Verleihung der neuen Ehrenmedaille für 25jährige Betätigung auf diesem Gebiete nicht in Betracht.

(4) Das Ehrenzeichen wird ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes nur an Personen verliehen, die nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung von der Erlangung eines öffentlichen Amtes ausgeschlossen sind.

§ 4.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt über Antrag der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtsbereich die Körperschaft ihren Sitz hat, durch den Landeshauptmann. Die Medaille wird nach vorherigem Ersatz der jeweils bekanntzugebenden Herstellungskosten den mit derselben Beliehenen in das Eigentum übergeben. Ebenso wird den Besitzern

dieser Medaille über Wunsch und gegen vorherigen Ertrag eines Ausfertigungspauschales, dessen jeweilige Höhe den Interessenten bekanntgegeben wird, eine besondere Verleihungsurkunde ausfertigt werden.

§ 5.

Die Verurteilung zu einer gerichtlichen Strafe, die die Unfähigkeit zur Erlangung eines öffentlichen Amtes zur Folge hat, zieht den Verlust der Berechtigung zum Tragen des Ehrenzeichens nach sich. Das Verleihungsdekret ist in diesem Falle einzuziehen.

Seipel
Frank
Schneider
Schmitz

Kienböck
Buchinger
Schürff
Vaugoin

Grünberger

4. Verordnung der Bundesregierung vom 4. März 1924

BGBI. 99 ex 1924

99. Verordnung der Bundesregierung vom 4. März 1924, betreffend die Ergänzung der zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 14 ex 1923, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und erspriehliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens ergangenen Verordnung vom 15. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 309.

Auf Grund des § 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 14 ex 1923, wird verordnet:

§ 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 309, wird folgendermaßen ergänzt:

1. Nach dem 2. Absatz wird als 3. Absatz eingefügt:

„(3) In den 25-, beziehungsweise 40jährigen Zeitraum

wird auch die Zeit einer militärischen Dienstleistung oder persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsausgesetzes einschließlich einer in Kriegsgefangenschaft zugebrachten Zeit eingerechnet, insofern die betreffenden Personen bis zu ihrer Heranziehung entweder Mitglieder, beziehungsweise Bedienstete einer freiwilligen Feuerwehr oder einer freiwilligen, dem Rettungswesen dienenden Körperschaft oder Angehörige einer Berufsfeuerwehr oder eines Berufsrettungskorps waren und unmittelbar nach Beendigung der militärischen Dienstleistung oder der Dienstleistung auf Grund des Kriegsausgesetzes die Tätigkeit als Mitglieder eines Feuerwehr- und Rettungskorps wieder aufgenommen haben“.

2. Der bisherige 3. und 4. Absatz erhalten die Bezeichnung als 4. und 5. Absatz.

Seipel Frank Schneider Schmitz Kienböck Buchinger
Schürff Vaugoin Grünberger

5. Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1931

BGBI. 187 ex 1931

187. Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1931, womit § 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 309, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 4. März 1924, B. G. Bl. Nr. 99, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 14 aus 1923, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und erspriehliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, abgeändert wird.

Auf Grund des § 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 14 aus 1923, wird verordnet:

§ 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 309, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 4. März 1924, B. G. Bl. Nr. 99, wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die während des angegebenen

Zeitraumes als Mitglieder einer in der Republik Österreich bestehenden freiwilligen Feuerwehr oder einer freiwilligen, dem Rettungswesen dienenden Körperschaft eine eifrige und ersprießliche Tätigkeit entfaltet haben oder als Angehörige einer Berufsfeuerwehr oder eines Berufsrettungskorps, ferner als Bedienstete einer freiwilligen Feuerwehr oder eines freiwilligen Rettungskorps besonderen Pflächteifer, anerkanntswerte Hingebung bei Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten und hervorragende Tüchtigkeit an den Tag gelegt haben.

(3) Das Ehrenzeichen kann auch verliehen werden, wenn die Mitgliedschaft oder die Tätigkeit, die zur Anerkennung gelangen soll, nicht während ihrer gesamten Dauer auf eine und dieselbe Körperschaft beschränkt war. Ausnahmungsweise kommen, sofern die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, für die Verleihung des Ehrenzeichens auch solche Personen in Betracht, welche die erforderliche Dienstleistung bei einem der in Absatz 1 genannten Wehrcörper nicht zur Gänze im österreichischen Bundesgebiete zurückgelegt haben. Die betreffenden Personen müssen jedoch mindestens durch fünf Jahre Mitglieder eines im Absatz 1 genannten österreichischen Wehrcörpers gewesen sein und im Zeitpunkte der Vollenbung der 25-, beziehungsweise 40-jährigen Dienstzeit Mitglieder eines in der Republik Österreich bestehenden, im Absatz 1 genannten Wehrcörpers sein. Der Nachweis über die bei einer ausländischen Körperschaft zugebrachte eifrige und ersprießliche Tätigkeit ist durch eine amtliche Bestätigung zu erbringen.

(3) In den 25-, beziehungsweise 40-jährigen Zeitraum wird auch die Zeit einer militärischen Dienstleistung oder persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes einschließlich einer in Kriegsgefangenschaft zugebrachten Zeit eingerechnet, sofern die betreffenden Personen bis zu ihrer Heranziehung entweder Mitglieder, beziehungsweise Bedienstete einer freiwilligen Feuerwehr oder einer freiwilligen, dem Rettungswesen dienenden Körperschaft oder Angehörige einer Berufsfeuerwehr oder eines Berufsrettungskorps waren und unmittelbar nach Beendigung der militärischen Dienstleistung oder der Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes die Tätigkeit als Mitglieder eines Feuerwehr- und Rettungskorps wieder aufgenommen haben.

(4) Personen, die mit der bestandenem Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens beteiligt wurden, kommen für eine Verleihung der neuen Ehrenmedaillen für 25jährige Betätigung auf diesem Gebiete nicht in Betracht.

(5) Das Ehrenzeichen wird ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes nur an Personen verliehen, die nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung von der Erlangung eines öffentlichen Amtes ausgeschlossen sind.

Buresch	Schober	Schürff	Czermak	Resch
Redlich	Dokfuß	Geinl	Baugoin	Wlatter

6. Bundesgesetz vom 9. März 1949

BGBI. 84 ex 1949

84. Bundesgesetz vom 9. März 1949 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Für 25jährige und 40jährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Die Ausstattung des Ehrenzeichens und die Bedingungen seiner Verleihung werden durch Verordnung bestimmt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Renner		
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Ubeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

7. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1949

BGBI. 52 ex 1950

52. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1949 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 9. März 1949, BGBI. Nr. 84, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. März 1949, BGBI. Nr. 84, wird verordnet:

§ 1. Das Ehrenzeichen führt den Namen „Österreichische Medaille für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“. Es wird in gesonderter Ausstattung für eine 25jährige und für

eine 40jährige verdienstvolle Betätigung auf diesem Gebiete verliehen.

§ 2. (1) Das Ehrenzeichen für eine 25jährige Tätigkeit ist eine Medaille aus Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 3,2 cm und zeigt auf der Vorderseite das Bundeswappen, umrahmt auf beiden Seiten von einem von oben herabhängenden, unten offenen Lorbeerkranz, und auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift „25“ und die Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

(2) Das Ehrenzeichen für eine 40jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung derjenigen für 25jährige Tätigkeit gleichhaltene versilberte Medaille, bei der das Schildchen die Inschrift „40“ enthält.

(3) Die Ehrenzeichen werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten orangefarbenen Band auf der linken Brustseite getragen. Das Ehrenzeichen für 40jährige Tätigkeit steht im Rang vor dem Ehrenzeichen für 25jährige Tätigkeit.

§ 3. (1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen in Österreich dienenden Organisation angehören, während des im § 1 bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen in Organisationen des Feuerwehr- oder Rettungswesens tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben.

(2) Von der Verleihung sind ausgenommen:

a) Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran und des Betruges verurteilt wurden. Eine solche Verurteilung zieht auch den Verlust einer bereits verliehenen Auszeichnung nach sich;

b) Personen, die bereits mit einer Medaille für 25- oder 40jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- oder Rettungswesens ausgezeichnet wurden.

§ 4. Auf die 25jährige oder 40jährige Tätigkeit gemäß § 1 ist anzurechnen:

1. die tatsächliche ununterbrochene Dienstzeit in einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen dienenden Organisation in Österreich. Als Unterbrechung gelten nicht

a) ein Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende zu einer militärischen oder sonstigen persönlichen Dienstleistung herangezogen wurde;

b) ein Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende während der nationalsozialistischen Herrschaft aus politischen Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit im Feuerwehr- oder Rettungswesen gehindert war;

c) sonstige Unterbrechungen bis zu insgesamt zweieinhalb Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 25jährige und bis zu insgesamt vier Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 40jährige Tätigkeit im Feuerwehr- oder Rettungsdienste.

2. Eine im Feuerwehr- oder Rettungswesen ausgeübte Tätigkeit im Auslande.

§ 5. Das Ehrenzeichen wird auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung durch den Landeshauptmann auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen. Die Medaillen gehen in das Eigentum des Beliehenen über.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

8. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Jänner 1951

BGBI. 46 ex 1951

46. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Jänner 1951, betreffend die Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Schaffung von Ehrenzeichen.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBI. Nr. 127, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellungen seines Erkenntnisses vom 12. Dezember 1950, K II-3/50/14, zusammengefaßt hat:

„Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, steht der Bundesgesetzgebung zu.“

Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, steht der Landesgesetzgebung zu.“

Figl

9. Kundmachung der Bundesregierung vom 18. September 1951

BGBI. 216 ex 1951

216. Kundmachung der Bundesregierung vom 18. September 1951, betreffend die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1949, BGBI. Nr. 52/1950, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 9. März 1949, BGBI. Nr. 84, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBI. Nr. 127, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1951, Zl. G 2/51, V 8/51, die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1949, BGBI. Nr. 52/1950, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 9. März 1949, BGBI. Nr. 84, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes		Maisel	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

II. Niederösterreichische Landesgesetze

1. Landesgesetz vom 29. Mai 1952

LGBI. 42 ex 1952

42.

Gesetz vom 29. Mai 1952 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für 25jährige und 40jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Für 25jährige und 40jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen führt den Namen „Ehrenmedaille für vieljährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“. Es wird in besonderer Ausstattung für eine 25jährige und für eine 40jährige verdienstvolle Betätigung auf diesem Gebiete verliehen.

§ 2.

(1) Das Ehrenzeichen für eine 25jährige Tätigkeit ist eine Medaille aus Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 3,2 cm und führt, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung des Bundes, auf seiner Vorderseite das österreichische Bundeswappen, umrahmt auf beiden Seiten von einem von oben herab-

hängenden unten offenen Lorbeerkranz, und auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift „25“ und die Umschrift „Für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

(2) Das Ehrenzeichen für eine 40jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung derjenigen für 25jährige Tätigkeit gleichgehaltene versilberte Medaille, bei der das Schildchen die Inschrift „40“ enthält.

(3) Die Ehrenzeichen werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten orangegelben Band auf der linken Brustseite getragen; das Ehrenzeichen für 40jährige Tätigkeit steht im Rang vor dem Ehrenzeichen für 25jährige Tätigkeit.

§ 3.

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer in Niederösterreich befindlichen Organisation angehören, die dem n. ö. Landesfeuerwehrverband oder dem Landesverband vom Roten Kreuz untersteht, während des im § 1 bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen in Organisationen des Feuerwehr- oder Rettungswesens tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben.

(2) Von der Verleihung sind ausgenommen:

- a) Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran und des Betruges verurteilt wurden. Eine solche Verurteilung zieht auch den Verlust einer bereits verliehenen Auszeichnung nach sich;
- b) Personen, die bereits mit einer Medaille für 25jährige oder 40jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- oder Rettungswesens ausgezeichnet wurden.

§ 4.

(1) Auf die 25jährige oder 40jährige Tätigkeit gemäß § 1 ist anzurechnen:

- 1. Die tatsächliche ununterbrochene Dienstzeit in einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen dienenden Organisation in Niederösterreich;
- 2. eine im Feuerwehr- oder Rettungswesen ausgeübte Tätigkeit in den übrigen Bundesländern oder im Ausland.

(2) Als Unterbrechung gelten nicht:

- a) Ein Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende zu einer militärischen oder sonstigen Dienstleistung herangezogen wurde;
- b) ein Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende während der nationalsozialistischen Herrschaft aus politischen Gründen an der

Ausübung seiner Tätigkeit im Feuerwehr- oder Rettungswesen gehindert war;

- c) sonstige Unterbrechungen bis zu insgesamt 2¹/₂ Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 25jährige und bis zu insgesamt 4 Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 40jährige Tätigkeit im Feuerwehr- oder Rettungsdienst.

§ 5.

Das Ehrenzeichen wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die n. ö. Landesregierung auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, verliehen. Über die Verleihung wird vom Landeshauptmann namens der Landesregierung eine Urkunde ausgestellt. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über.

Der Präsident:
Sassmann

Der Landeshauptmann-
stellvertreter:

Kargl

Der Landeshauptmann:

Steinböck

2. Landesgesetz vom 19. Mai 1972

LBG1. 0540-0 (19 ex 1972)



Ausgegeben am
19. Mai 1972

Jahrgang 1972
19. Stück

Gesetz

vom 24. Februar 1972 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

(1) Für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen führt den Namen „Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

(3) Die Ausführung des Ehrenzeichens ist nach der Tätigkeit der Person des Auszuzeichnenden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 verschieden.

§ 2

(1) Das Ehrenzeichen für 25-jährige Tätigkeit ist eine Medaille aus Bronze. Die Medaille hat einen Durchmesser von 3,2 cm und führt auf ihrer Vorderseite das Landeswappen, für Tätigkeiten auf dem Gebiete des Rettungswesens eine bildliche Darstellung des heiligen Florian und für Tätigkeiten auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens das Rettungssymbol, ein Kreuz. Auf der Rückseite ist die Inschrift „Für 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“ anzubringen.

(2) Das Ehrenzeichen für 40-jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung jener für 25-jährige Tätigkeit gleichgehaltene versilberte Medaille, wobei die Inschrift auf der Rückseite an Stelle der Zahl 25 die Zahl „40“ enthält.

(3) Das Ehrenzeichen für 50-jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung jener für 25-jährige Tätigkeit gleichgehaltene vergoldete Medaille, wobei die Inschrift auf der Rückseite an Stelle der Zahl 25 die Zahl „50“ enthält.

(4) Die Medaillen werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten orangegelben Band auf der linken Brustseite getragen.

§ 3

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die in einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen dienenden Organisation in Niederösterreich während der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume ununterbrochen verdienstvoll tätig waren.

(2) Von der Verleihung sind ausgenommen:

1. Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt wurden; eine solche Verurteilung zieht auch den Verlust des Ehrenzeichens nach sich;
2. Personen, die wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran und des Betruges verurteilt wurden, es sei denn, die Verurteilung liegt bereits 5 Jahre zurück;
3. Personen, denen bereits ein gleichartiges Ehrenzeichen verliehen wurde.

§ 4

(1) Bei Berechnung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume sind Tätigkeiten in einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen dienenden Organisation, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1 fallen, nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen.

(2) Als Unterbrechung der Tätigkeit gelten nicht:

1. Zeiträume, in denen der Auszuzeichnende durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen Dienstleistung herangezogen wurde;

2. Zeiträume zwischen dem 5. März 1933 und 8. Mai 1945, in denen der Auszuzeichnende aus politischen Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit im Feuerwehr- oder Rettungswesen gehindert war.

(3) Sonstige Unterbrechungen sind bis zu insgesamt 2½ Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für 25-jährige Tätigkeit und bis zu insgesamt 4 Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für 50-jährige bzw. 40-jährige Tätigkeit nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Anregungen auf Verleihung des Ehrenzeichens sind von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder von im § 3 Abs. 1 bezeichneten Organisationen im Wege der nach dem ordentlichen Wohnsitz des Auszuzeichnenden zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Interessenvertretungen der Gemeinden gemäß § 96 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965, können Anregungen auf Verleihung eines Ehrenzeichens bei der Landesregierung einbringen. Über die Verleihung ist vom Landeshauptmann eine Urkunde auszustellen. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 29. Mai 1952, LGBl. Nr. 42, außer Kraft.

Der Präsident:

Robl

Der Landeshauptmann-
stellvertreter:

Ludwig

Der Landeshauptmann:

Maurer



Medaille der Monarchie (1905—1918) mit Kleinod



Medaille der Ersten Republik (1923—1934)



Medaille des Bundesstaates Österreich (1934—1938)



Medaille der Zweiten Republik (ab 1949)



Landesmedaille Niederösterreich (seit 1972)



Landesmedaille Oberösterreich (seit 1952)



Landesmedaille Tirol (seit 1964) Gemeindemedaille (20 Jahre)

Alle Medaillen
aus der Sammlung
Johann Foist,
Laxenburg

Fotos: nebuda



Steiermark (seit 1970)

Eine neue Reihe für Feuerwehrgeschichte

NÖ Landesfeuerwehrverband beginnt „Niederösterreichische Feuerwehrstudien“

Eine Organisation, die etwas auf sich hält, erforscht auch ihre Geschichte. Das weiß man im NÖ Landesfeuerwehrverband und im Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und hat aus den Archiven zahlreiches Material zusammengetragen.

Weil man aber in den Feuerwehrzeitschriften nicht alle Spezialstudien bringen kann, beginnt nun der NÖ Landesfeuerwehrverband eine eigene Serie, in der Facharbeiten auf dem Gebiet der Feuerwehrgeschichte und der Feuerwehrtechnik veröffentlicht werden — in einfachem Kleid, Schreibmaschingeschrieben wie Lehrgangsbefehle, aber auch Fachansprüchen genügend. Zur Feuerwehrmesse Krems und zum Deutschen Feuerwehrtag in Friedrichshafen sind die ersten beiden Bände fertig geworden. Weitere sollen folgen. Preis pro Band (nur die Vervielfältigungs- und Portokosten) öS 80,—.

Band 1

Hans Schneider

Für verdienstvolle Tätigkeit

Die Geschichte der österreichischen Medaillen für langjährige Tätigkeit im Feuerwehr- und Rettungswesen (1886—1972)

Zehntausende österreichische Feuerwehrmänner tragen die 25-, 40- oder 50-Jahr-Medaille ihres Bundeslandes. Aber kaum jemand in Österreich weiß, daß diese Medaille eine spannende Geschichte hat.

15 Jahre baten die Feuerwehren vergeblich den Kaiser um die Stiftung einer 25-Jahr-Medaille, aber erst 1905 wurde sie über Druck der Landtage gestiftet. 1918 wurde sie ersatzlos abgeschafft. 1922 übernahm sie die Republik Österreich mit dem Bundeswappen, 1934 bekam sie den Doppeladler des Bundesstaates Österreich. 1949 wurde sie von der Zweiten Republik neu aufgelegt (Bundeswappen mit den zerrissenen Ketten). Die Vorarlberger Landesregierung erreichte aber beim Verfassungsgericht, daß die Republik im Feuerwehrwesen, das ja Landessache war, keine Abzeichen verleihen durfte. Damit mußten alle Bundesländer eigene Landesmedaillen schaffen, die aber in einigen Ländern noch mehrere Jahre das Bundeswappen aufwiesen. OBR Hans Schneider hat im Österreichischen Staatsarchiv und in anderen Archiven sowie in alten Zeitschriften diesen spannenden Prozeß genau verfolgen können.

Ab sofort lieferbar.

Band 2

Hans Schneider

Die Beziehungen der deutschen und der österreichischen Feuerwehren von 1861 bis 1936

Deutscher Feuerwehrtag 1990 in Friedrichshafen: Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband wird mit einer eigenen Ausstellung vertreten sein, und er bringt ein Gastgeschenk besonderer Art mit: OBR Dr. Hans Schneider hat in mühseliger Kleinarbeit die gegenseitigen Beziehungen der deutschen und der österreichischen Feuerwehren erforscht.

Schon in den ersten Jahren des österreichischen Feuerwehrwesens fuhren Österreicher zu den Deutschen Feuerwehrtagen, ab 1870 waren Österreicher Mitglieder des Deutschen Feuerwehrausschusses, dann wurden alle Obmänner der österreichischen Landesfeuerwehrverbände automatisch Mitglieder dieses Ausschusses. 1904 wurde endlich der Deutsche Reichs-Feuerwehrverband gegründet, und die Beziehungen zwischen den beiden Ländern wurden nur mehr durch einen gemeinsamen „Bundesausschuß“ gepflegt. 1900 trat der österreichische Reichsverband dem Deutschen Reichs-Feuerwehrverband als Mitglied bei, 1928 wurde der österreichische Präsident Dr. Rudolf Lampl aus Linz sogar dritter Vorsitzender des Deutschen Reichs-Feuerwehrverbandes. 1936 endete diese enge Verbindung durch die Auflösung des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Eine Geschichte, die niemand mehr kennt und die dennoch spannend und interessant ist.

Ab sofort lieferbar.

BESTELLSCHEIN

An das Landesfeuerwehrkommando Niederösterreich
Bankgasse 2
1014 Wien

Ich bestelle (pro Band öS 80,—):

_____ Stück Für verdienstvolle Tätigkeit (25-Jahr-Medaille)

_____ Stück Beziehungen deutsche/österreichische Feuerwehren

_____ Name

_____ Adresse

_____ Unterschrift